



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1968

Montag, den 2. Dezember 1968

Nr. 49

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Satzung des Zweiten Deutschen Fernsehens	1797
Der Hessische Minister des Innern	
Fernschriftliche Anfragen beim Kraftfahrt-Bundesamt; hier: Auskünfte aus der Kartei der Fahrräder mit Hilfsmotor und Kleinkraftmädr bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (sog. „Mopedkartei“)	1800
Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1969	1800
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1072 — Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen	1801
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für Dezember 1968	1802
Der Hessische Minister der Finanzen	
Ausdehnung des Rahmenvertrages betr. die Regreßhaftpflichtversicherung für die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen des Landes Hessen auf Berufsunfallversicherung der Fahrer landeseigener Dienstfahrzeuge	1802
Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen	1803
Bestimmungen über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Lande Hessen; hier: Änderung der Bürgschaftsbestimmungen 1962 vom 9. 1. 1962	1808
Neue Fernsprechnummer der Staatskasse Marburg	1809
Neue Telefonnummern des Finanzamts Marburg	1809
Änderung von Fernsprechanschlüssen des Finanzamts Langen	1809
31. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen; hier: Änderung des Niederlassungsorts	1809
Der Hessische Kultusminister	
Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg für die Zwischenprüfung für das Studium des wissenschaftlichen Lehramts an Gymnasien	1809
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
New-Yorker-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. 6. 1956; hier: Zusammenfassung der bisher beigetretenen Länder	1811
Richtlinien für die veterinärbehördliche Überwachung von Geflügelausstellungen; hier: Änderung des Erlasses vom 19. 1. 1966	1812
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Naturschutzstellen bei den Naturschutzbehörden	1813
Fernsprechanschluß der Deutschen Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft in Witzenhausen	1813
Auflösung der Revierförsterei Ulmbach, Hess. Forstamt Schlüchtern	1813
Auflösung der Revierförsterei Kassel, Hess. Forstamt Kassel	1813
Personalmeldungen	
Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	1813
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1813
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1814
Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1816
Regierungspräsidenten	
DARMSTADT	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Reiskirchen, Krs. Wetzlar	1816
KASSEL	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Naumburg, Krs. Wolfhagen	1818
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Betziesdorf, Krs. Marburg	1819
Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Meißner-Kaufunger-Wald	1820
Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg und Waldeck	1822
Enteignungsverfahren zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-AG Hannover — Bau und Betrieb einer 380.220 kV-Hochspannungsfreileitung Würzgassen — Sandershausen; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	1823
Zulassung als Buchmacher	1824
Zulassung als Buchmacher	1824
Veränderung von Standesamtsbezirken; hier: Aufgelöste Gemeinde Ziegel, Krs. Fulda	1824
Veränderung von Standesamtsbezirken; hier: Gemeinde Glaam, Krs. Hünfeld	1824
Zusammenlegung von Stiftungen	1824
Buchbesprechungen	1824
Öffentlicher Anzeiger	1827
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Königstein (Taunus) nach Frankfurt (Main).	1833

1395

Der Hessische Ministerpräsident

Satzung des Zweiten Deutschen Fernsehens

Nachstehend gebe ich die Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ bekannt.

Wiesbaden, 13. 11. 1968

Der Hessische Ministerpräsident

— Staatskanzlei —

IV/3 — 3 d 02/19

StAnz. 49/1968 S. 1797

*

Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“

Der Fernsehrat hat auf Vorschlag des Verwaltungsrates am 2. April 1962 gemäß § 13 Absatz 2 des Staatsvertrages der Länder über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 6. Juni 1961 (GVBl. S. 199) (im folgenden „Staatsvertrag“ genannt) die nachstehende Satzung erlassen:

I. Die Anstalt und ihre Aufgaben

§ 1

Name und Sitz der Anstalt

- (1) Die Anstalt führt den Namen
„Zweites Deutsches Fernsehen“.
Sie ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Anstalt führt ein gleichlautendes Dienstsiegel.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2

Zweigstellen (Studios)

- (1) Die Errichtung und die Aufhebung von Zweigstellen (Studios) bedürfen eines Beschlusses des Verwaltungsrates und der Zustimmung des Fernsehrates.
- (2) Zweigstellen (Studios) bilden einen rechtlich unselbständigen Teil der Anstalt ohne eigene Kontroll- oder Beratungsorgane.

§ 3

Aufgaben der Anstalt

(1) In den Sendungen der Anstalt soll den Fernsehteilnehmern in ganz Deutschland ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit vermittelt werden.

(2) Diese Sendungen sollen vor allem auch der Wiedervereinigung Deutschlands in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen. Sie müssen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen und eine unabhängige Meinungsbildung ermöglichen.

(3) Die weiteren Aufgaben und Verpflichtungen der Anstalt sowie Grundsätze und Verantwortung für die Sendungen ergeben sich aus dem Staatsvertrag, insbesondere aus dessen §§ 3 bis 11 und 22.

II. Organe der Anstalt

§ 4

Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind

1. der Fernsehrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant.

1. Der Fernsehrat

§ 5

Aufgaben des Fernsehrates

(1) Der Fernsehrat stellt die Richtlinien für die Sendungen des Zweiten Deutschen Fernsehens auf. Er überwacht die Einhaltung der Richtlinien und der in den §§ 2 bis 6 und 10 des Staatsvertrages aufgestellten Grundsätze. Er berät den Intendanten bei der Programmgestaltung.

(2) Der Fernsehrat wählt gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe b des Staatsvertrages fünf Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Der Fernsehrat wählt in geheimer Wahl den Intendanten auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) Der Fernsehrat genehmigt den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluß und erteilt auf Vorschlag des Verwaltungsrates dem Intendanten Entlastung.

(5) Der Fernsehrat beschließt nach Anhörung des Verwaltungsrates über Änderungen der Satzung.

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Fernsehrates werden nach der Vorschrift des § 14 des Staatsvertrages berufen oder entsandt.

(2) Die Mitglieder des Fernsehrates sind verpflichtet, Tatsachen, die geeignet sind, bei ihnen eine Interessenkollision im Sinne des § 14 Absatz 7 des Staatsvertrages zu begründen, dem Vorsitzenden des Fernsehrates unverzüglich anzuzeigen. Eine Interessenkollision liegt vor, wenn das Mitglied den Organen oder sonstigen Gremien anderer Rundfunkanstalten oder eines Zusammenschlusses von Rundfunkanstalten ohne Einbeziehung des Zweiten Deutschen Fernsehens angehört.

(3) Das Bestehen einer Interessenkollision im Sinne des § 14 Abs. 7 des Staatsvertrages wird durch Beschluß des Fernsehrates festgestellt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Amtsniederlegung,
- c) Abberufung durch die nach § 14 Absatz 1 Buchstaben a bis f des Staatsvertrages entsendeberechtigten Stellen,
- d) Berufung oder Annahme der Wahl in den Verwaltungsrat,
- e) Beschluß des Fernsehrates im Falle einer Interessenkollision im Sinne des § 14 Absatz 7 des Staatsvertrages,
- f) Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
- g) Verlust der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
- h) Tod.

(5) Endet die Mitgliedschaft während der Amtszeit, so hat der Vorsitzende des Fernsehrates unverzüglich den nach § 14 des

Staatsvertrages Entsende- oder Vorschlagsberechtigten sowie den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu unterrichten und auf eine Neuberufung hinzuwirken.

(6) Sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorsitzende des Fernsehrates den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu unterrichten, damit die rechtzeitige Neukonstituierung des Fernsehrates gewährleistet ist.

§ 7

Vorsitz

(1) Der Fernsehrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Fernsehrates und leitet seine Sitzungen.

(3) Das Verfahren bei der Vertretung des Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des Fernsehrates.

(4) Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden weiter. Er beruft unverzüglich eine konstituierende Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

§ 8

Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft den Fernsehrat mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung schriftlich ein. Auf Antrag mindestens eines Fünftels seiner Mitglieder oder des Intendanten ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(2) Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung aufgestellt. Anträge des Verwaltungsrates und des Intendanten sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, an den Sitzungen des Fernsehrates teilzunehmen und sich zu den Punkten der Tagesordnung zu äußern.

(4) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Fernsehrates teil. Er ist auf seinen Wunsch zu hören. In allen die Zuständigkeit des Fernsehrates betreffenden Angelegenheiten ist er dem Fernsehrat gegenüber auskunftspflichtig.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, soweit nicht der Fernsehrat eine Ausnahme beschließt. Die Haushaltsberatung ist öffentlich.

(6) Die Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung kann für vertraulich erklärt werden.

§ 9

Beschlußfähigkeit und erforderliche Mehrheit

(1) Der Fernsehrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit der Staatsvertrag nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden mit Ausnahme der Beschlüsse über die Satzung und ihre Änderungen.

(2) Der Fernsehrat wählt die von ihm zu bestimmenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Für die Wahl des Intendanten sind mindestens drei Fünftel der Stimmen der Mitglieder erforderlich.

(4) Ein Beschluß über die Zustimmung zur Entlassung des Intendanten bedarf der Mehrheit der Mitglieder.

§ 10

Geschäftsordnung und Ausschüsse

(1) Der Fernsehrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung kann die Bildung ständiger und nichtständiger Ausschüsse vorsehen.

2. Der Verwaltungsrat

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über den Dienstvertrag mit dem Intendanten.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Intendanten.

(3) Der Verwaltungsrat schlägt dem Fernsehrat die Entlastung des Intendanten vor.

(4) Die Berufung des Programmdirektors, des Chefredakteurs und des Verwaltungsdirektors durch den Intendanten erfolgt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.

(5) Der Verwaltungsrat erläßt eine Finanzordnung.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt über den von dem Intendanten entworfenen Haushaltsplan und leitet ihn dem Fernsehrat zur Genehmigung zu. Das gleiche gilt für den Jahresabschluß.

(7) Der Verwaltungsrat hat das Recht, Satzungsänderungen vorzuschlagen.

§ 12

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach § 17 des Staatsvertrages berufen oder gewählt.

(2) Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gilt § 6 der Satzung entsprechend. Die Anzeige nach Absatz 2 ist an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten. Die Entscheidung nach Absatz 3 trifft der Verwaltungsrat.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Amtsniederlegung,
- c) Abberufung durch die nach § 17 des Staatsvertrages entsendeberechtigten Stellen,
- d) Beschluß des Verwaltungsrates im Falle einer Interessenkollision im Sinne des § 14 Absatz 7 des Staatsvertrages,
- e) Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
- f) Verlust der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
- g) Tod.

(4) Endet die Mitgliedschaft während der Amtszeit, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich den Vorsitzenden des Fernsehrates oder den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz oder die Bundesregierung zu unterrichten und auf eine Neuberufung hinzuwirken.

(5) Sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu unterrichten, damit die rechtzeitige Neukonstituierung des Verwaltungsrates gewährleistet ist.

§ 13

Vorsitz

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates und leitet seine Sitzungen.

(3) Der Vorsitzende vertritt die Anstalt bei Abschluß des Dienstvertrages und sonstiger Rechtsgeschäfte mit dem Intendanten sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und dem Intendanten.

(4) Das Verfahren bei der Vertretung des Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

(5) Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden weiter. Er beruft unverzüglich eine konstituierende Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

§ 14

Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu den Sitzungen nach Bedarf ein. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder des Intendanten ist eine Sitzung einzuberufen.

(2) Die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende. Dem schriftlichen Antrag eines Mitglieds auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

(3) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Vor jeder Beschlußfassung des Verwaltungsrates über den Haushalt und die Rechtsgeschäfte nach § 21 des Staats-

vertrages ist der Intendant zu hören. In allen die Zuständigkeit des Verwaltungsrates betreffenden Angelegenheiten ist er dem Verwaltungsrat gegenüber auskunftspflichtig.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Über die Vertraulichkeit einzelner Beratungen und Entscheidungen beschließt der Verwaltungsrat.

§ 15

Beschlußfähigkeit und erforderliche Mehrheit

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht der Staatsvertrag anderes bestimmt.

(2) Der Mehrheit der Mitglieder bedürfen

- a) die Wahl des Vorsitzenden und die des Stellvertreters,
- b) der Beschluß über die Entlassung des Intendanten,
- c) Beschlüsse über das Einvernehmen mit dem Intendanten bei Berufung des Programmdirektors, des Chefredakteurs und des Verwaltungsdirektors.

§ 16

Geschäftsordnung und Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung kann die Bildung ständiger und nichtständiger Ausschüsse vorsehen.

3. Der Intendant

§ 17

Aufgaben des Intendanten

(1) Der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Intendant ist für die Gestaltung des gesamten Programms und für die sonstigen Geschäfte der Anstalt gemäß den Bestimmungen des Staatsvertrages und dieser Satzung verantwortlich.

(3) Der Intendant hat durch Zusammenarbeit mit den für das Erste Fernsehprogramm Verantwortlichen darauf hinzuwirken, daß die Fernsehteilnehmer der Bundesrepublik zwischen zwei inhaltlich verschiedenen Programmen wählen können.

(4) Der Intendant legt dem Verwaltungsrat alljährlich vor:

- a) den Entwurf des Haushaltsplanes für das kommende Jahr,
- b) den Entwurf einer Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres (Jahresabschluß).

(5) Aufgaben des Intendanten darf nur wahrnehmen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, unbeschränkt geschäftsfähig ist, unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, nicht durch richterliche Entscheidung verloren sowie Grundrechte nicht verwirkt hat.

§ 18

Dienstvertrag des Intendanten

(1) Über den Dienstvertrag mit dem Intendanten beschließt der Verwaltungsrat. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Amtszeit und Anstellungsverhältnis beginnen mit dem Zeitpunkt, den der Vertrag nennt. Kommt innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Wahl ein Dienstvertrag nicht zustande, unterrichtet der Verwaltungsrat den Fernsehrat.

(2) Der Intendant kann durch den Verwaltungsrat mit Zustimmung des Fernsehrates entlassen werden, auch wenn ein im Dienstvertrag vorgesehener Entlassungsgrund oder ein wichtiger Grund im Sinne der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vorliegen. In diesem Falle sind ihm die Bezüge für die Dauer der Wahlzeit weiterzugewähren. Der Intendant ist vor der Beschlußfassung im Verwaltungsrat und im Fernsehrat zu hören.

§ 19

Mitwirkungsbedürftige Geschäfte des Intendanten

(1) Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat den Programmdirektor, den Chefredakteur und den Verwaltungsdirektor. Der Abschluß der Anstellungsverträge mit dem Programmdirektor, dem Chefredakteur und dem Verwaltungsdirektor bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(2) Außerdem bedarf unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 21 Abs. 5 des Staatsvertrages der Abschluß von Anstellungsverträgen mit

- a) den Leitern von Direktionen,
 - b) den Leitern von Hauptabteilungen,
 - c) den Leitern entsprechender Einrichtungen
- der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Der Intendant bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates ferner zu folgenden Rechtsgeschäften:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen an ihnen,
- c) Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten,
- d) Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, einer Bürgschaft oder einer Garantie,
- e) Übernahme einer sonstigen Verpflichtung im Wert von mehr als 50 000 DM außer bei Verträgen über Herstellung oder Lieferung von Programmteilen.

(4) Der Intendant bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für den Erlaß allgemeiner Regelungen für den Geschäftsbereich der Anstalt.

§ 20

Vertretung des Intendanten

Der Intendant bestimmt mit Zustimmung des Verwaltungsrates seinen ständigen Vertreter. Ist der Intendant länger als eine Woche an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte gehindert, so benachrichtigt er den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

1396

Der Hessische Minister des Innern

An alle
Polizeidienststellen im Lande Hessen

Fernschriftliche Anfragen beim Kraftfahrt-Bundesamt;

hier: Auskünfte aus der Kartei der Fahrräder mit Hilfsmotor und Kleinkrafträder bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (sog. „Mopedkartei“)

Ich weise darauf hin, daß Auskünfte aus der sog. „Mopedkartei“ des Kraftfahrt-Bundesamtes nur dann erteilt werden können, wenn das gemäß § 67 b StVZO zugeeilte Versicherungskennzeichen und möglichst auch das auf dem Kennzeichen angegebene Verkehrsjahr (§ 67 b Abs. 3) mitgeteilt wird. Da die Kartei z. Z. nur nach den Versicherungskennzeichen und nicht nach weiteren Fahrzeugmerkmalen geführt wird, können Anfragen, die z. B. nur die Motor- oder Fahrgestellnummer enthalten, nicht beantwortet werden.

Um vergebliche und damit das Fernschreibnetz unnötig belastende Anfragen zu vermeiden, bitte ich, diesen Hinweis zu beachten.

Wiesbaden, 19. 11. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III B 52 — 66 1 08.11

StAnz. 49/1968 S. 1800

1397

Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1969

Die Haushaltssatzungen der Gemeinden und Landkreise für 1969 werden wegen der Neuwahlen der kommunalen Vertretungskörperschaften am 20. Oktober 1968 nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden können. Ich bitte die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Beschlußfassung sobald wie möglich nachzuholen. Bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung dürfen Ausgaben nur im Rahmen der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung (§ 118 HGO) geleistet werden.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 1969 bitte ich, die nachstehenden Hinweise und Empfehlungen zu beachten:

III. Die Haushaltswirtschaft

§ 21

Haushaltswirtschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Finanzordnung.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof von Rheinland-Pfalz.

IV. Schlußvorschriften

§ 22

Staatsvertrag

Die Vorschriften des Staatsvertrages sind für die Anstalt unmittelbar bindend.

§ 23

Reisekosten, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Reisekostenvergütung, Tage- und Übernachtungsgelder. Sie erhalten ferner eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Das Nähere beschließt der Fernsehrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

§ 24

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 2. April 1962 in Kraft.
- (2) Die Satzung ist in den Amtlichen Verkündungsblättern der vertragschließenden Länder bekanntzugeben. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen.

I.

Die den hessischen Gemeinden (Gv) aus der Senkung des Bundesanteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer um 2 Prozentpunkte zustehende Hälfte berechnet sich für 1969 auf 46 Mill. DM. Nach der Vorlage der Landesregierung über das Vierte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, das dem Landtag in erster Lesung bereits vorgelegen hat, beträgt die Gesamtverbesserung des Finanzausgleichs für die Gemeinden (Gv) für 1969 gegenüber 1968 — einschließlich der vorerwähnten 46 Mill. DM — 83 Millionen Deutsche Mark.

Verbesserungen sind u. a. wie folgt vorgesehen:

1. Schlüsselzuweisungen

58,8 Mill. DM

Hierin ist die Erhöhung der seit 1966 geltenden Sätze für Mindestschlüsselzuweisungen für abundante Gemeinden und Landkreise enthalten.

Der Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen für kreisangehörige Gemeinden erhöht sich wie folgt:

Gemeinden mit Einwohnern:

- 1500 und weniger
von 2,— DM auf 2,40 DM je Einw.
- 1501 bis 10 000
von 3,50 DM auf 4,20 DM je Einw.
- 10 001 bis 30 000
von 5,50 DM auf 6,60 DM je Einw.
- mehr als 30 000
von 8,— DM auf 9,60 DM je Einw.

Die Mindestschlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte werden von 17,50 DM auf 21,— Deutsche Mark je Einwohner erhöht.

Die Mindestschlüsselzuweisungen der Landkreise werden von 11,— DM auf 13,20 DM je Einwohner erhöht.

2. Zweck- und Bedarfszuweisungen

4,8 Mill. DM

Die wesentlichen Verbesserungen sind folgende:

- a) Erhöhung des Krankenhauslastenausgleichs wegen Vermehrung der Bettenzahl der Krankenhausträger um 1,00 Mill. DM
- b) Erhöhung der Polizeikostenzuschüsse zur Anpassung an die weiter gestiegenen Personal- und Sachkosten auf 10 200,— DM je anerkannte Stelle, insgesamt jährlich 2,60 Mill. DM
- c) Erhöhung der Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter wegen des zwischenzeitlichen Anstiegs des Zuschußbedarfs auf 2,— DM je Einwohner, insgesamt jährlich 1,30 Mill. DM
- d) Über die Verbesserungen zu a) bis c) hinaus entfällt von 1969 an die Abführung von 10 v. H. der Personalkostenanteile nach dem Schulverwaltungsgesetz und der Anteile an den Beihilfen nach dem Privatschulfinanzierungsgesetz aus der Finanzausgleichsmasse an den Landeshaushalt. Das sind rd. 27 Mill. DM, die somit die Finanzausgleichsmasse verstärken.

3. Investitionshilfen für den Straßenbau insgesamt

8,1 Mill. DM

Die Mittel für das Gemeindewegebauprogramm werden von 23 Mill. DM auf 30 Mill. Deutsche Mark erhöht. Ebenso werden die Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Straßen wie folgt erhöht.

Es erhalten:

die Landkreise

- a) für jeden ersten Kilometer je 1000 Einw. 1550,— DM
- b) für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einw. 2200,— DM
- c) für jeden dritten Kilometer je 1000 Einw. 2900,— DM
- d) für jeden weiteren Kilometer 3300,— DM.

Davon sind an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt jährlich 2200,— DM abzuführen.

die kreisfreien Städte

für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Kreisstraßen einen Zuschuß von jährlich 3300,— DM.

Gemeinden,

die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt jährlich 3300,— DM.

4. Erhöhung des Aufkommens an Grunderwerbsteuer

4,0 Mill. DM

5. Überlassung der bei den staatlichen Abteilungen der Landräte aufkommenden Verwaltungsgebühren, die dem Land zustehen, an die Landkreise als allgemeines Deckungsmittel, das sind z. Z. jährlich

8,0 Mill. DM

Die vorläufigen Werte über die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden (Gv) für 1969 sind durch Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 21. 10. 1968 — III B 12 — 23002/69 — mitgeteilt worden. Die endgültigen Werte werden erst nach Verabschiedung des Haushalts 1969 und des Finanzausgleichsgesetzes durch den Hessischen Landtag bekanntgemacht.

II.

Im Rahmen der in Aussicht genommenen Änderungen des kommunalen Haushaltsrechts wird z. Z. für alle Länder ein einheitlicher neuer Gruppierungsplan (derzeitige Regelung vgl. § 5 und Muster 3 c GemHVO) vorbereitet. Ziel dieser Überlegungen ist, eine bessere Analyse der öffentlichen Haushalte nach ökonomischen Gesichtspunkten zu erreichen und den Forderungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nach einer besseren Durchleuchtung der Zahlungsströme zwischen den einzelnen Bereichen der öffentlichen Hand und der Volkswirtschaft zu entsprechen. Der Bund und die Länder haben dem bereits durch eine neue Haushalts-systematik Rechnung getragen. Z. Z. werden die Möglichkeiten einer Angleichung des im Entwurf vorliegenden kommunalen Gruppierungsplanes an den Bund/Länder-Plan untersucht.

Der neue Gruppierungsplan für die Gemeinden (Gv) wird — soweit das heute schon übersehen werden kann — frühestens für das Jahr 1970 zur Anwendung kommen; ich weise darauf hin, daß er tiefer gegliedert sein wird als bisher und auf Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen abstellt, wobei die Untergruppen dreistellige Ziffern aufweisen.

Ob und inwieweit auch das Gliederungsmuster des Haushaltsplanes wesentlich geändert wird und welche weiteren Änderungen des kommunalen Haushaltsrechts im einzelnen zu erwarten sind (z. B. Wegfall des außerordentlichen Haushaltsplanes, mehrjähriger Haushaltsplan, Nettoveranschlagung der aufzunehmenden Darlehen usw.), ist noch nicht zu übersehen.

Für das Rechnungsjahr 1969 ist deshalb bei der Aufstellung und Ausführung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplanes nach den bisherigen Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung zu verfahren. Sobald das Ergebnis der Beratungen über den neuen Gruppierungsplan und etwaige sonstige Änderungen des Haushaltsrechts vorliegen, werde ich die Gemeinden (Gv) unterrichten. Im Interesse der Rechtsgültigkeit von Haushaltsplan und Haushaltssatzung bitte ich, von Änderungen bei der Gestaltung des Haushaltsplanes, für die keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, abzusehen. Auch im Interesse der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte muß das bisherige Haushaltsrecht bis zum Erlaß neuer Vorschriften angewendet werden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 14. 11. 1968

Der Hessische Minister des Innern

IV B 11 — 33 c — 020 — 07

St.Anz. 49/1968 S. 1800

1398

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —

6 Frankfurt/Main

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 1072 — Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen (Ausgabe November 1967)

Bezug: Erlaß vom 4. 3. 1968 (St.Anz. S. 500)

Mit Erlaß vom 4. März 1968 (St.Anz. S. 500) habe ich das Normblatt DIN 1072 — Straßen- und Wegbrücken, Lastannahmen (Ausgabe November 1967) als Technische Baubestimmung eingeführt. Dieser Einführungs Erlaß wird wie folgt ergänzt:

„Die Bestimmungen des Abschnitts 5.3.6 „Schwingbeiwerte“ der Ausgabe November 1967 in DIN 1072 gelten für Brücken aller Bauarten und ersetzen die entsprechenden Bestimmungen in folgenden Normblättern und Abschnitten (vgl. auch DIN 1072, Fußnote 4):

DIN 1073 — Stählerne Straßenbrücken; Berechnungsgrundlagen — Ausgabe Januar 1941, § 6 „Schwingbeiwerte (Stoßzahlen)“, eingeführt mit Rund-erlaß des vormaligen Reichsarbeitsministers vom 29. 7. 1941 (RABl. I S. 474 und ZdB S. 647).

DIN 1074 — Holzbrücken; Berechnung und Ausführung — Ausgabe August 1941, § 6 „Schwingbeiwerte (Stoßzahlen)“, eingeführt mit Runderlaß des vormaligen Reichsarbeitsministers vom 18. 10. 1941 (RABl. I S. 485 und ZdB S. 782).

DIN 1075 — Massive Brücken; Berechnungsgrundlagen — Ausgabe April 1955, Abschnitt 1.2 „Schwingbeiwert“, eingeführt mit Erlaß vom 5. 7. 1955 (StAnz. S. 794),

DIN 1078 — Blatt 1 — Verbundträger — Straßenbrücken; Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung — Ausgabe September 1955, Abschnitt 7.6 „Schwingbeiwerte“, eingeführt mit Erlaß vom 12. 10. 1955 (StAnz. S. 1119).

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und zu veranlassen, daß in die „Bau-technischen Verzeichnisse für die Bauaufsichtsbehörden im Lande Hessen“ in Teil I Abschnitt I lfd. Nr. 8 ein Hinweis auf diesen Erlaß aufgenommen wird.

Wiesbaden, 23. 9. 1968

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b — 16/03 — 4/68
StAnz. 49/1968 S. 1801

1399

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für Dezember 1968

Die Kriminalpolizei rät

Festtage für Ganoven?

- Vorweihnachtszeit — Zeit der Besorgungen. Diebe und Betrüger „besorgen“ auf ihre Weise!
- Diebe nützen das Einkaufsge dränge. Sie „ziehen“ Geldbörsen aus Kleidung und Taschen!
- Diebe räumen geparkte Autos aus. Verschließen Sie Ihre Einkäufe im Kofferraum!
- Betrüger und üble Geschäftemacher nutzen die Zeit. Sie spekulieren auf Ihre größere Kaufbereitschaft!
- Betrüger rechnen gerade jetzt mit Ihrer Mildtätigkeit. Sie mißbrauchen Mitgefühl und Hilfsbereitschaft!
- Sorglosigkeit und Leichtgläubigkeit schaden stets. Augen auf!
Sonst werden Ihre Festtage — zu Festtagen für Ganoven!

Wiesbaden, 12. 11. 1968

Hessisches Landeskriminalamt
VI/3 b — 5 e 10 03
StAnz. 49/1968 S. 1802

1400

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausdehnung des Rahmenvertrages betr. die Regreßhaftpflichtversicherung für die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen des Landes Hessen (StAnz. 1963 S. 841) auf Berufsunfallversicherung der Fahrer landeseigener Dienstfahrzeuge

Um einem offenbar stärker gewordenen Interesse der Fahrer landeseigener Dienstfahrzeuge an einer Ergänzung des Versicherungsschutzes zu entsprechen, ist der nachstehende 3. Nachtrag zu dem Rahmenvertrag vom 20./21. August 1958 abgeschlossen worden.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich um eine freiwillige, zusätzliche Versicherungsmöglichkeit handelt, die sich jeder Fahrer auf eigene Kosten schaffen kann. Der durch den Vertrag mit der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt auf Kosten des Landes geschaffenen Insassenunfallversicherungsschutz der Fahrer und Insassen landeseigener Dienstfahrzeuge wird durch die hier in Rede stehende Ergänzung nicht berührt.

Wiesbaden, 4. 11. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1408 A — 1 c — I A 4
StAnz. 49/1968 S. 1802

*

3. Nachtrag

Das Land Hessen

vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen
und die

D.A.S.
Deutscher Automobil Schutz
Allgemeine Rechtsschutz-
Versicherungs-AG,
München 22,
Prinzregentenstraße 14

GOthaER ALLGEMEINE
Versicherung AG
Göttingen, Gothaer Platz 2
(nachstehend kurz
„Gothaer Allgemeine“
genannt)
als federführende Gesellschaft
für die beteiligten Gesellschaften

vereinbaren mit Wirkung vom 1. Januar 1969 an folgende Ergänzung zum Rahmenvertrag zwischen dem Land Hessen und der Gothaer Allgemeinen Versicherung AG vom 20. 21. August 1958:

Die Gothaer Allgemeine gewährt den im Dienste des Landes Hessen stehenden Kraftfahrern nach den beigefügten Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) Versicherungsschutz für Berufsunfälle, die den versicherten Fahrern in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zustoßen.

Die mit der Tätigkeit als Kraftfahrer zusammenhängenden Wege zwecks Pflege und Wartung der Kraftfahrzeuge, während der Fahrt als Fahrer notwendige Besorgungswege und der Weg zur und von der Arbeitsstätte sind mitversichert.

Die Versicherung gilt für Dienstfahrten; Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen sind eingeschlossen, soweit sie dienstlich zulässig sind.

Die Versicherung umfaßt auch Unfälle bei Benutzung von Privatfahrzeugen zu dienstlicher Verwendung, sofern eine dienstliche Notwendigkeit vorliegt (z. B. zur Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).

Die Versicherungssummen betragen je Person

DM 5 000,— für den Todesfall

DM 11 000,— für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung).

Bei Benutzung von Krafträdern (nicht auch Kleinkrafträdern bis 250 ccm) ermäßigen sich die Versicherungssummen um die Hälfte.

Der Beitrag beträgt einschließlich Versicherungssteuer je Fahrer und Monat 1,— DM; er ist vom Fahrer selbst aufzubringen.

Wiesbaden, 29. 10. 1968

Der Hessische Minister
der Finanzen
In Vertretung
gez. Dr. Krauß

Göttingen, 31. 10. 1968

Gothaer Allgemeine
Versicherung AG
gez. Dreger

1401

Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen
(WF-Richtlinien 1968)

Das Land Hessen will seinen Bediensteten die Beschaffung von Wohnraum erleichtern. Zu diesem Zweck stellt das Land staatliche Wohnungsfürsorgemittel bereit, die nach den folgenden Richtlinien zu vergeben sind.

A. Allgemeine Grundsätze

1. Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung sind Wohnungen, die durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden, insbesondere

- a) Familienheime und Wohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz,
- b) Mietwohnungen und Genossenschaftswohnungen.

Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen (§ 12 des II. Wohnungsbaugesetzes) sind nur zu fördern, wenn der Inhalt des Wohnungseigentums im wesentlichen nach der Mustererklärung des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung (BBauBl. 1955 S. 490) gestaltet wird.

(2) Es wird nur Wohnraum gefördert, für den Grundsteuervergünstigung nach § 93 des II. WoBauG in Anspruch genommen wird.

(3) Nicht gefördert werden Bauvorhaben,

- a) die zur dauernden wohnungsmäßigen Unterbringung ungeeignet sind, wie Behelfs- und Primitivbauten, Wohnlauben, Wochenendhäuser und Baracken,
- b) die wegen ihrer Lage oder Grundrißgestaltung keinen nachhaltigen, ausreichenden Wohnwert besitzen, z. B. Kellerwohnungen und Wohnungen in Hinterhäusern,
- c) die auf Grund der Bodenpreise, der Baukosten, der Ausstattung und Ausführung als zu aufwendig anzusehen sind,
- d) die nach Grundriß und Gestaltung von den üblichen Wohnformen wesentlich abweichen oder außerhalb ausgewiesener Baugebiete oder außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles errichtet werden, so daß die Möglichkeit der Veräußerung dadurch wesentlich beeinträchtigt wird,
- e) die vor Bewilligung der Wohnungsfürsorgemittel begonnen wurden.

2. Begünstigter Personenkreis

(1) Zugunsten von Landesbediensteten, mit deren Verbleib im Dienst des Landes zu rechnen ist, können Wohnungsfürsorgemittel zur Beschaffung von Wohnraum am Dienstort oder in unmittelbarer Nähe des Dienstortes gewährt werden. Landesbedienstete im Sinne dieser Richtlinien sind die im unmittelbaren Dienst des Landes stehenden vollbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten und Richter.

(2) Begünstigt sind

- a) Landesbedienstete, die mangels einer Wohnung Trennungsschädigung gemäß § 2 der Verordnung über die Gewährung von Trennungsschädigung vom 26. März 1965 — GVBl. I S. 70 — (Entschädigung für getrennte Haushaltsführung, Ersatz der Miete für die Wohnung am bisherigen Wohnort, Ersatz der Auslagen für das Unterstellen des Umzugsgutes, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß bei täglicher Rückkehr an den Wohnort) beziehen würden oder
- b) Landesbedienstete, die mangels einer Wohnung am Dienstort Trennungsschädigung erhalten oder
- c) Landesbedienstete, die dem Lande durch den Umzug in Wohnungen, in denen ihnen das Verbleiben auf die Dauer nicht zugemutet werden kann, die Zahlung von Trennungsschädigung erspart haben.

(T-Fälle), oder

d) Landesbedienstete, die die Voraussetzungen des Abs. 2 a—c nicht erfüllen, aber nicht ausreichend untergebracht sind.

(N-Fälle).

Als nicht ausreichend untergebracht kann in der Regel anerkannt werden, wer

- aa) eine Wohnung innehat, deren Größe unter den in den Wohnungsbindungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung*) festgelegten Obergrenzen liegt,
 - bb) eine Wohnung mit unzureichender oder unzumutbarer Ausstattung (insbesondere fehlende sanitäre Anlagen) innehat,
 - cc) ohne eigenes Verschulden auf Grund eines Räumungsurteils oder eines gerichtlichen Vergleichs zur Räumung seiner Wohnung verpflichtet ist.
- e) verheiratete weibliche Landesbedienstete, wenn sie eine der Voraussetzungen nach Ziff. a—d erfüllen, mit ihren Einkünften überwiegend zum Unterhalt ihrer Familie beitragen, und der Arbeitgeber des Ehemannes keine Wohnungsfürsorgemaßnahmen durchführt,
- f) alleinstehende Landesbedienstete, wenn sie eine der Voraussetzungen nach Ziff. a—d erfüllen und länger als 10 Jahre im Dienst des Landes Hessen stehen oder das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Landesbediensteten, die eine dem Belegungsrecht des Landes unterliegende Mietwohnung in Mehrfamilienhäusern freimachen, kann zur Erlangung einer neuen Wohnung eine Förderung mit Wohnungsfürsorgemitteln gewährt werden (mittelbare Förderung), wenn die freierwerbende Wohnung für Mieter, die die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllen, geeignet ist und wiederbelegt werden kann.

(4) Die Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete, die im Rahmen der Tuberkulosehilfe betreut werden, richtet sich nach dem Erlass des Hessischen Ministers der Finanzen vom 3. Mai 1965 (StAnz. S. 592) mit Ergänzung vom 15. 12. 1965 (StAnz. 1966 S. 16).

(5) Bei allen Wohnungsfürsorgemaßnahmen sind die besonderen persönlichen und familiären Verhältnisse der Landesbediensteten zu berücksichtigen (z. B. bei Kinderreichen, Schwerbeschädigten, Tuberkulosekranken usw.).

(6) Die Wohnungen können

- a) versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der Landesbediensteten,
- b) den Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder infolge von Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Landesdienst ausgeschieden sind und deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen belassen werden.

(7) a) Wohnungsfürsorgemittel für Eigentumsmaßnahmen nach Nr. 1 Abs. 1 a können nur Landesbediensteten gewährt werden, wenn sie mindestens 5 Jahre im unmittelbaren Dienst des Landes tätig gewesen sind und in ihm voraussichtlich verbleiben werden.

- b) Die dienstlichen Belange, insbesondere die Versetzungsmöglichkeit der Beamten, dürfen durch eine Förderung nicht beeinträchtigt werden. Der Beamte hat seiner Beschäftigungsbehörde, der Dienststellenleiter seiner Aufsichtsbehörde, zu erklären, daß durch die zu fördernde Eigentumsmaßnahme seine uneingeschränkte Versetzungsbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.

(8) Wohnungsfürsorgemittel für Eigentumsmaßnahmen können einem Landesbediensteten grundsätzlich nur einmal gewährt werden.

(9) Bestehen Zweifel, ob ein Landesbediensteter zu dem begünstigten Personenkreis zählt, ist der Hessische Minister der Finanzen bei der Entscheidung zu beteiligen.

3. Wohnungsverteilung

(1) Der Hessische Minister des Innern — Wohnungsbeschaffungsstelle für Landesbedienstete — teilt die geförderten Mietwohnungen den begünstigten Landesbediensteten zu. Er kann andere Stellen damit beauftragen.

*) Zur Zeit gilt Nr. 15 der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 vom 1. 12. 1965 (StAnz. S. 1471).

(2) Die geförderten Mietwohnungen sind den Landesbediensteten unter Mitbestimmung der zuständigen Personalräte zuzuteilen.

(3) Wohnungen und einzelne Räume dürfen grundsätzlich nicht untervermietet werden. In besonderen Fällen kann der Hessische Minister des Innern — Wohnungsbeschaffungsstelle für Landesbedienstete — oder die beauftragte Stelle einer Untervermietung für begrenzte Dauer zustimmen.

4. Wohnungsbindung für Landesbedienstete

- a) Belegungsanspruch, Wohnungsbesetzungsrecht und Vertragsstrafe.

Die geförderten Wohnungen sind für die Laufzeit der staatlichen Arbeitgeberdarlehen dem nach Nr. 2 begünstigten Personenkreis zu überlassen. Der Belegungsanspruch des Landes ist durch ein dingliches Wohnungsbesetzungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zu sichern. Bei Zuwiderhandlungen kann unbeschadet der Ansprüche aus dem Belegungsrecht für jeden Fall der Zuwiderhandlung neben der sofortigen Rückzahlung der staatlichen Arbeitgeberdarlehen und der geleisteten Zinszuschüsse für K-Hypotheken die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangt werden. Für jede vertragswidrig verwendete Wohnung und jeden Monat der Zuwiderhandlung kann die Vertragsstrafe 100 DM betragen. Die Vertragsstrafe ist für die Dauer der Zuwiderhandlung zum Ende eines jeden Monats zu zahlen. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens bleiben die Wohnungen grundsätzlich auf die Dauer von mindestens 20 Jahren zu den im Bewilligungsbescheid und in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen für Landesbedienstete gebunden. — Hinweis auf Nr. 36 —.

- b) Kündigung des Mietverhältnisses.

Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietverhältnis zum nächsten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen, wenn das Land die Kündigung verlangt. Im übrigen darf das Mietverhältnis vom Vermieter nur aus den in den §§ 553, 554 und 554 a BGB in der Fassung vom 14. 7. 1964 genannten Gründen — unabhängig von der Gültigkeit dieser Vorschriften — gekündigt werden.

5. Bauherren, Betreuer, Beauftragte

Für die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln, gelten hinsichtlich der Anforderungen an den Bauherren, Betreuer und Beauftragten die Nr. 18 bis 20 der Wohnungsbaurichtlinien 1965.

6. Wohnungsgröße

Hinsichtlich der Wohnungsgröße gelten die Bestimmungen für steuerbegünstigte Wohnungen (§ 82 II. WoBauGes). Werden für die gleiche Wohnung auch öffentliche Wohnungsbauförderungsmittel gewährt, gelten Nr. 12 bis 14 der Wohnungsbaurichtlinien 1965. Familienheime und Wohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz können nur gefördert werden, wenn die Wohnfläche für die Familie des Antragstellers als angemessen anzusehen ist. § 82 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 5 II. WoBauGes, ist zu beachten. § 39 Abs. 2—5 und 7 II. WoBauGes, ist anzuwenden.

7. Technische Förderungsbestimmungen

(2) Für die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln gelten hinsichtlich der technischen Förderungsvoraussetzungen die Nr. 22 bis 29 mit Ausnahme der Nr. 24 Abs. 4 und 5 sowie der Nr. 25 Abs. 2 Satz 2 der Wohnungsbaurichtlinien 1965. Fertighäuser können gefördert werden, wenn sie durch Sondererlaß des Hessischen Ministers des Innern zur Förderung zugelassen sind.

8. Miete, Belastung

(1) Die Miete / Belastung soll für die Landesbediensteten tragbar sein. Bei der Verteilung der Wohnungsfürsorgemittel werden hierfür jeweils Obergrenzen bekanntgegeben. Werden für die gleiche Wohnung auch öffentliche Wohnungsbauförderungsmittel gewährt, gelten Nr. 15 bis 17 der Wohnungsbaurichtlinien 1965.

(2) Die Berechnung der Miete (Kostenmiete) ist nach den jeweils geltenden Vorschriften für steuerbegünstigte Wohnungen vorzunehmen mit der Maßgabe, daß hinsichtlich

- a) der Bewertung des Baugrundstücks und
b) der Verzinsung der Eigenleistung

die Vorschriften für öffentlich geförderte Wohnungen gelten.

9. Übertragung von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen

Kaufeigenheime / Kaufeigentumswohnungen sind dem Landesbediensteten auf Grund eines Veräußerungsvertrages als Eigenheim oder Eigentumswohnung zu übertragen. § 54 a Abs. 2 und 3 II. WoBauG finden Anwendung.

10. Vertragsmuster

Den Bauherren kann für die Übertragung von Kaufeigenheimen, Kaufeigentumswohnungen sowie für die Vermietung bzw. Nutzung von Miet- bzw. Genossenschaftswohnungen die Verwendung von Musterverträgen auferlegt werden.

B. Finanzierung

I. Grundsätze der Finanzierung

11. Allgemeine Grundsätze

(1) Bauvorhaben sollen in der Regel nur gefördert werden, wenn zur Deckung der Gesamtkosten Fremdmittel in angemessener Höhe in Anspruch genommen werden und der Bauherr eine angemessene Eigenleistung erbringt. Fremdmittel können ganz oder teilweise durch zusätzliche Eigenleistungen ersetzt werden.

(2) Wohnungsfürsorgemittel dürfen nur für Bauvorhaben bewilligt werden, bei denen die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert erscheint.

(3) Wohnungsfürsorgemittel können nur für die nachstellige Finanzierung bewilligt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Wohnungsfürsorgemitteln besteht nicht.

II. Eigenleistung

12. Angemessene Eigenleistung

Als angemessen ist eine Eigenleistung anzusehen, die mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten beträgt. Davon soll ein angemessener Teil eine Eigenleistung im Sinne der Nr. 13 Abs. 1 sein.

13. Begriff der Eigenleistung

(1) Eigenleistungen sind die vom Bauherrn zur Deckung der Gesamtkosten erbrachten Leistungen namentlich

- Geldmittel (einschließlich von Kapitalabfindungen nach § 72 des BVG und der Kapitalabfindung nach §§ 43 bis 45 des Gesetzes zu Artikel 131 GG),
- der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen, vor allem der Wert eingebrachter bezahlter Baustoffe und der Wert der Selbsthilfe (§ 36 des II. WoBauG),
- der Wert des eigenen, bezahlten Baugrundstücks, der verwendbaren Gebäudereste sowie verwendeter Gebäude und Gebäudeteile nach Abzug der Belastungen,
- Forderungen aus Guthaben bei Kreditinstituten und Wohnungsunternehmen, insbesondere auch die auf Grund von Bausparverträgen angesammelten Guthaben bei Bausparkassen einschließlich eventueller Wohnungsbauprämien nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz.

(2) Sach- und Arbeitsleistungen sind mit dem Wert der dadurch ersparten Unternehmerleistungen als Eigenleistung anzusetzen.

14. Ersatz für Eigenleistung

(1) Als Ersatz der Eigenleistung sind, soweit der Bauherr nichts anderes beantragt, anzuerkennen:

- ein der Restfinanzierung dienendes Familien/zusatzdarlehen (§ 45 des II. WoBauG),
- ein Aufbaudarlehen an den Bauherrn nach § 254 Lastenausgleichsgesetz,
- ein Darlehen an den Bauherrn zur Beschaffung von Wohnraum nach § 30 Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz.

III. Fremdmittel**15. Höhe der Fremdmittel**

Zur Finanzierung der Gesamtkosten von Bauvorhaben soll der erststellige Beleihungsraum aus Mitteln des Kapitalmarktes soweit ausgeschöpft werden, wie es zur Erzielung tragbarer Mieten und Belastungen möglich ist (Nr. 8).

16. Art der Fremdmittel

(1) Fremdmittel, die dem staatlichen Arbeitgeberdarlehen im Rang vorgehen, sollen Tilgungsdarlehen sein zu höchstens den für erststellige Kapitalmarktmittel im Wohnungsbau üblichen Bedingungen. Sie sind in der Regel durch Hypotheken zu sichern und dürfen nur nach den für langfristige Kredite geltenden allgemeinen Grundsätzen der jeweiligen Institutsgruppe kündbar und fällig sein. Mit der Hingabe der vorgenannten Darlehen sollen keine Auflagen verbunden sein, die über die Beleihungsgrundsätze der betreffenden Institutsgruppe hinausgehen.

(2) Bei Hypothekendarlehen von Lebensversicherungsunternehmen, die wegen eines in Verbindung mit dem Darlehen abgeschlossenen Versicherungsvertrages nicht planmäßig getilgt werden, muß gewährleistet sein, daß die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag im Falle ihrer Fälligkeit oder bei Gefährdung des Darlehens im Zwangsversteigerungsfalle mit der Darlehensforderung verrechnet werden.

IV. Finanzierungsbeiträge**17. Zulässigkeit von Finanzierungsbeiträgen und sonstigen Leistungen**

(1) Für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert werden sollen, darf der Bauherr weitere Finanzierungsbeiträge nicht fordern und annehmen. Dies gilt nicht für Aufbaudarlehen des Lastenausgleichsfonds oder ähnliche Darlehen aus Mitteln des öffentlichen Haushalts. Mit Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten können Finanzierungsbeiträge ausnahmsweise gefordert und angenommen werden, wenn auf Wunsch des Mieters und mit Zustimmung des Regierungspräsidenten zusätzliche Arbeiten ausgeführt werden.

(2) Wenn in einem Bauvorhaben neben den mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen auch andere Wohnungen errichtet werden, sollen für diese anderen Wohnungen angemessene Finanzierungsbeiträge vorgesehen werden. Bei Familienheimen mit zwei Wohnungen, von denen nur eine Wohnung mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wird, kann von einem Finanzierungsbeitrag für die zweite Wohnung abgesehen werden, wenn der Bauherr eine entsprechend höhere Eigenleistung aufbringt.

(3) Mietvorauszahlungen, Mietabschlußgebühren und Kautioren für künftig fällig werdende Mieten und Nebenleistungen (z. B. Wassergeld usw.) sowie für Schäden an Wohnungen, Gebäuden oder Zubehör sind unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter im Mietvertrag die Schönheitsreparaturen übernommen hat. Das gleiche gilt für Abschlußgebühren bei Kaufverträgen.

V. Staatliche Wohnungsfürsorgemittel**18. Art der Förderung**

Die Förderung mit staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln besteht aus einem zeitlich befristeten Zinszuschuß für eine Kapitalmarkthypothek und aus einem staatlichen Arbeitgeberdarlehen.

Werden für eine Eigentumsmaßnahme gleichzeitig öffentliche Wohnungsbauförderungsmittel vorgesehen, kann zur Erzielung einer tragbaren Belastung zusätzlich ein staatliches Arbeitgeberdarlehen gewährt werden. Die Gesamtförderung darf in der Regel die jeweiligen Förderungshöchstbeträge für Wohnungsfürsorgemittel nicht überschreiten.

19. Kapitalmarkthypothek (K-Hypothek)

(1) Die Kapitalmarkthypothek, für die nach Nr. 18 ein befristeter Zinszuschuß gewährt wird — im folgenden K-Hypothek genannt —, ist im Range vor dem staatlichen Arbeitgeberdarlehen zu sichern. Für die K-Hypothek gewährt das Land einen Zinszuschuß in Höhe des Nominalzinssatzes, höchstens jedoch in Höhe von 6 v. H. Wird eine K-Hypothek mit mehr als 6 v. H. Zinsen eingesetzt, so hat der Bauherr die über 6 v. H. hinausgehenden Zinsen selbst zu tragen.

(2) Die K-Hypothek beträgt

für Wohnungen mit 50 und mehr qm Wohnfläche
8000 DM,
für Wohnungen mit weniger als 50 qm Wohnfläche
4000 DM.

(3) Der Zinszuschuß für die K-Hypothek wird auf 5 Jahre für den vollen Betrag der K-Hypothek gewährt.

20. Staatliche Arbeitgeberdarlehen

(1) Die den Betrag der K-Hypothek übersteigenden Förderungsmittel werden als staatliches Arbeitgeberdarlehen gegeben. Höchstbeträge für staatliche Arbeitgeberdarlehen je Wohnung werden in jedem Rechnungsjahr festgesetzt. Das staatliche Arbeitgeberdarlehen soll gekürzt werden, wenn sich nach Fertigstellung des Baues bei endgültiger Feststellung der Gesamtkosten ergibt, daß sie sich unter dem bei der Zusage des Darlehens angenommenen Betrag halten.

(2) Werden dem Bauherrn eines nicht öffentlich geförderten Eigenheims oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung Wohnungsfürsorgemittel bewilligt, so ist ihm auf Antrag für zum Familienhaushalt zählende Kinder ein höheres staatliches Arbeitgeberdarlehen zu bewilligen. Als zusätzlicher Betrag werden gewährt für das zweite und jedes weitere Kind je 2000 DM für den Bau von Familienheimen und je 1500 DM für den Bau von eigengenutzten Eigentumswohnungen. Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder, die zum Familienhaushalt gehören, und für die dem Bauherrn Kinderfreibeträge nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zustehen oder gewährt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse in dem Zeitpunkt, in welchem der Antrag auf Bewilligung der Wohnungsfürsorgemittel gestellt wird.

(3) Bei der Förderung von Familienheimen in der Form des Kaufeigenheims oder der Kaufeigentumswohnung ist der zusätzliche Betrag auf Antrag des Kaufanwärters dem Bauherrn zu gewähren, wenn der Kaufanwärters die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und wenn mit ihm ein Vertrag oder Vorvertrag nach § 45 Abs. 3 des II. WoBauG abgeschlossen ist.

(4) Das staatliche Arbeitgeberdarlehen soll bei höchstens 85 v. H. der Gesamtkosten auslaufen.

21. Verzinsung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens

(1) Der Zinssatz für das staatliche Arbeitgeberdarlehen beträgt 4 v. H. jährlich. Es bleibt vorbehalten, den Zinssatz bis auf die marktübliche Höhe für erststellige Hypotheken anzuheben.

Das Darlehen ist in Höhe der ausgezahlten Teilbeträge vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen.

(2) Zur Erzielung einer tragbaren Durchschnittsmiete oder Belastung im Sinne der Nr. 8 kann die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle Frankfurt am Main — im folgenden Landestreuhandstelle genannt — den Zinssatz vorübergehend, bei Eigentumsmaßnahmen der Landesbediensteten höchstens für 10 Jahre, bis auf 0,5 v. H. senken.

(3) Bei schuldhaft groben Verstößen gegen diese Richtlinien, die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder die Bestimmungen der Schuldurkunde und auch bei nicht fristgerechter Anzeige der Schlußabrechnung oder des Nachweises der ordnungsgemäßen Belegung der Wohnung können für das staatliche Arbeitgeberdarlehen unbeschadet weitergehender Rechte Zinsen bis zur Höhe von 8 v. H. des jeweiligen Restkapitals jährlich gefordert werden.

22. Bearbeitungsgebühr und Verwaltungskostenbeitrag für die Wohnungsfürsorgemittel

Die Landestreuhandstelle ist berechtigt, vom Antragsteller zu erheben

1. für das staatliche Arbeitgeberdarlehen eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 v. H. des staatlichen Arbeitgeberdarlehens und einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v. H. von der jeweiligen Darlehensschuld, mindestens jedoch 0,2 v. H. des Ursprungsdarlehens.
2. für die K-Hypothek
 - a) eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 v. H. der K-Hypothek. Die Gebühr entfällt, soweit für die K-Hypothek die Landesbürgschaft übernommen wird,
 - b) für die Zahlung des Zinszuschusses einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von 0,15 v. H. vom Ursprungsbetrag der K-Hypothek.

23. Tilgung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens

(1) a) Mietwohnungen

Das staatliche Arbeitgeberdarlehen ist mit mindestens 1 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen einschließlich Verwaltungskostenbeitrag zu tilgen.

b) Eigentumsmaßnahmen

Das staatliche Arbeitgeberdarlehen ist mit mindestens 2 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen einschließlich Verwaltungskostenbeitrag zu tilgen. Eine Erhöhung des Tilgungssatzes nach Ablauf von 10 Jahren bis zu 4 v. H. bleibt vorbehalten.

(2) Das staatliche Arbeitgeberdarlehen ist von dem auf die Vollauszahlung — spätestens von dem auf das Ende des 18. Monats nach Erteilung des Bewilligungsbescheides — folgenden 31. März oder 30. September an jährlich zu tilgen.

24. Kündigung der Wohnungsfürsorgemittel

(1) Das staatliche Arbeitgeberdarlehen kann nur aus den in der Schuldurkunde angeführten Gründen fristlos zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere wenn

a) der Bauherr die geförderte Wohnung einem Bewerber überläßt, der ihm von der verteilenden Stelle (Nr. 3 Abs. 1) nicht zugewiesen worden ist,

b) Eigenheime, Kaufeigenheime, Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen ohne Genehmigung der Landestreuhandstelle an Personen veräußert werden, die nicht zu dem nach Nr. 2 begünstigten Personenkreis gehören, oder

c) gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid verstoßen wird.

(2) Die zur Sicherung des Darlehens bestellte Hypothek (Nr. 33) kann nur aus den in der Schuldurkunde für das staatliche Arbeitgeberdarlehen genannten Gründen gekündigt werden.

(3) Der Zinszuschuß für die K-Hypothek kann aus den in der Schuldurkunde für das staatliche Arbeitgeberdarlehen genannten Gründen eingestellt oder zurückgefordert werden. Die zurückgeforderten Beträge sind mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(4) Bei Eigentumsmaßnahmen ist das staatliche Arbeitgeberdarlehen unverzüglich zurückzuzahlen und die Zahlung der Zinszuschüsse auf eine Kapitalmarkt-Hypothek (K-Hypothek) einzustellen, wenn der Darlehensnehmer aus dem Landesdienst ausscheidet, oder nach Auszug des Darlehensnehmers aus der geförderten Baumaßnahme die Wohnung nicht an einen Landesbediensteten, der die Voraussetzungen nach Nr. 2 Abs. 2 erfüllt, vermietet oder veräußert werden kann.

(5) Das staatliche Arbeitgeberdarlehen kann frühestens 5 Jahre nach Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. März oder zum 30. September zum Zweck der Ersetzung aus Mitteln des Kapitalmarkts ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung darf nur ausgesprochen werden, wenn die Ersetzung möglich und im Hinblick auf die sich ergebende Miete oder Belastung zumutbar ist.

C. Bewilligungsverfahren

I. Antragstellung und Vorprüfung der Anträge

25. Antragstellung

(1) Der Antrag auf Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln ist vom Bauherrn unter Verwendung der Formblätter für die öffentlichen Mittel bei dem für den Bauort zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen. Dem Antrag sind alle im Formblatt bezeichneten Unterlagen beizufügen. Hat der Bauherr gleichzeitig öffentliche Mittel beantragt, braucht er dem Antrag auf Gewährung der Wohnungsfürsorgemittel nur eine Grundrißzeichnung der Wohnungen und eine Berechnung des umbauten Raumes und der Wohnfläche beizufügen.

(2) Werden Wohnungsfürsorgemittel zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen (Nr. 1 Abs. 1 a) beantragt, ist die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis (Nr. 2) gemäß Vordruck (Anlage 1) nachzuweisen.

Eine Durchschrift der Erklärung über die uneingeschränkte Versetzungsbereitschaft gemäß Nr. 2 Abs. 7 b ist beizufügen.

(3) Soll in einem Familienheim nur die Eigentümerwohnung gefördert werden, können die Wohnungsfürsorgemittel der Vorschrift in Nr. 57 Abs. 2 Wohnungsbaurichtlinien 1965 entsprechend im vereinfachten Bewilligungsverfahren beantragt werden.

(4) Für die Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind die dem Formblatt beigelegten amtlichen Erläuterungen maßgebend. Sie gelten als Bestandteil dieser Richtlinien.

26. Vorprüfung

(1) Der Regierungspräsident hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind. Er legt den Antrag, soweit er im Rahmen des zugewiesenen Kontingents berücksichtigt werden kann, mit seiner Stellungnahme der Landestreuhandstelle vor und übersendet je eine Durchschrift des Antragsvordrucks und seiner Stellungnahme dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister des Innern.

(2) Der Regierungspräsident kann Anträge, die offensichtlich nicht förderungsfähig oder förderungsunwürdig sind, ablehnen.

II. Bewilligung

27. Zuständige Stelle

Über die Anträge auf Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln entscheidet die Landestreuhandstelle. Sie übt ihre Tätigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Erlassen aus und ist an die Weisungen der zuständigen Ministerien gebunden.

28. Aufgaben der Landestreuhandstelle

Jeder Antrag ist unverzüglich zu bearbeiten. Über nachzubringende oder zu berichtigende Anlagen ist der Antragsteller umgehend zu verständigen.

29. Bewilligungsbescheid

(1) Werden die Wohnungsfürsorgemittel bewilligt, so erteilt die Landestreuhandstelle dem Antragsteller unter Benachrichtigung des Regierungspräsidenten einen schriftliche Bewilligungsbescheid.

(2) Der Bewilligungsbescheid kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Er muß Angaben über die Zahl und die Lage der geförderten Wohnungen im Gebäude enthalten.

(3) Der Antragsteller hat die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides schriftlich anzuerkennen. Er hat unverzüglich die ihm mit dem Bewilligungsbescheid übersandte Schuldurkunde und die Hypothekenbestellungsurkunde in der vorgeschriebenen Form zu vollziehen und für baldige grundbuchliche Eintragung zu sorgen.

30. Zurückziehung des Bewilligungsbescheides

(1) Der Bewilligungsbescheid kann von der Landestreuhandstelle vor Beginn der Auszahlung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens ohne Zustimmung des Bauherrn zurückgezogen werden, wenn

a) der Bauherr unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens von Bedeutung waren,

b) Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß der Bauherr nicht mehr leistungsfähig, zuverlässig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtung nicht in der Lage ist,

c) das Baubuch nicht ordnungsgemäß geführt oder seine Vorlage verweigert wird; das gleiche gilt für die gemäß Nr. 18 Abs. 3 Satz 3 Wohnungsbaurichtlinien 1965 geforderte Übersicht,

d) erhebliche Verstöße gegen die Pflicht zur Anwendung der Normen festzustellen sind,

e) unzulässige Finanzierungsbeiträge erhoben werden oder

f) der Bau nicht innerhalb der von der Landestreuhandstelle festgesetzten Frist nach Erteilung des Bewilligungsbescheides auf der Baustelle begonnen ist.

(2) „Nach Beginn der Auszahlung kann der Bewilligungsbescheid ohne Zustimmung des Bauherrn nicht mehr zurückgezogen, sondern nur noch das Kündigungsrecht gemäß Nr. 24 ausgeübt werden.“

(3) Bis zur Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens kann der Bewilligungsbescheid auch auf Antrag des Bauherrn noch zurückgezogen werden.

31. Ablehnung des Antrags

Wird der Antrag auf Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller unter Rückgabe seines Antrags einschließlich Unterlagen mitzuteilen und zu begründen. Der Regierungspräsident ist zu unterrichten.

III. Auszahlung und Verwaltung der Wohnungsfürsorgemittel

32. Aufgaben der Landestreuhandstelle

(1) Die Landestreuhandstelle zahlt die staatlichen Arbeitgeberdarlehen und die Zinszuschüsse auf die K-Hypotheken aus und verwaltet sie.

(2) Ferner obliegt ihr insbesondere die Überwachung des Baufortschritts, der Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheides und der Darlehensbedingungen, der Mietverträge bei der Erstbelegung, des pünktlichen Eingangs der Zins- und Tilgungsbeträge sowie — bei vorzeitiger Kündigung — des Eingangs der Restdarlehenssumme und der zurückgeforderten Zinszuschüsse.

33. Sicherung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens und des Wohnungsbesetzungsrechts

(1) Das staatliche Arbeitgeberdarlehen ist durch Eintragung einer jederzeit fristlos kündbaren Hypothek an dem Baugrundstück — Erbbaurecht — mit dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Rang zu sichern. Bei den im Range vorgehenden und gleichstehenden Belastungen ist zugunsten der Landestreuhandstelle eine Löschungsvermerkung nach § 1179 BGB im Grundbuch einzutragen, die sich auch auf den Fall erstrecken muß, daß eine Forderung gemäß § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB ganz oder teilweise nicht entstanden ist. Falls dem staatlichen Arbeitgeberdarlehen Grundschulden im Range vorgehen oder gleichstehen, muß sichergestellt sein, daß das staatliche Arbeitgeberdarlehen entsprechend der Tilgung der im Range vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen im Range aufrückt. Grundpfandrechte, die auf Grund des Umstellungsgesetzes im Verhältnis 10 : 1 umgestellt worden sind, dürfen bei Wiederaufbau-, Ausbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen dem staatlichen Arbeitgeberdarlehen mit dem auf das Baugrundstück entfallenden Betrag auch dann im Range vorgehen, wenn sie im Bewilligungsbescheid nicht ausdrücklich erwähnt sind. Lastet auf dem Baugrundstück eine Hypothekengewinnabgabe gemäß § 91 Lastenausgleichsgesetz, so ist zugunsten der Landestreuhandstelle im Grundbuch ein Befriedigungsvorrecht gemäß §§ 116, 117 Lastenausgleichsgesetz einzutragen. Aus RM- bzw. GM-Belastungen durch Verzicht oder Tilgungsleistung auf Umstellungsgrundschulden entstandene Eigentümergrundschulden müssen gelöscht werden.

(2) Zur Sicherung des Belegungsanspruchs des Landes ist ein dingliches Wohnungsbesetzungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) einzutragen. Das staatliche Arbeitgeberdarlehen, das Wohnungsbesetzungsrecht und ein etwa außerdem bewilligtes Landesbaudarlehen müssen gleichen Rang untereinander erhalten.

(3) Kann eine dingliche Sicherung vorübergehend nicht vorgenommen werden, so kann hiervon Abstand genommen werden, wenn der Darlehensnehmer in einer Schuldurkunde den Empfang des Darlehens bekennt und die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Bürgschaft für das staatliche Arbeitgeberdarlehen und für die Zins- und Tilgungszahlungen sowie den Verwaltungskostenbeitrag übernimmt. Die Bürgschaft ist bis zur rangrichtigen dinglichen Sicherung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens zu übernehmen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Bürgschaft alsbald durch die Bestellung einer Hypothek an dem Baugrundstück — Erbbaurecht — unter Zugrundelegung der hierfür vorgesehenen Hypothekenbestellungsurkunde abzulösen. Die Gemeinde hat sich um die Beschleunigung der Ablösung der Bürgschaft zu bemühen. Vordrucke für die Bürgschaftsübernahme sind bei der Landestreuhandstelle erhältlich.

(4) In den Fällen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände selbst Bauherren, Grundstückseigentümer (Erbbaube-

rechtigte) und Darlehensnehmer sind, kann von einer dinglichen Sicherung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens abgesehen werden, solange das Baugrundstück Eigentum der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes ist.

In diesem Falle genügt auch die Vorlage einer durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Schuldurkunde.

Vordrucke für die Schuldurkunde sind bei der Landestreuhandstelle erhältlich.

(5) Bei Eigentumswohnungen soll die Landestreuhandstelle von einer Gesamthaftung und Gesamthypothek für das staatliche Arbeitgeberdarlehen absehen, soweit dies auch bei den im Rang vorgehenden Hypotheken geschieht.

Bei Dauerwohnrechten soll die Zustimmung nach § 39 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz erteilt werden.

34. Auszahlung der Wohnungsfürsorgemittel

(1) Die Landestreuhandstelle darf das staatliche Arbeitgeberdarlehen erst auszahlen, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Sicherung erbracht ist.

Das staatliche Arbeitgeberdarlehen soll in der Regel in folgenden Raten ausgezahlt werden:

10 v. H. der Darlehenssumme bei Beendigung der Ausschachtungsarbeiten, weitere

20 v. H. der Darlehenssumme nach Fertigstellung der Kellerdecke, weitere

30 v. H. der Darlehenssumme nach Fertigstellung des Rohbaues gegen Nachweis der Brandversicherung, weitere

30 v. H. nach Bezug der Wohnungen, die restlichen

10 v. H. der Darlehenssumme nach Schlußabrechnung.

(2) Der Zinszuschuß wird nach der Anzeige der Bezugsfertigkeit am folgenden 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember halbjährlich unmittelbar an den Bauherrn gezahlt.

(3) Die Auszahlungsanträge sind bei der Landestreuhandstelle zu stellen.

35. Schlußabrechnung

(1) Die Fertigstellung der Schlußabrechnung für Bauvorhaben ist spätestens innerhalb 6 Monaten — bei größeren Bauvorhaben mit 15 und mehr Wohnungen innerhalb 9 Monaten nach Bezugsfertigkeit — auf Formblatt der Landestreuhandstelle anzuzeigen. Sie kann zur Vornahme von Stichproben oder bei begründeten Anlässen die Vorlage der Schlußabrechnung verlangen. In diesem Falle ist die Schlußabrechnung zusammen mit dem Baubuch oder im Falle der Nr. 18 Abs. 3 Satz 2 der Wohnungsbaurichtlinien 1965 mit den dort genannten Unterlagen und den abgeschlossenen Miet-, Nutzungs- oder Dauerwohnrechtsverträgen einzureichen.

(2) Die Landestreuhandstelle hat die ggf. eingereichte Schlußabrechnung vorzuprüfen und festzustellen, ob das Gebäude technisch und wirtschaftlich dem Bewilligungsbescheid und dem Antrag auf Wohnungsfürsorgemittel entsprechend erstellt wurde und die Wohnungen ihrer Bestimmung zugeführt wurden.

(3) Falls die Schlußabrechnung oder die Anzeige der Schlußabrechnung nicht fristgerecht vorgelegt wird, können für das staatliche Arbeitgeberdarlehen für die Zeit des Verzuges Zinsen bis zu 8 v. H. erhoben (Nr. 21 Abs. 3) oder das Kündigungsrecht ausgeübt werden. Ferner kann der Zinszuschuß für die K-Hypothek eingestellt werden.

D. Schlußbestimmungen

36. Vorzeitige Rückzahlung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens und Freistellung von der Wohnungsbindung

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens bleiben die Mietwohnungen auf die Dauer von mindestens 20 Jahren zu den im Bewilligungsbescheid und in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen für Landesbedienstete gebunden. Die Freistellung von dieser Bindung und von den festgelegten Bedingungen hat auf ein im Zeitpunkt der Freistellung bestehendes Mietverhältnis keine Wirkung.

37. Öffentliche geförderte Wohnungen — nicht öffentlich geförderte Wohnungen

(1) Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln und außerdem mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, sind öffent-

lich geförderte Wohnungen. Für diese Wohnungen sind neben dem II. WoBauG und den Wohnungsbaurichtlinien 1965 die Wohnungsfürsorge-Richtlinien zu beachten.

(2) Die Wohnungsfürsorgemittel sind gemäß § 6 Abs. 2 des II. WoBauG keine öffentlichen Mittel im Sinne des Gesetzes. Wohnungen, die nur mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert werden, sind keine öffentlich geförderten Wohnungen.

38. Ausnahmegenehmigung

Die Landestreuhandstelle kann im Rahmen der ihr von den zuständigen Ministerien erteilten Weisungen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien zulassen.

39. Anwendung der Wohnungsfürsorge-Richtlinien 1968

Diese Richtlinien sind auf Bauvorhaben anzuwenden, für die erstmals nach dem 31. Oktober 1968 Wohnungsfürsorgemittel bewilligt werden.

Wiesbaden, 30. 10. 1968

**Der Hessische Minister
der Finanzen**
O 6000/5 a — III B 62

**Der Hessische Minister
des Innern**
V B 3 — 62 c 44/43 — 2700/68
St.Anz. 49/1968 S. 1803

*

Anlage 1

Erklärung zum Nachweis der Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis gemäß Nr. 2 der Wohnungsfürsorge- Richtlinien 1968

Name: Vorname:

Dienstbezeichnung: Beschäftigungs-
behörde: im Landesdienst seit:

Familienstand: Kinder:
(Geschlecht und Alter):

Geburtsdatum:

Sonstige zum Haushalt gehörende Personen: Name und ggf.
(Verwandtschaftsgrad):

Jetzige Wohnung, Anschrift:

Größe (z. B. 3 Zimmer, Küche, Bad, qm):

Miete (ohne Umlagen für Heizung usw.):

Die Wohnung befindet sich in einem Altbau / freifinanzier-
ten — mit öffentlichen Mitteln — mit Wohnungsfürsorgemitteln
des Landes — mit einem Aufbaudarlehen — geförderten
Neubau*).

Hauseigentümer:

Ich bin mit dem Hauseigentümer nicht / verwandt — ver-
schwägert. (Grad der Verwandtschaft, der Schwägerschaft an-
geben)*).

Ich / meine Ehefrau bin / ist Eigentümer eines mit / ohne
Mitteln des Landes geförderten Einfamilienhauses / Zweifa-
milienhauses / Mehrfamilienhauses in (Anschrift).*)

Ich beziehe keine / Trennungszulagen*) und zwar:

(z. B. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung, Fahr-
kostenersatz und Verpflegungszuschuß)

seit dem: in Höhe von monatlich:

Ich bin aus folgenden Gründen unzureichend untergebracht*):

....., den 19

(Unterschrift)

*) Unzutreffendes bitte streichen.

1402

Bestimmungen über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Lande Hessen;

hier: Änderung der Bürgschaftsbestimmungen 1962 vom
9. Januar 1962 (St.Anz. S. 169)

Die Bürgschaftsbestimmungen 1962 werden wie folgt geän-
dert:

1. Nr. 2 erhält folgende Überschrift:

Wohn- und Nutzfläche, technische Bestimmungen

2. In Nr. 2 sind folgende Absätze 4 und 5 anzufügen:

(4) Die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungs-
bau eingeführten „Technischen Förderungsvoraussetzun-
gen“ sind für Baumaßnahmen, die mit Bürgschaften ge-
fördert werden sollen, anzuwenden.

(5) Fertighäuser können mit Bürgschaften nur gefördert
werden, wenn die Übernahme von Bürgschaften durch den
Hessischen Minister des Innern zugelassen ist.

3. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Nicht förderungsfähige Baumaßnahmen

Darlehen werden nicht verbürgt

- für Baumaßnahmen, die hinsichtlich Ausführung, Aus-
stattung und Gesamtkosten besonders aufwendig sind.
- für Baumaßnahmen, deren Wirtschaftlichkeit nur da-
durch erreicht wird, daß Erträge aus den Wohnungen
oder gewerblich genutzten Räumen eingesetzt werden,
die auf die Dauer nicht für erzielbar gehalten werden.
- für Behelfsheime, Wohnlauben, Baracken, Wohnlager,
andere Notunterkünfte und Wochenendhäuser.

4. Vor Nr. 5 ist folgende Nr. 5 a einzufügen:

5 a. Bauherren, Betreuer und Beauftragte

Der Bauherr muß die erforderliche Leistungsfähigkeit und
Zuverlässigkeit besitzen sowie Gewähr für eine ordnungs-
mäßige und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorha-
bens und für eine ordnungsmäßige Verwaltung der Woh-
nungen bieten. Bedient sich der Bauherr bei der techni-
schen oder wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchfüh-
rung des Bauvorhabens eines Betreuers oder eines Beauf-
tragten, so muß dieser die für diese Aufgabe erforderliche
Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Die entsprechenden
Vorschriften der jeweils geltenden Wohnungsbaurichtli-
nien finden sinngemäß Anwendung.

5. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 5 b

6. Nr. 15 Sätze 1—4 erhalten folgende Fassung:

15. Bürgschaftsvorbescheid

Über den Antrag entscheidet die Hessische Landesbank
— Girozentrale — Landestreuhandstelle, Frankfurt am
Main, als Bürgschaftsstelle. Sie übt ihre Tätigkeit nach
den gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Erlassen aus
und ist an die Weisungen der zuständigen Ministerien ge-
bunden.

Der Darlehensnehmer erhält, wenn der Bürgschaftsüber-
nahme zugestimmt ist, von der Bürgschaftsstelle einen
Bürgschaftsvorbescheid. Dieser besteht in der Zusage, die
Bürgschaftserklärung abzugeben, wenn der Bürgschafts-
stelle folgende Unterlagen und Nachweise vorliegen:

7. Nr. 17 erhält folgende Fassung:

17. Zweckbestimmung der Darlehen

(1) Bürgschaften können übernommen werden für Darle-
hen zur Finanzierung von

- Instandsetzungsarbeiten an erhaltungswürdigen Wohn-
gebäuden,
- Modernisierungsmaßnahmen, die der Verbesserung des
Nutzungswerts der Wohnungen dienen. Hierzu gehören
z. B. die Schaffung sanitärer Einrichtungen (Einbau
oder Anbau eines Badezimmers mit Badeeinrichtung,
Einbau einer Zentralheizung, Einbeziehung von Toilet-
tenräumen in die Wohnung, nicht dagegen die Umstel-
lung einer Zentralheizungsart auf eine andere).

(2) Für Schönheitsreparaturen allein werden Darlehen
nicht verbürgt.

Wiesbaden, 30. 10. 1968

**Der Hessische Minister
der Finanzen**
O 6000/6 — III B 62

**Der Hessische Minister
des Innern**
V B 3 — 62 c 44 23 — 123 68
St.Anz. 49/1968 S. 1806

1403

Neue Fernsprechnummer der Staatskasse Marburg

Die Staatskasse Marburg ist ab sofort unter der neuen Fernsprechnummer 2 30 28 zu erreichen.

Wiesbaden, 11. 11. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 43 — I A 21
StAnz. 49/1968 S. 1809

1404

Neue Telefonnummern des Finanzamts Marburg

Das Finanzamt Marburg ist ab sofort unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

Marburg 2 00 01 — 2 00 05

Wiesbaden, 8. 11. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 17 — I A 22
StAnz. 49/1968 S. 1809

1405

Änderung von Fernsprechan schlüssen

Das Finanzamt Langen hat folgende Fernsprechnummern erhalten:

Langen 2 20 37, 2 20 39 und 2 20 30.

Wiesbaden, 5. 11. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 114 — I A 22
StAnz. 49/1968 S. 1809

1407

Der Hessische Kultusminister

Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg für die Zwischenprüfung für das Studium des wissenschaftlichen Lehramts an Gymnasien

Nachstehend gebe ich die durch Erlaß vom 11. 10. 1968 vorläufig bis zum Inkrafttreten einer Rahmenprüfungsordnung genehmigte Neufassung der Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg für die Zwischenprüfung für das Studium des wissenschaftlichen Lehramts an Gymnasien vom 3. 9. 1968 bekannt.

Wiesbaden, 6. 11. 1968

Der Hessische Kultusminister
H I 4 — 424/441 — 7
StAnz. 49/1968 S. 1809

*

Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg für die Zwischenprüfung für Studierende des wissenschaftlichen Lehramts an Gymnasien

§ 1

Zweck der Prüfung

Alle Studierenden der Naturwissenschaftlichen Fakultät, welche die Qualifikation für das wissenschaftliche Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen sich einer Zwischenprüfung unterziehen. Sie soll den Nachweis erbringen, daß der Studierende sich die grundlegenden Kenntnisse in den von ihm gewählten Studienfächern angeeignet hat und zur Fortsetzung des Studiums fähig ist. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung ist daher Voraussetzung zur Zulassung zu Seminaren und Praktika höherer Semester; und wiederholtes Nichtbestehen der Prüfung hat den Ausschluß vom Weiterstudium der betroffenen Fächer zur Folge, § 12 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 5. 6. 1961 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministers, Seite 249, und Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite 676).

§ 2

Prüfungsausschuß und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß wird gebildet aus dem jeweiligen Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzender

1406

31. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen;

hier: Änderung des Niederlassungsorts (Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278; letzte Änderung StAnz. 1968 S. 1391)

Lfd. Nr. der Zulassung	Name, Vorname	a) neuer Wohnort, Straße b) neuer Niederlassungsort Straße
58	Dipl.-Ing. Lehmann, Günther	b) Bad Homburg v. d. H., Frölingstr. 9
70	Lenk, Karl	b) daselbst

Wiesbaden, 13. 11. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
K 2700 B — 101, 132 — IV B 1
StAnz. 49/1968 S. 1809

und den Prüfern. Der Dekan kann ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.

(2) Prüfer sind die Mitglieder des wissenschaftlichen Prüfungsamts für das Lehramt an Gymnasien, soweit sie der Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören (vgl. § 11).

(3) Der Studierende kann sich die Prüfer aus den fachlich zuständigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses frei wählen. er hat jedoch keinen Anspruch auf Prüfung durch einen bestimmten Prüfer.

(4) Die Geschäfte des Prüfungsausschusses werden durch die Verwaltungsangestellte des Dekanats geführt.

§ 3

Prüfungstermin und Meldung

(1) Die Zwischenprüfung soll am Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Erfolgt die Meldung zur Prüfung später als nach dem Ende des fünften Semesters, so ist der Meldung eine Begründung für die Verspätung beizufügen.

(2) Die Meldung zur Prüfung wird im Zeitraum von sechs bis zwei Wochen vor jedem Semesterende auf einem vorgedruckten Formular (Zulassungsgesuch) im Dekanat entgegen genommen.

(3) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Bildungsgang
- b) das Reifezeugnis eines anerkannten Gymnasiums oder ein gleichwertiges Zeugnis
- c) die Studienbücher und ein tabellarischer Auszug hieraus
- d) die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Praktika, Übungen, Proseminaren etc.
- e) die Quittung über die entrichteten Gebühren
- f) eine Erklärung, daß noch an keiner anderen Hochschule ein erfolgloser Versuch zur Ablegung einer Zwischenprüfung oder (Diplom-)Vorprüfung unternommen worden ist.

(4) Die Unterlagen zu § 3 Abs. 3 b (ohne Auszug) und d werden nach Abschluß der Prüfung zurückgegeben.

§ 4

Zulassung

(1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt voraus, daß der Studierende den Anforderungen der Studienordnung genügt hat und mindestens im Meldesemester an der Philipps-Universität immatrikuliert ist.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung fällt der Vorsitz der Prüfungsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen. Sie wird durch Aushang im Dekanat nach Ablauf der Meldefrist bekanntgemacht oder dem Bewerber schriftlich oder mündlich mitgeteilt.

(3) Hat der Studierende an einer anderen Hochschule eine Zwischenprüfung oder (Diplom-)Vorprüfung in den gleichen Fächern, in denen er sich zur Zwischenprüfung melden will, nicht bestanden, so kann er nicht zugelassen werden.

(4) Ein Studium an ausländischen Hochschulen kann auf Antrag vom Vorsitz der Prüfungsausschusses als Erfüllung der Anforderungen anerkannt werden.

§ 5

Prüfung

(1) Ort und Zeit der Prüfungen werden rechtzeitig durch Aushang im Dekanat und im Institut des jeweiligen Prüfers bekanntgemacht.

(2) Die Prüfung kann in Einzelprüfungen aufgeteilt oder als Kollegialprüfung durchgeführt werden. Die Prüflinge können zu Gruppen zusammengefaßt werden. Werden Einzelprüfungen abgehalten, so muß die Prüfung binnen 3 Wochen abgeschlossen sein.

(3) Die Prüfung in jedem Studienfach und im Wahlfach dauert je 20 bis 30 Minuten. Die zugelassenen Wahlfächer sind in der Studienordnung aufgezählt.

(4) Über jede Prüfung wird vom Prüfer ein Kurzprotokoll angefertigt, das zu den Prüfungsakten kommt.

§ 6

Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die Leistungen des Prüflings werden in jedem Prüfungsfach einzeln durch die Prädikate

„sehr gut“
„gut“
„befriedigend“
„ausreichend“
„mangelhaft“
„ungenügend“

gekennzeichnet.

(2) Die Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ oder in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhält.

(3) Unbegründetes Nichterscheinen zur Prüfung in einem Fach hat zur Folge, daß die Gesamtprüfung nicht bestanden ist. Im Falle der Erstprüfung kann sie nach den Bestimmungen von § 7 Abs. 1 wiederholt werden. Über die Anerkennung geltend gemachter Gründe für das Nichterscheinen entscheidet der Dekan.

(4) Die Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden, wenn sich der Student bis zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters nicht zur Prüfung gemeldet hat. Der Student wird zur Zwischenprüfung auch nach erneutem Studium des gleichen Fachgebietes an derselben oder einer anderen Hochschule nicht mehr zugelassen.

§ 7

Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar in der Regel vor denselben Prüfern wiederholt werden. Zwischen dem erfolglosen Abschluß der Erstprüfung und der Meldung zur Wiederholungsprüfung müssen mindestens 6 Monate und dürfen höchstens 12 Monate liegen.

(2) Hat der Prüfling in einem Fach die Note „mangelhaft“ erhalten, so hat er nur die Prüfung in diesem Fach zu wiederholen.

(3) Die Prüfung muß in denjenigen Fächern nicht wiederholt werden, in denen der Prüfling die Note „sehr gut“ oder „gut“ erhalten hat.

(4) Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Zwischenprüfung in dem gleichen Fach, auch nach erneutem Studium desselben, nicht zugelassen.

§ 8

Ausschluß von der Prüfung

Ein Student, der in der Prüfung zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 9

Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Dekan ein Zeugnis aus, in dem die Einzelleistungen aufgeführt sind und eine Gesamtnote gebildet ist.

(2) Zur Bildung der Gesamtnote wird der Mittelwert aus den Einzelleistungen genommen. Dabei sind die Prädikate nach § 6 Abs. 1 folgendermaßen zu berechnen:

sehr gut	1,0
gut	2,0
befriedigend	3,0
ausreichend	4,0

(3) Die Gesamtnote lautet:

sehr gut bestanden	bei einer Durchschnittsbewertung 1,0 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Durchschnittsbewertung 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Durchschnittsbewertung 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Durchschnittsbewertung 3,6 bis 4,0

(4) Eine Wiederholungsprüfung kann nur mit der Gesamtnote „bestanden“ bewertet werden.

§ 10

Eintragung in das Studienbuch

Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung wird im Studienbuch vermerkt. Auch eine nicht bestandene Erstprüfung wird eingetragen.

§ 11

Anrechnung anderer Prüfungen

(1) Eine bestandene Diplomvorprüfung kann als Zwischenprüfung soweit anerkannt werden, wie sie die für die Zwischenprüfungen zugelassenen Fachkombinationen überdeckt.

(2) Prüfungen, die an ausländischen Hochschulen abgelegt sind, können anerkannt werden, wenn sie der Zwischenprüfung gleich zu werten sind.

§ 12

Andere Prüfer

Soll die Prüfung in einem Fach stattfinden, das keinen Vertreter im Wissenschaftlichen Prüfungsamt hat, so bestimmt der Dekan den Prüfer.

§ 13

Übergreifende Fachkombination

Gehört ein Studienfach nicht der Naturwissenschaftlichen Fakultät an, so gelten Sonderbestimmungen, die im Dekanat zu erfragen sind.

§ 14

Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren sind vor der Meldung zur Prüfung bei der Universitätskasse zu entrichten; sie betragen

für die erstmalige Prüfung	40,— DM
für die Wiederholungsprüfung je Fach	10,— DM.

§ 15

Hochschulwechsel

(1) Für Studierende, die von einer Hochschule kommen, an der bereits eine Zwischenprüfung eingeführt ist, gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

(2) Für Studierende, die von einer Hochschule kommen, an der eine Zwischenprüfung noch nicht eingeführt ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Studierende, die ein, zwei oder drei Semester an einer anderen Hochschule studiert haben, werden wie Marburger Studenten behandelt.
- b) Studierende, die vier oder fünf Semester an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen innerhalb eines Jahres die Zwischenprüfung abgelegt haben.
- c) Studierende, die mehr als fünf Semester an einer anderen Hochschule studiert haben, haben freie Wahl, ob sie die Zwischenprüfung noch ablegen wollen oder nicht.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitz der Prüfungsausschusses.

§ 16

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. 10. 1968 in Kraft.
- (2) Studierende, die am 1. 10. 1967 zwei volle Semester abgeschlossen haben, sind nicht gezwungen, die Zwischenprüfung abzulegen.

Marburg, 3. 9. 1968

gez. Prof. Dr. R. Schmitz
Dekan der Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Philipps-Universität
Marburg

1408

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

New-Yorker-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (BGBl. 1959 II S. 149);

hier: Zusammenfassung der bisher beigetretenen Länder

Nachstehend werden die Länder zusammengefaßt, die bisher dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 beigetreten sind. Soweit die Anschriften der Übermittlungs- und Empfangsstellen bekannt sind, werden diese berücksichtigt.

Belgien	am 31. 7. 1966	
Übermittlungs- und Empfangsstelle: Justizministerium (Ministère de la Justice) in Brüssel 1, Place Poelaert 4		
Brasilien	am 14. 12. 1960	
Übermittlungs- und Empfangsstelle: Generalstaatsanwaltschaft des Bundesdistrikts (Procuradoria Geral do Distrito Federal) in Brasilia		
Ceylon	am 6. 9. 1958	
Übermittlungs- und Empfangsstelle: Der Ständige Sekretär beim Außenministerium (The Permanent Secretary to the Ministry of External Affairs) in Colombo		
Chile	am 8. 2. 1961	
Übermittlungs- und Empfangsstelle: Die Anwaltskammer von Chile (Colegio de Abogados de Chile) in Santiago de Chile, Palacio Tribunales		
Republik China	am 25. 7. 1957	
Übermittlungsstelle: Ministerium der Justiz (Ministry of Justice) in Taipeh, Taiwan		
Empfangsstelle: Nationale Anwaltsvereinigung der Republik (The National Bar Association of the Republic China) in Taipeh, Taiwan		
Dänemark	am 22. 7. 1959	
Übermittlungs- und Empfangsstelle: Ministerium des Auswärtigen (Udenrigsministeriet) in Kopenhagen		
Bundesrepublik Deutschland	am 19. 8. 1959	
Übermittlungsstellen: Die Justizminister der Länder		
Empfangsstelle: Der Bundesminister der Justiz in Bonn		
Finnland	am 13. 10. 1962	
Übermittlungs- und Empfangsstelle: Ministerium für auswärtige Angelegenheiten in Helsinki		
Frankreich	am 24. 7. 1960	
Übermittlungs- und Empfangsstelle: Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Rechtsabteilung, Dienststelle für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Ministère des Affaires Etrangères, Division du Contentieux, Recouvrement des créances alimentaires à l'étranger), 23 rue La Pérouse, Paris (VXIé)		
Griechenland	am 1. 12. 1965	
Übermittlungsstelle: Das Königliche Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Ministère Royal des Affaires Etrangères) in Athen		
Empfangsstelle: Das Königliche Justizministerium (Ministère Royal de la Justice) in Athen		
Guatemala	am 25. 5. 1957	
Übermittlungs- und Empfangsstelle: Der Generalstaatsanwalt der Nation (Procurador General de la Nación y Jefe del Ministerio Publico) in Santiago de Guatemala		
Haiti	am 14. 3. 1958	
Übermittlungsstellen: Der Regierungsbeauftragte beim Kassationshof und der Rechtsberater des Außenministeriums (Le Commissaire du Gouvernement près la Cour de cassation et le Juriste du Ministère des Affaires étrangères) in Port-au-Prince		
Empfangsstelle: Justizministerium über das Außenministerium (Le Département de la Justice, par le truchement du Ministère des Affaires étrangères) in Port-au-Prince		
Heiliger Stuhl	am 4. 11. 1964	
Übermittlungs- und Empfangsstelle: Der Alleinige Richter der Vatikanstadt (Giudice Unico)		
Israel	am 25. 5. 1957	
Übermittlungsstellen: Rechtsschutzstellen (Legal Aid Bureau) in Jerusalem, Tel Aviv und Haifa		
Empfangsstelle: Rechtsschutzstelle (Legal Aid Bureau) in Jerusalem		
Italien	am 27. 8. 1958	
Übermittlungs- und Empfangsstelle: Das Ministerium des Innern (Ministero dell'Interno) in Rom		
Jugoslawien	am 28. 6. 1959	
Übermittlungsstelle: Das Bundessekretariat der Finanzen, Amt zum Schutze des jugoslawischen Vermögens im Ausland (Savezni sekretarijat za financije — Ured za zastitu jugoslovenske imovine u inozemstvu —) in Belgrad, Zmaj Jovina 12/II Postfach 502		
Empfangsstelle: Das Bundessekretariat für Gesundheit und Sozialpolitik (Savezni sekretarijat za Zdravstvo i socijalnu politiku) in Belgrad		
Marokko	am 25. 5. 1957	
Übermittlungs- und Empfangsstelle: Ministerium der Justiz (Le Ministère de la Justice) in Rabat		

- Monaco** am 28. 7. 1961
Übermittlungsstelle:
Die Generalstaatsanwaltschaft (Parquet Général)
Empfangsstelle:
Die Abteilung für Auswärtige Angelegenheiten (Direction du Service des Relations Extérieures)
- Niederlande** am 30. 8. 1962
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
Die Behörde für Jugendschutz (Raad voor de Kinderbescherming) in 's-Gravenhage, Zoutkeetsingel 42—44, Postfach 1209
- Republik Niger** am 17. 3. 1965
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
noch nicht bekannt
- Norwegen** am 24. 11. 1957
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
Ministerium des Auswärtigen (Utenriksdepartementet) in Oslo
- Obervolta** am 26. 9. 1962
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
noch nicht bekannt
- Pakistan** am 13. 8. 1959
a) Übermittlungs- und Empfangsstelle für Ostpakistan:
Die Rechtsabteilung der Regierung von Ost-Pakistan (Legislative & Judicial Department, Government of East Pakistan) in Eden Building, Ramna, Dacca
b) Übermittlungsstelle für Westpakistan (ohne Bundesgebiet Karachi):
Der Rechtsberater bei der Regierung von West-Pakistan (Solicitor to the Government of West-Pakistan) in Lahore
Empfangsstelle für West-Pakistan (ohne Bundesgebiet Karachi):
Der Provinzialverband West-Pakistan der pakistanischen Rotkreuz-Gesellschaft (The West Pakistan Red Cross Society) in No. 2 Queens Road, Lahore
c) Übermittlungsstelle für das Bundesgebiet Karachi:
Der Magistrat der Stadt und des zugehörigen Distrikts in Karachi (City and Additional District Magistrate Karachi) in Revenue Building, Karachi
Empfangsstelle für Bundesgebiet Karachi:
Die Staatsanwaltschaft (The Public Prosecutor) in High Court Building, Karachi
- Republik der Philippinen** am 20. 4. 1968
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
noch nicht bekannt
- Polen** am 12. 11. 1960
Übermittlungsstelle:
Die Wojewodschaftsgerichte (Sady Wojewódzkie)
Empfangsstelle:
Das Justizministerium (Ministerstwo Sprawiedliwosci) in Warschau
- Portugal** am 24. 2. 1965
Übermittlungsstellen:
a) im portugiesischen Mutterland
Generaldirektion für Justizwesen (Direcção Geral da Justiça) in Lissabon
b) in den überseeischen Provinzen
Generaldirektion der Zivilverwaltungsstellen (Direcção Geral dos Serviços da Administração Civil)
Empfangsstellen:
a) im portugiesischen Mutterland
Institut für Familienunterstützung (Instituto de Assistência à Família) in Lissabon, Calçada Engenheiro Miguel Pais, 32
b) in den überseeischen Provinzen
Staatsanwaltschaft (Procuradoria da República) in Luanda/Angola und Lourenço Marques/Mozambik
- Schweden** am 31. 10. 1958
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
Das Königlich Schwedische Ministerium des Äußerer (Kungl. Utrikes Departementet) in Stockholm 16 Box 16 121
- Spanien** am 5. 11. 1966
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
Das Justizministerium (Ministerio de Justicia) in Madrid
- Tschechoslowakei** am 2. 11. 1958
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
Zentralbüro für internationalen Rechtsschutz Jugendlicher (Ustredi pro mezinárodnoprávní ochranu mládeže) in Brno, Rooseveltova 16
- Ungarn** am 22. 8. 1957
Übermittlungsstelle:
Ministerium der Justiz (Igazságügyminisztérium) in Budapest
Empfangsstelle:
Das Ministerium für Bildungswesen (Művelődésügyi Minisztérium) in Budapest
- Zentralafrikanische Republik** am 14. 11. 1962
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
noch nicht bekannt
- Die bisher in vorgewannter Angelegenheit ergangenen unveröffentlichten Einzelerlasse sind hiermit gegenstandslos geworden.
- Wiesbaden, 31. 10. 1968
- Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II B 1 c — 52 i — 04 — 35
StAnz. 49/1968 S. 1811

1409

Richtlinien für die veterinärbehördliche Überwachung von Geflügelausstellungen;

hier: Änderung des Erlasses vom 19. Januar 1966 (StAnz. S. 183)

Die Richtlinien für die veterinärbehördliche Überwachung von Geflügelausstellungen vom 19. Januar 1966 (StAnz. S. 183) werden wie folgt geändert:

In Abschnitt II Abs. 1 erhält die Nr. 7 folgende Fassung

„7. Hühnergeflügel, das auf überörtliche Ausstellungen verbracht wird, muß aus Beständen stammen, die gegen Hühnerpest geimpft sind. Die Impfung des Herkunftsbestandes der Ausstellungstiere muß durchgeführt sein:

a) bei Verwendung von Geflügelpest-Adsorbatimpfstoff aus inaktivierten ND-Viren spätestens 14 Tage und frühestens 90 Tage vor Beginn der Ausstellung mit der vom Hersteller in der Gebrauchsanweisung angegebenen Dosis für die Einmalimpfung oder spätestens 14 Tage und frühestens 180 Tage vor Beginn der Ausstellung mit der vom Hersteller in der Gebrauchsanweisung angegebenen Dosis für die im Abstand von 14 bis 28 Tagen durchzuführende Doppelimpfung.

b) bei Verwendung von Geflügelpest-Lebendimpfstoff spätestens 21 Tage und frühestens 90 Tage vor Beginn der Ausstellung entsprechend den Dosierungsangaben in der Gebrauchsanweisung des Herstellers.

Bei der Verwendung von Geflügelpest-Lebendimpfstoff und Geflügelpest-Adsorbatimpfstoff aus inaktivierten ND-Viren für die Doppelimpfung finden die Vorschriften der Buchstaben a) und b) sinngemäß Anwendung.“

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 7. 11. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III B 3 — 19 b 06 — Nr. 227

StAnz. 49/1968 S. 1812

1410

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Naturschutzstellen bei den Naturschutzbehörden

Bezug: Meine Erlasse vom 20. 12. 1967, III B 3 4685 F 80 und vom 11. 7. 1968, III B 3 3890 F 62

Nach § 8 RNG richtet jede Naturschutzbehörde zu ihrer fachlichen Beratung eine Stelle für Naturschutz ein, die nach § 3 DVO aus dem Vorsitzenden, einem Geschäftsführer (Bezirksbeauftragter bzw. Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege) sowie fünf bis zehn Mitgliedern bestehen soll.

Mir ist bekannt geworden, daß bei einigen Behörden zur Zeit keine Naturschutzstellen bestehen. Für diese Fälle ordne ich deren umgehende Errichtung an.

Nachdem die hessischen Forstämter mit Erlaß vom 20. 12. 1967 (StAnz. 1968 S. 196) beauftragt wurden, sowohl den Naturschutzbehörden Amtshilfe zu leisten wie auch von sich aus nach Kräften aktive Landespflege zu treiben, dürfte es zur gegenseitigen Abstimmung und Förderung der Zusammenarbeit sowie zur Erleichterung der Berichterstattung gemäß Erlaß vom 11. 7. 1968 zweckmäßig sein, in jede Naturschutzstelle mindestens einen Forstbeamten aus dem Kreisgebiet zu berufen.

Wiesbaden, 25. 10. 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 3 4349 F 61

StAnz. 49/1968 S. 1813

1411

Fernsprechananschluß der Deutschen Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft in Witzenhausen

Die Deutsche Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft in 343 Witzenhausen, Steinstraße 19, ist seit dem 25. 10. 1968 über (05542) 23 61/63 fernmündlich zu erreichen.

Wiesbaden, 12. 11. 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
— IB1 — 7 c — 1774/68

StAnz. 49/1968 S. 1813

1414

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten (Staatskanzlei)

ernannt

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor Dr. Friedrich Karl Schonebohm (12. 11. 1968);

zur **Regierungsinspektorin z. A. (BaP)** die Verwaltungsangestellte Edith Bielicki (21. 10. 1968); Staatskanzlei.

Wiesbaden, 13. 11. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 3 — 8 a

StAnz. 49/1968 S. 1813

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Ernst Spohr (23. 10. 1968);

zu **Regierungsinspektoren (BaL)** die Reg.-Inspektoren z. A. Jens Plusczyk (3. 10. 1968), Peter Attendorf (3. 10. 1968), Armin Goldenbaum (3. 10. 1968), Karl Manß (3. 10. 1968); zur **Regierungsinspektorin (BaL)** Reg.-Inspektorin z. A. Christa Phildius (3. 10. 1968);

zu **Regierungsinspektoren** die Reg.-Inspektoren z. A. Werner Persch (3. 10. 1968), Fritz Wilke (3. 10. 1968), Klaus-Dieter Weintraut (2. 10. 1968), Manfred Weber (7. 10. 1968);

zu **Regierungsinspektorinnen** die Reg.-Inspektorinnen z. A. Ortrun Bachmann (3. 10. 1968), Ingvild Bruchhäuser (2. 10. 1968);

1412

Auflösung der Revierförsterei Ulmbach, Hess. Forstamt Schlüchtern

Mit Erlaß vom 5. 11. 1968, III B 1 — 1995 — 0 32 wurde die Auflösung der Revierförsterei Ulmbach mit Wirkung vom 1. 11. 1968 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 11. 11. 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1995 — 0 06

StAnz. 49/1968 S. 1813

1413

Auflösung der Revierförsterei Kassel, Hess. Forstamt Kassel

Mit Erlaß vom 5. 11. 1968, III B 1 — 1984 — 0 32 wurde die Auflösung der Revierförsterei Kassel angeordnet. Die Waldflächen wurden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt. Die Organisationsänderung ist bereits am 1. 8. 1968 in Kraft getreten.

Gleichzeitig wurde die Verlegung des Dienstsitzes der Revierförsterei Alteburg in das Revierförsterdienstgebäude Kassel angeordnet.

Wiesbaden, 11. 11. 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1984 — 0 06

StAnz. 49/1968 S. 1813

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar Horst Hinn (30. 9. 1968);

zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister Peter Kühne (7. 10. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungsinspektor Horst Schidek (27. 9. 1968);

versetzt in den Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein

Regierungsinspektor z. A. Michael Manns (1. 10. 1968);

in den **Ruhestand** versetzt

Regierungsvizepräsident Wilhelm Radermacher (1. 10. 1968), Leitender Regierungsdirektor Werner Diederich (1. 8. 1968);

verstorben

Regierungsoberinspektor Willi Schuster (26. 9. 1968);

ernannt

zum **Amtsrat** Regierungsamtmann Georg Hildebrand, LA Hofgeismar (8. 10. 1968);

zum **Amtsinspektor** Regierungshauptsekretär Waldemar Klode, LA Hofgeismar (26. 9. 1968);

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär Karl Kesper, LA Waldeck (23. 9. 1968);

zum **Regierungssekretär z. A. (BaP)** Herr Manfred Schulze, LA Frankenberg/Eder (17. 9. 1968);

in den **Ruhestand** versetzt

Amtsrat Walther Ohrtmann, LA Frankenberg/Eder (1. 10. 1968);

bei der staatlichen Schutzpolizei**ernannt**

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Johannes Colditz, Landrat PK Frankenberg, (31. 10. 1968), Adam Alter, Landrat PK Fritzlar (30. 10. 1968), Konrad Wagner, Landrat PK Hersfeld (30. 10. 1968), Hans Dolle, Landrat PK Melsungen (30. 10. 1968), Paul Hobert, Landrat PK Rotenburg (30. 10. 1968), Konrad Horchler, Landrat PK Rotenburg (30. 10. 1968), Werner Nethe, Landrat PK Witzzenhausen (31. 10. 1968);

zu **Polizeiameistern** die Polizeihauptwachtmeister Werner Burghardt, (BaP) Landrat Marburg, PSt. Stadt Allendorf (29. 10. 1968), Hans Georg Wagner, (BaL) Landrat PK Melsungen (31. 10. 1968), Horst Brill, (BaL) Landrat PK Witzzenhausen (31. 10. 1968), Heinz Günter Müßig, (BaL) Landrat Witzzenhausen, PSt. Bad Sooden-Allendorf (30. 10. 1968), Joachim Rüppel, (BaP) Landrat Witzzenhausen PSt. Hess.-Lichtenau (29. 10. 1968), Michel Pütz, (BaL) Landrat PK Ziegenhain (30. 10. 1968), Horst Schmidt, (BaP) Landrat PK Ziegenhain (30. 10. 1968), Herbert Apel, (BaP) PVB Bad Hersfeld (31. 10. 1968), Franz Felbinger, (BaL) PVB Bad Hersfeld (31. 10. 1968), Rudolf Scholz, (BaL) PVB Bad Hersfeld (31. 10. 1968);

ernannt

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Dieter Neusüß, Landrat PK Hersfeld (10. 10. 1968), Harald Bäumner, Landrat Ziegenhain PSt. Treysa (15. 10. 1968), Wolfgang Boecken, Landrat PK Ziegenhain (16. 10. 1968), der Polizeiwachtmeister (BaP) Erwin Quell, Landrat Hersfeld PSt. Bad Hersfeld (11. 10. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

der Polizeimeister (BaP) Otto Schober, Landrat PK Walddeck (7. 10. 1968);

versetzt in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit (mit Ablauf des 31. 10. 1968)

die Polizeiobermeister (BaL) Karl-Heinz Schindler, Landrat PK Hünfeld, Konrad Bodenbender, Landrat PK Marburg.

Kassel, 12. 11. 1968

Der Regierungspräsident

P 1 Az.: 7 o 16 03 B

StAnz. 49/1968 S. 1813

Berichtigung:

In den im StAnz. 1968 S. 1676 veröffentlichten Personalmeldungen muß es unter ernannt zum Regierungsdirektor statt Oberregierungsrat Helmut Heu richtig heißen: Helmut Hey.

StAnz. 49/1968 S. 1814

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel****ernannt**

zum **Schulrat** Realschulrektor Gerhard Franke, Rotenburg a. d. F. (9. 10. 1968);

zum **Volks- und Realschulrektor** Rektor Kurt Finke, Korbach (16. 10. 1968);

zum **Rektor** Hauptlehrer Herbert Schmidt, Sachsenhausen, Landkrs. Waldeck (25. 10. 1968);

zum **Volks- und Realschulkonrektor** Realschullehrer Theodor Gabriel, Gudensberg, Landkrs. Fritzlar-Homburg (25. 10. 1968);

zum **Hauptlehrer** Lehrer Rudolf Beck, Gläserzell, LK Fulda (14. 10. 1968);

zu **Realschullehrern bzw. zur Realschullehrerin** Lehrerin Ingeburg Jakobiak, Kassel (11. 10. 1968), die Lehrer Karl-Hans Burghagen, Witzzenhausen (14. 10. 1968), Jürgen Blankenfeld, Kassel (17. 10. 1968), Reinhard Haberkorn, Kassel (18. 10. 1968);

zur **apl. Realschullehrerin** apl. Lehrerin (BaP) Margret Desselberger, Battenberg, LK Frankenberg (11. 10. 1968);

zum **Realschullehrer bzw. zur Realschullehrerin (BaL)** die apl. Realschullehrerin Hildegard Kiehl, Fulda (18. 10. 1968), der apl. Realschullehrer Manfred Kiehl, Fulda (18. 10. 1968);

zur **apl. Realschullehrerin (BaP)** die Lehramtsbewerberin Eva Engelbrecht, Fritzlar (9. 9. 1968);

zu **apl. Sonderschullehrern bzw. zur apl. Sonderschullehrerin** die apl. Lehrerin (BaP) Helga Ruffer, Bad Hersfeld 28. 10. 1968), die apl. Lehrer (BaP) Norbert Winhold, Großelndler, LK Fulda (4. 10. 1968), Lothar Gieseler, Hünfeld (17. 10. 1968), Helmut Schneider, Wetter, LK Marburg (28. 10. 1968);

zu **Lehrern bzw. zur Lehrerin (BaL)** die apl. Lehrerin Marie-Luise Hagemann, Kassel (8. 10. 1968), die apl. Lehrer Elmar Diegelmann, Rommerz, LK Fulda (3. 10. 1968), Wolfgang Krippner, Kassel (11. 10. 1968), Volker Reisse, Kassel (18. 10. 1968), Erwin Dippel, Battenberg, LK Frankenberg (23. 10. 1968), Walter Daube, Heringen, LK Hersfeld (25. 10. 1968);

zu **apl. Fachlehrern bzw. apl. Fachlehrerinnen (BaW)** Ulrike Anacker, Felsberg, LK Melsungen, Ursula Baudach, Bergheim, LK Waldeck, Ivonne Bauer, Kassel, Monika Braide, Kassel, Rolf Breul, Zimmersrode, LK Fritzlar-Homburg, Anneliese Bohlmann, Eschwege, Hans-Joachim Buchenau, Verna, LK Fritzlar-Homburg, Ulrike Bunke, Fritzlar, Maria Buthmann, Lohne, LK Fritzlar-Homburg, Sabine Dähn, Petersberg, LK Fulda, Ilse Danz, Kassel, Ingrid Fachel, Cornberg, LK Rotenburg, Sabine Firmer, Hünfeld, Ursula Fischbach, Ronshausen, LK Rotenburg, Gerda Franke, Wellerode, LK Kassel, Helmut Fuchs, Sontra, LK Rotenburg, Regina Füller, Treysa, LK Ziegenhain, Regina Fuhrmann, Neuhof, LK Fulda, Elvira Gernert, Helsen, LK Waldeck, Franka Grabenhorst, Fulda, Gerhard Hanke, Stadt Allendorf, LK Marburg, Peter Hanka, Herleshausen, LK Eschwege, Helgard Harder, Kassel, Ruth Haußmann, Röddenau, LK Frankenberg, Hans-Werner Hellwig, Neukirchen, LK Ziegenhain, Martha Henkel, Kirchhain, LK Marburg, Barbara Holbach, Fulda, Ellen Homann, Kassel, Karla Homburg, Oberaula, LK Ziegenhain, Rosemarie Jordan, Schenklengsfeld, LK Hersfeld, Birgitta Köhren, Kirchberg, LK Fritzlar-Homburg, Ingrid Korth, Frankershausen, LK Eschwege, Ute Kossel, Borken, LK Fritzlar-Homburg, Joachim Kramer, Homburg, LK Fritzlar-Homburg, Brigitta Kühn, Eschwege, Ulrike Kunsch, Fritzlar, Edda Langmann, Homburg, LK Fritzlar-Homburg, Magdalena Leibold, Trendelburg, LK Hofgeismar, Ruth Leiter, Wanfried, LK Eschwege, Gabriele Ligenza, Fulda, Irmgard Lücke, Verna, LK Fritzlar-Homburg, Angela Lüttecke, Melsungen, Paul Majewski, Fulda, Ursula Mattheis, Flieden, LK Fulda, Arno Meißner, Kassel, Swen Mesic, Baunatal, LK Kassel, Ursula Michel, Gudensberg, LK Fritzlar-Homburg, Rotraud Obert, Weyhers, LK Fulda, Horst Otto, Gudensberg, LK Fritzlar-Homburg, Volker Pehl, Fritzlar, Margot Peter, Herzhausen, LK Frankenberg, Heidelinde Pfaar, Melsungen, Herwig Polzer, Rengershausen, LK Kassel, Siegfried Porcher, Kassel, Dagmar Reuschel, Baumbach, LK Rotenburg, Ute Rudolph, Weiterode, LK Rotenburg, Christel Rüger, Zwesten, LK Fritzlar-Homburg, Sybille Rumb, Frankenberg E., Diethild Sablik, Hünfeld, Martin Salzmann, Bad Hersfeld, Hans-Volker Sauerwein, Grebenstein, LK Hofgeismar, Ursula Sommer, Twiste, LK Waldeck, Hans Siegel, Kassel, Harald Sommermann, Eschwege, Ursula Spannig, Hofgeismar, Ellen Schminke, Großalmerode, LK Witzzenhausen, Gisela Stahl, Liebenau, LK Hofgeismar, Marlis Staub, Münchhausen, LK Marburg, Susanne Steckbeck, Hess. Lichtenau, LK Witzzenhausen, Gudrun Tatzel, Allendorf, LK Frankenberg, Theresa Ternes, Rotenburg a. d. F., Irmgard Waede, Veckerhagen, LK Hofgeismar, Karl Wagner, Eschwege, Elke Wallbach, Kassel, Anne-Kathrin Wendland, Kassel, Edith Wiegel, Gensungen, LK Melsungen, Anne-Dörthe Willecke, Bergshausen, LK Kassel, Karin Wohlgemuth, Grebendorf, LK Eschwege, Margot Zibuschka, Hofbieber, LK Fulda, Manfred Auth, Hünfeld, Irene Dreher, Wetter, LK Marburg, Helmut Lerch, Fulda, Brigitte Linke, Borken, LK Fritzlar-Homburg, Inge Oesterle, Wolfhagen, Arno Zehkorn, Fulda, (sämtliche 1. 9. 1968), Heidemarie Stark, Homburg, LK Fritzlar-Homburg 3. 9. 1968), Uta Strube, Bottendorf, LK Frankenberg (14. 10. 1968), Birgit Wöhlecke, Borken, LK Fritzlar-Homburg (2. 9. 1968);

zu **apl. Lehrern bzw. apl. Lehrerinnen (BaW)** Siglinde Albach, Kassel, Christa Alheit, Kassel, Ilse Appenheimer, Kassel, Jutta Barchfeld, Baunatal 1, LK Kassel, Heidemarie Barnickel, Roth, LK Marburg, Christiane Barthel, Hünfeld, Elmar Becker, Niederwalgern, LK Marburg, Horst Bein, Wölfershausen, LK Hersfeld, Brigitte Bergmann, Korbach, LK Waldeck, Helga Bettenbühl, Kassel, Karl-

Heinz Bill, Wichmannshausen, LK Eschwege, Heinz-Dieter Binder, Rommerode, LK Witzhausen, Otto Blum, Thaiden, LK Fulda, Wilfried Blum, Kassel, Ulrich Böhme, Höringhausen, LK Waldeck, Karin Böhme, Sachsenhausen, LK Waldeck, Gerhard Bohnsack, Niederkaufungen, LK Kassel, Jürgen Braun, Kassel, Günter Breitbart, Heringen, LK Hersfeld, Dieter Brostmeyer, Spangenberg, LK Melsungen, Ernst Ulrich Bruckmann, Melsungen, Maria Bug, Fulda, Ursula de Coster, Niederaula, LK Hersfeld, Heidemarie Dany, Marburg a. d. L., Peter Dawedeit, Jesberg, LK Fritzlar-Homburg, Doris Diederich, Kassel, Ingrid Dietzel, Kassel, Jochen Dörbecker, Trendelburg, LK Hofgeismar, Gottfried Drexler, Kleinenglis, LK Fritzlar-Homburg, Christiane Dumrath, Hofgeismar, Hella Eller, Fulda, Klaus Firnhaber, Bebra, LK Rotenburg, Dieter Fischer, Eschwege, Klaus Fischer, Neustadt, LK Marburg, Wolfgang Fleischhauer, Fronhausen, LK Marburg, Helmut Freudenstein, Guxhagen, LK Melsungen, Anna-Maria Friedrichs, Kassel, Günter Gamisch, Kassel, Irmtraud Geßner, Cornberg, LK Rotenburg, Barbara Gilfert, Kassel, Angelika Glaesner, Marburg/Lahn, Karin Gollbach, Fulda, Karl-Heinz Gonnermann, Naumburg, LK Wolfhagen, Edeltraud Gottschling, Spangenberg, LK Melsungen, Günther Grebe, Gudensberg, LK Fritzlar-Homburg, Angela Haager, Rotenburg a. d. F., Marie-Luise Hahn, Hainzell, LK Fulda, Dieter Happel, Altmorschen, LK Melsungen, Ulrike Happel, Malsfeld, LK Melsungen, Wolfgang Heinicke, Burghausen, LK Hünfeld, Gerd Heinisch, Sindesfeld, LK Marburg, Heinrich Heintzmann, Gemünden, LK Frankenberg, Anna-Dorothea Helwig, Stadt Allendorf, LK Marburg, Hildegard Henrici, Frankenberg/E., Renate Henze, Baunatal 1, LK Kassel, Karin Herrmann, Allendorf, LK Frankenberg, Reinhard Herwig, Kassel, Isolde Herzog, Spangenberg, LK Melsungen, Beate Heß, Fulda, Erich Hollstein, Homburg, LK Fritzlar-Homburg, Doris Horz, Ufhausen, LK Hünfeld, Stefan Hüsing, Fulda, Kristine Hüttel, Breitenbach, LK Kassel, Heinz Hüttner, Bad Hersfeld, Helmut Jahn, Friedlos, LK Hersfeld, Renate Janski, Kassel, Reinhold Jennemann, Anzefahr, LK Marburg, Werner John, Kassel, Gesa Kappelhoff, Nesselröden, LK Eschwege, Ilse Karmainski, Großlüder, LK Fulda, Gertrud Kaudse, Marburg a. d. L., Ursula Klees, Weisenborn, LK Eschwege, Jürgen Klemme, Hofgeismar, Hans Kliem, Wilhelmshausen, LK Kassel, Josef Kimmel, Haselstein, LK Hünfeld, Inge Knaup, Hünfeld, Maria Theresia v. Knoblauch, Fulda, Dörthe Köhler, Frankenberg/E., Uta Köhler, Vaake, LK Hofgeismar, Gisela Koller, Hoof, LK Kassel, Dorothea Krammig, Neukirchen, LK Hünfeld, Reinhard Krausgrill, Rosenthal, LK Frankenberg, Hans Theo Kremer, Röhrda, LK Eschwege, Ingeborg Kretschmer, Kleinsassen, LK Fulda, Gisela Kröning, Sachsenhausen, LK Waldeck, Klaus Krössin, Rengershausen, LK Kassel, Ingeborg Krug, Homburg, LK Fritzlar-Homburg, Ursula Langsdorf, Lütter, LK Fulda, Astrid Lanzendorf, Homburg, Brigitte Lengemann, Baunatal 4, LK Kassel, Gudrun Limperg, Arolsen, LK Waldeck, Roswitha Linker, in Allendorf, LK Frankenberg, Maria Listner, Gilsberg, LK Ziegenhain, Marianne Löber, Landau, LK Waldeck, Jürgen Lubczyk, Petersberg, LK Fulda, Mechthild v. Lutza, Kassel, Manfred Mäurer, Eschwege, Jörg Mahla, Lohra, LK Marburg, Ingrid Maierl, Hombressen, LK Hofgeismar, Regina Mandel, Breitenbach, LK Kassel, Katharina Matejka, Kassel, Barbara Metz, Frankenberg/Eder, Rainer Metzger, Kassel, Petra Meysing, Kassel, Barbara Milling, Kassel, Klemens Mirgel, Fulda, Elke Möller, Niedenstein, LK Fritzlar-Homburg, Heinrich Möller, Heinebach, LK Melsungen, Maria Anna Mollenhauer, Steinbach, LK Hünfeld, Renate Moser, Waldkappel, LK Eschwege, Hans-Jürgen Müller, Wolfhagen, Helga Pabel, Felsberg, LK Melsungen, Rita Pareras, Vollmarshausen, LK Kassel, Jürgen Pilger, Kassel, Brigitte Pohlreich, Hünfeld, Aloisia Püchner, Breuna, LK Wolfhagen, Gertraud Quentel, Treysa, LK Ziegenhain, Angelika Reinhardt, Ulfen, LK Rotenburg, Herbert Reubold, Haina/Kloster, LK Frankenberg, Ingeborg Reuter, Korbach, LK Waldeck, Helga Rink, Gemünden, LK Frankenberg, Kurt Rödiger, Stadt Allendorf, LK Marburg, Jochen Röhrich, Immenhausen, LK Hofgeismar, Monika Röhm, Gersfeld, LK Fulda, Elisabeth Rohner, Eckweibach, LK Fulda, Klaus-Dieter Rosenau, Wetter, LK Marburg, Sigrid Rosenau, Bad Sooden-Allendorf, LK Witzhausen, Eva Rosenthal, Wasenberg, LK Ziegenhain, Gisela Rottmann, Homburg, Erwin Rücker, Gieselwerder, LK Hofgeismar, Ruth Rumpf, Trendelburg, LK Hofgeismar, Irmgard Sappert, Ziegenhain, Dieter Sassor, Heskem, LK Marburg, Gudrun Sei-

bert, Nieste, LK Kassel, Barbara Sickinger, Gersfeld, LK Fulda, Heinz Sieber, Seiferts, LK Fulda, Detlef-Erich Siebert, Kassel, Friedemann Sonntag, Zwesten, LK Fritzlar-Homburg, Jürgen Speich, Niederaula, LK Hersfeld, Heidemarie Schanze, Kassel, Willi Schaumann, Kassel, Jutta Scheerer, Hünfeld, Barbara Scheibe, Fulda, Friedhelm Schleiffer, Deisel, LK Hofgeismar, Heinz Schmerer, Neukirchen, LK Ziegenhain, Gerlinde Schmidt, Kassel, Ingrid Schmidt, Unterhau, LK Hersfeld, Waltraud Schmidt, Emstal, LK Wolfhagen, Karin Schmucker, Hattendorf, LK Fulda, Ingeborg Schneider, Hünfeld, Maria Schuck, Veckerhagen, LK Hofgeismar, Theo Schultheis, Eichenzell, LK Fulda, Hans-Jochen Schulz, Kassel, Werner Schwatlo, Cornberg, LK Rotenburg, Diether Stahlenberg, Immenhausen, LK Hofgeismar, Margarete Steinmetz, Immenhausen, LK Hofgeismar, Joachim Tappe, Witzhausen, Ingeborg Thias, Kassel, Brigitte Thöne, Zimmersrode, LK Fritzlar-Homburg, Karl-Wilhelm Trau, Eschwege, Gerhard Wacker, Rhoden, LK Waldeck, Alfred Wagner, Fritzlar, Ursula Wappelt, Kassel, Berthold Weber, Fulda, Helde Weidenbach, Netra/Eschwege, Jochen Weisheit, Karlshafen, LK Hofgeismar, Hildegard Wenderoth, Sontra, LK Rotenburg, Fridolin Wilhelm, Bottendorf, LK Frankenberg, Bruno Wöhner, Kassel, Heinz Wolf, Fritzlar, Erika Wolter, Amönau, LK Marburg, Günter Zängerling, Zierenberg, LK Wolfhagen, Anneliese Zeisig, Bad Sooden-Allendorf, LK Witzhausen, Hiltraud Zellermann, Rosenthal, LK Frankenberg, Liliith Zitzmann, Fronhausen, LK Marburg, Renate Becker, Marburg a. d. L., Helga Beiler, Arolsen, LK Waldeck, Bernd Blankschein, Fulda, Martin Bühner, Marburg a. d. L., Alfred Cramer, Neukirchen, LK Ziegenhain, Peter Fink, Eiterfeld, LK Hünfeld, Manfred Gallus, Eiterfeld, LK Hünfeld, Ilka Knoch, Sontra, LK Rotenburg, Herbert Kraut, Wolfhagen, Margot Landgrebe, Sontra, LK Rotenburg, Manfred Leukert, Felsberg, LK Melsungen, Jutta Mengel, Felsberg, LK Melsungen, Uta Müller, Wolfhagen, Horst Pimper, Borken, LK Fritzlar-Homburg, Manfred Schleuning, Sontra, LK Rotenburg, Wilfried Sude, Rhoden, LK Waldeck, Monika Strempler, Felsberg, LK Melsungen, Anneliese Thome, Sontra, LK Rotenburg, Thomas Vissem, Frankenberg/Eder, Manfred Wiegand, Wetter, LK Marburg, Brigitte Zyzik, Fulda, sämtliche 1. 9. 1968), Klaus Jüngling, Borken, LK Fritzlar-Homburg (18. 9. 1968), Heidemarie Otto, Arolsen, LK Waldeck (6. 9. 1968), Karl-Heinz Will, Homburg, LK Fritzlar-Homburg (1. 10. 1968), Herta Bauer, Baunatal 1, LK Kassel (4. 9. 1968), Siegfried Becker, Eiterfeld, LK Hünfeld (2. 9. 1968), Erwin Brüne, Arolsen, LK Waldeck (4. 9. 1968), Roswitha Diehl, Sorga, LK Hersfeld (23. 9. 1968), Ursula Ehlers, Breitenbach, LK Ziegenhain (2. 9. 1968), Heide Eicheleiter, Fronhausen, LK Marburg (2. 9. 1968), Renate Faber, Bad Wildungen, LK Waldeck (9. 9. 1968), Johanna Freytag, Rotenburg a. d. F. (17. 9. 1968), Ingrid Gräser, Hosenfeld, LK Fulda (18. 9. 1968), Gabriele Hamel, Kirchhain, LK Marburg (2. 9. 1968), Sigrid Hornung, Kirchhain, LK Marburg (1. 10. 1968), Uwe Klee, Somplar, LK Frankenberg (16. 9. 1968), Christine Liebl, Wernswig, LK Fritzlar-Homburg (3. 9. 1968), Agnes Margraf, Eiterfeld, LK Hünfeld (30. 9. 1968), Brigitte Prawdzik, Frielendorf, LK Ziegenhain (14. 10. 1968), Angrid Reuß, Homburg, LK Fritzlar-Homburg (2. 9. 1968), Walter Rieger, Breitenbach a. H., LK Ziegenhain (19. 9. 1968), Gisela Römer, Kassel (16. 9. 1968), Edith Römpf, Eschwege (9. 9. 1968), Klaus Dieter Scherf, Gersfeld, LK Fulda (20. 9. 1968), Harald Schmidt, Wanfried, LK Eschwege (16. 9. 1968), Werner Vogt, Schenkklengsfeld, LK Hersfeld (23. 9. 1968), Eva-Maria Zülch, Wehrshausen, LK Marburg (2. 9. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer(innen) Hermann-Peter Pomm, Hilders, LK Fulda (3. 10. 1968), Hannelore Bonda, Ebersberg, LK Fulda (1. 10. 1968), Sigrid Ludwig, Neuhoof, LK Fulda (1. 10. 1968), Inge Thiermann, Ihringshausen, LK Kassel (2. 10. 1968), Helge Beher, Wölfershausen, LK Hersfeld (8. 10. 1968), Dietgard Werhahn, Kassel (3. 10. 1968), Helga Pflanz, Niederaula, LK Hersfeld (26. 9. 1968), Gerhard Jost, Hilders, LK Fulda (14. 10. 1968), Brigitte Hansen, Borken, LK Fritzlar-Homburg (25. 10. 1968), Peter Kugler, Melperts, LK Fulda (21. 10. 1968);

entlassen

Lehrerin Lise Bäuerle, Kassel (1. 11. 1968), die apl. Lehrerin Hanna Böttcher, Niederwalgern, LK Marburg (11. 10. 1968), Hans-Albert Piper, Eichenberg, LK Witzhausen (1. 11. 1968);

Im höheren Schuldienst**ernannt**

zu **Studienräten (BaL)** die Stud.-Assessoren Reiner Nolte, Kassel (7. 10. 1968), Horst Müller, Bad Sooden-Allendorf (30. 9. 1968), Manfred Hauptmeier, Marburg a. d. L. (1. 10. 1968);

zum **Reg.-Inspektor (BaI)** Reg. Insp. z. A. Hans-Jürgen Liebergesell, Kassel (Hessenkolleg) (29. 10. 1968);

zum **Studienassessor (BaP)** Ass. im Lehramt Klaus Helme-
rich, Fulda (29. 10. 1968);

in den Ruhestand versetzt

die Oberstudienräte Albert Feuerbach, Bad Hersfeld (1. 11. 1968), Dr. Georg Frischmuth, Kassel (1. 11. 1968);

entlassen

Gymnastiklehrerin Heide Mergard, Hess. Lichtenau (1. 1. 1969), Stud. Assessorin Brigitte Worm, Bad Sooden-Allendorf (5. 11. 1968);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst**ernannt**

zum **Oberstudienrat bzw. zur Oberstudienrätin** Studienrat Helmut Eckstein, Bad Hersfeld (30. 9. 1968), Studienrätin Margarete Zanol, Marburg a. d. L. (8. 10. 1968).

zur **Jugendleiterin z. A. (BaP)** Herta Schiebel, Hünfeld (1. 11. 1968);

zum **Fachlehrer für arbeitstechn. Fächer zur Anstellung (BaP)** die Fachlehreranwärter Horst Hilfenhaus, Hünfeld (2. 10. 1968), Dieter Beer, Heimbildshausen (8. 10. 1968), Bernhard Wengel, Bad Hersfeld (11. 10. 1968), Harro Wuttig, Kassel (10. 10. 1968), Egon Zimmer, Melsungen (8. 10. 1968), Lothar Wicker, Eschwege (16. 10. 1968), Manfred Scholz, Marburg a. d. L. (17. 10. 1968), Erwin Nau-
mann, Marburg a. d. L. (17. 10. 1968), Hermann Wagner, Kirchhain (23. 10. 1968);

zur **Fachlehrerin für arbeitstechn. Fächer z. A. (BaP)** die Fachlehreranwärterin Marianne Geisler, Bad Hersfeld (11. 10. 1968);

zum **Studienreferendar (BaW)** Dipl.-Ing. Friedrich Traut, Melsungen (1. 11. 1968);

zum **Assessor im Lehramt (BaW)** Stud.-Ref. Helmut Gundlach, Eschwege (9. 10. 1968);

zu **Assessorinnen im Lehramt (BaW)** Stud.-Ref. Monika Rackowitz, Kassel (23. 10. 1968), Landw.-Ref. Barbara Dornfeld, Eschwege (18. 10. 1968);

zu **Studienassessoren bzw. Stud. Assessorinnen (BaP)** die Ass. im Lehramt Norbert Böck, Fulda (4. 9. 1968), Anton Seng, Fulda (6. 10. 1968), Elfriede Reffert, Hünfeld (7. 10. 1968), Gerhard Weddig, Heimbildshausen (9. 10. 1968), Ehrengard Rudolf, Eschwege (2. 10. 1968), Ingrid Schroeter, Hofgeismar (15. 10. 1968);

zum **Studienrat bzw. Studienrätin (BaL)** Stud.-Ass. Erika Wiesebach, Marburg a. d. L. (4. 10. 1968), Landwirtschafts-
rat Dr. Reinhard Gohritz, Kirchhain (1. 11. 1968);

in den Ruhestand versetzt

Oberstudiendirektor Kurt Meierhoff, Korbach (1. 11. 1968);

entlassen

die Studienrätin Imelda Heukam, Fulda (16. 11. 1968).

Kassel, 12. 11. 1968

Der Regierungspräsident

P 1 Az.: 7 c 16 03 B

StAnz. 49/1968 S. 1814

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**e) Regierungspräsident in Kassel****ernannt**

zum **Regierungsveterinär (BaI)** Regierungsveterinär-
assessor Dr. Joachim Hartwich (Regierungsveterinär-
rat des Landkreises Fritzlar-Homburg) (1. 10. 1968);

zum **Gewerbesekretär (BaL)** Gewerbesekretär z. A. Karl-
Heinz Klebe (Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel) (23. 10. 1968);

in den Ruhestand versetzt

Obergewerberat Georg Maschke (Techn. Überwachungs-
amt Kassel) (1. 11. 1968).

Kassel, 12. 11. 1968

Der Regierungspräsident

P 1 Az.: 7 c 16 03 B

StAnz. 49/1968 S. 1816

1415 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Reiskirchen, Kreis Wetzlar**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Reiskirchen, Kreis Wetzlar, ordne ich hiermit nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

(1) Zum Schutze des in der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Reiskirchen, Kreis Wetzlar, zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, das sich auf Teile der Gemarkung Reiskirchen und Niederwetzlar erstreckt.

(2) Das Wasserschutzgebiet umfaßt die im § 2 aufgeführten Flurstücke. Die Grenzen des Fassungsgebietes (Zone I, rote Umrandung), der engeren Schutzzone (Zone II, grüne Umrandung) und der weiteren Schutzzone (Zone III, gelbe Umrandung) ergeben sich außerdem aus den zugehörigen Plänen (Übersichtslageplan im Maßstab 1:10 000 und Katasteramtlicher Lageplan), die Bestandteile dieser Anordnung sind. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — obere Wasserbehörde — niedergelegt; je eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Landrat in Wetzlar — untere Wasserbehörde —, beim Wasserwirtschaftsamt in Dillenburg, beim Kreisbauamt in Wetzlar, beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11, und bei der Gemeindeverwaltung Reiskirchen.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

I. den Fassungsgebiet

II. die engere Schutzzone

III. die weitere Schutzzone

(2) Der **Fassungsgebiet** erstreckt sich teilweise auf das Flurstück 104, Flur 19 der Gemeinde Reiskirchen und zwar von der Südwestecke 45 m nach Westen und 30 m nach Norden.

(3) Die **engere Schutzzone** umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Reiskirchen

Flur 20, Flurstücke 42, 135 43, 136 43, 116—119, 44—57, 73 75, 128 72, 132 72, 72 1, 72 2, 70, 71, 69 2, 69 1, 68, 124 und 125;

Flur 19, Flurstücke 148 55, 149 55, 146 56, 147 56, 51—54, 57—59, 116—119, 123 (teilweise und zwar west-süd-westlich der Einmündung der Wegeparzelle 120), 60—83, 104—110, 158 103, 157/103, 111—113, 130, 140, 141, 125, 129 (teilweise und zwar westlich der Wegeparzellen 131—133), 142 (teilweise, und zwar westlich der Wegeparzelle 131—133), 142 (teilweise, und zwar westlich der Kreisstraße K 375), und 143 (teilweise, und zwar westlich der Kreisstraße K 375);

Gemarkung Niederwetzlar

Flur 3, Flurstücke 205 7, 206 8, 36—58, 208 161, 202 161, 162 bis 166, 207/160 (teilweise, und zwar nord, nordostwärts der Einmündung der Wegeparzelle 194 167) und 209 192 (teilweise, und zwar west-nordwestlich der Wegeparzellen 194/167).

(4) Die **weitere Schutzzone** umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Vom südlichen Punkt der engeren Schutzzone, Gemarkung Niederwetz, Flur 3, in nordwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Niederwetz-Reiskirchen, diese schneidend und weiter entlang der engeren Schutzzone in der Gemarkung Reiskirchen, Flur 20, und zwar bis zum Wegeflurstück 115. Von hier in nördlicher Richtung entlang der Wegeparzelle 112 bis zur Wegeparzelle 160, weiter entlang dieses Weges in nordöstlicher Richtung bis zum Wegeflurstück 163. Entlang dieses Weges in nordöstlicher Richtung bis zum Wegeflurstück 166. Von hier aus in nordöstlicher Richtung entlang des Wegeflurstücks 166, die Kreisstraße 376 schneidend, entlang der Wegeflurstücke 159, 19, 18, 123 und 119 bis zum Wegeflurstück 120, Flur 13, alsdann in südöstlicher Richtung entlang dieses Wegeflurstückes bis zum Wegeflurstück 121, in östlicher Richtung entlang dieses Flurstückes bis zum Flurstück 122. Von hier weiter in südlicher Richtung bis zum Wegeflurstück 112, entlang dieses Grundstückes in östlicher Richtung bis zum Flurstück 114, Flur 12, weiter in südlicher Richtung entlang des Feldweges Nr. 114 bis zur Kreisstraße Nr. K 376, in südwestlicher Richtung entlang dieser Straße bis zur Gemarkungsgrenze Volpertshausen-Reiskirchen, sodann entlang der Gemarkungsgrenze Volpertshausen bis zur Gemarkungsgrenze Volpertshausen-Reiskirchen-Niederwetz. Von hier weiter in südwestlicher Richtung den Grenzen der Flurstücke 51, 52, 72, 73 folgend bis zur Wegeflurstücksgrenze 187 in der Gemarkung Reiskirchen. Von hier entlang des Feldweges rund 850 m in südwestlicher Richtung in der Gemarkung Niederwetz, Flur 3, sodann 200 m in nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. In dem Fassungsgebiet:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engere und die weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für den Fassungsgebiet.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.
3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.
4. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsgebietes durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsgebiet ist in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit Flächen des Fassungsgebietes nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

5. Im Bereich dieser Zone ist der namenlose Vorfluter (genannt Farschbach) durch ein Betongerinne abzudichten, das in Trapezform mit Sohle und Wandstärke von 25 cm aus B 300 herzustellen ist. In Abständen von 6 bis 7 m sind Dehnungsfugen anzuordnen; diese sind wasserdicht auszubilden.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche des Fassungsgebietes muß so gestaltet werden, daß das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. In der engeren Schutzzone:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weitere Schutzzone (III.) gelten auch für die engere Schutzzone.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.
3. Feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe, die geeignet sind, das Grundwasser zu verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig zu verändern, dürfen nicht in den Boden eingebracht, auf den Boden gelagert oder weitergeleitet werden.
4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen u. dgl.), Kläranlagen, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien u. dgl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone verboten.
5. Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch
 - a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
 - b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze der Fassungsgebiete ab, verwandt werden,
 - c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.
6. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in der engeren Schutzzone verboten.
7. Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.
8. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engere Schutzzone hineinführen.

III. In der weiteren Schutzzone:

1. In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.
2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die die oben genannten Folgen verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführungen des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzbetonrohren — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).
3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickerungen, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Tankstellen, Tanklager, Flug- und Übungsplätze, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt,

desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.

4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1 erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung und Verregnung von Abwasser.

5. Kies-, Sand- und Tongruben sowie andere Erdaufschlüsse sind verboten. Dasselbe gilt für das Auffüllen von Erdaufschlüssen mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Wetzlar als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 (1) Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. 10. 1968

Der Regierungspräsident

V 14 — 79 e — 04/01 — 25 (R:209)

gez. Dr. Wierscher

StAnc. 49/1968 S. 1816

1116 KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Naumburg, Kreis Wolfhagen

I.

Auf Antrag und zu Gunsten der Stadt Naumburg, Kreis Wolfhagen, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen A—D₁, E₁—E₃, F, G, H₁—H₃) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) im Fassungsgebiet (Zone I)

die Grundstücke Gemarkung Naumburg, Flur 31, Flurstücke 45 teilw., 47, 48 teilw., 83 teilw., 84 teilw., 99 teilweise;

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Naumburg, Flur 31, Flurstücke 18—21, 111/22, 112/22, 113/22, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 44 teilw., 45 teilw., 46, 48 teilw., 49—53, 55—59, 80 teilw., 81, 82, 83 teilw., 84 teilw., 85 teilw., 86, 87, 99 teilw.;

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die westlich von Naumburg, südlich des Rehmbaches, südöstlich des Rabenkopfes, östlich des Erdfallkopfes, nordöstlich der „Große Schneppe“ liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt nur Teile der Gemarkung Naumburg, Ippinghausen und Netze.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 25 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1 : 1500) in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Wolfhagen — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisaußschuß des Landkreises Wolfhagen — Kreisbauamt — in Wolfhagen, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und bei der Stadt Naumburg. Die Anordnung gilt ab 1. Dezember 1968.

II.

Innerhalb der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsgebiet

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsgebietes durch Unbefugte; hiervon ausgenommen wird das gelegentliche Begehen und Befahren des durch den Fassungsgebiet führenden Grasweges — Flurstück 83, Flur 31, Gemarkung Naumburg — durch die Personen, die Heu von den Wiesen — Flurstücke 45, 48, 49 und 30, Flur 31, Gemarkung Naumburg — abfahren, wobei zum Ziehen der Wagen nicht Tiere, sondern nur Kraftfahrzeuge verwandt werden dürfen;
2. jegliche Nutzung des Fassungsgebietes, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

- a) der Fassungsgebiet eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird,
- b) an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden,
- c) die im Fassungsgebiet liegenden Wegestücke — Flurstücke 83 und 84, Flur 31, Gemarkung Naumburg — eingezogen werden und
- d) der Graben — Flurstück 99, Flur 31, Gemarkung Naumburg — innerhalb des Fassungsgebietes mit Rohrschalen (Sohlschalen) ausgelegt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage und Nutzung von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wasserführenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wasserführender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, es sei denn die Dungstoffe werden nach der Anfuhr sofort verteilt und es besteht

bei Flurstück 45, Flur 31, Gemarkung Naumburg, nicht die Gefahr, daß Dungstoffe in den Fassungsbereich abgeschwemmt werden;

11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. a) die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- b) die Verwendung von Teer beim Straßen- und Wegebau sowie bei Unterhaltungsarbeiten an bereits vorhandenen Straßen und Wegen.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage und Benutzung von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;

5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheit selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder von Wohnbauten oder gewerblichen Betrieben ohne Kanalisationsanschluß bzw. ohne wasserdichte Abwassergruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 24. 10. 1968

Der Regierungspräsident

In Vertretung:

gez. Dr. K r u g i. V.

III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 171)

St.Anz. 49/1968 S. 1818

1417

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Betziesdorf, Kreis Marburg

I.

Auf Antrag und zu Gunsten der Gemeinde Betziesdorf, Kreis Marburg, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—9) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) im Fassungsbereich (Zone I)

das Grundstück Gemarkung Betziesdorf, Flur 12, Flurstück 19 teilweise und

b) in den weiteren Schutzzonen (Zone III A und Zone III B)

die Grundstücksfläche, die nördlich von Betziesdorf, südöstlich von Schönstadt, südlich von Schwarzenborn, südwestlich des alten Rauschenbergs, westlich des Hofes Zettlichshausen und von Sindorsfeld liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt lediglich einen Teil der Gemarkungen Betziesdorf, Bürgeln, Schönstadt und Sindorsfeld.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie der Lageplan (M 1:1500) in denen die Zone I rot und die Zonen III A und B gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen befinden sich beim Landrat in Marburg — Untere Wasserbehörde —, beim Kreis Ausschuß des Landkreises Marburg — Kreisbauamt — in Marburg, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Betziesdorf.

Diese Anordnung gilt ab 1. Dezember 1968.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht;
3. jegliche Nutzung des Fassungsereichs, abgesehen von einer etwaigen Heuwerbung, wobei jedoch Zugtiere die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren dürfen;
4. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
5. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des im Fassungsereich liegenden Flurstücks 19, Flur 12, Gemarkung Betziesdorf, werden verpflichtet zu dulden, daß der Fassungsereich eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird, sowie daß an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) aufgeführt sind.

b) in der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten und zwar:

in Zone III A

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;

2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitung;
5. a) die unterirdische Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. aus geschlossenen Wohnsiedlungen sowie militärischen und gewerblichen Anlagen das Abwasser ohne ausreichende mechanische bzw. biologische Behandlung in ein Gewässer einzuleiten,
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

Im übrigen gelten auch die Verbote der Zone III B.

in Zone III B

1. die Abwasserversenkung;
2. die Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Halden der chem. Industrie;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. die Verlegung von Treibstoff- und Ölleitungen, es sei denn die Maßnahme ist dem Landrat in Marburg (untere Wasserbehörde) angezeigt und von diesem nicht binnen eines Monats beanstandet worden und
5. die Anlage abwassergefährlicher Betriebe, wenn deren Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 24. 10. 1968

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 149)
In Vertretung:
gez. Dr. K r u g i. V.

StAnz. 49/1968 S. 1819

1418

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Meißner-Kaufunger-Wald

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des 3. Änd.-Ges. vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 Abs. 1 und 3 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) und des § 22 (2) des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) i. V. mit § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Bereich der Landkreise Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger-Wald“ dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Zur Verdeutlichung des Geltungsbereiches dieser VO ist das Landschaftsschutzgebiet mit roter Umrandung in eine Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 50 000, die beim Reg.-Präsidenten in Kassel zur ständigen Einsicht hinterlegt ist, eingetragen. Weitere Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte befinden sich bei den beteiligten unteren Naturschutzbehörden, bei der Hess. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege sowie bei dem Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde —.

§ 2

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird gebildet durch die Bundesstraße (B) 83 vom Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Kassel und Melsungen in Richtung Kassel bis zur Autobahn Frankfurt—Göttingen — die Autobahn in Richtung Göttingen bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3203 — in die Landesstraße 3203 über Lohfelden und Vollmarshausen bis zur B 7 in Niederkaufungen — die B 7 bis zur Abzweigung der Kreisstraße Nr. 5 — die K 5 von Niederkaufungen in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der K 4 nördlich des Gutes Windhausen — die K 4 in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der K 3 in Heiligenrode — die K 3 von Heiligenrode bis zum Schnittpunkt mit der BAB Frankfurt/Main—Göttingen — die Autobahn in Richtung Göttingen bis zur hessisch-niedersächsischen Landesgrenze — die Landesgrenze in östlicher Richtung bis zur Werrabrücke zwischen Oberode und Hedemünden (L 3302) — die Landesstraße (L) 3302 von der Landesgrenze südlich von Hedemünden bis zur Einmündung in die L 3238 in Stiedenrode — die Landesstraße 3238 von Stiedenrode bis zur Abzweigung der Landesstraße 3401 in Ermschwerd — die Landesstraße 3401 von Ermschwerd über Hubenrode bis zur Einmündung in die L 3237 in Kleinalmerode — die Landesstraße 3237 von Kleinalmerode in Richtung Witzenhausen bis zur Abzweigung der L 3389 — die Landesstraße 3389 über Roßbach und Dohrenbach bis zur Einmündung in die B 451 — die Bundesstraße 451 in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in die L 3764 in Witzenhausen — die Landesstraße 3764 in Richtung Bad Sooden-Allendorf bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Gemarkungen Witzenhausen und Wendershausen — die Gemarkungsgrenze zwischen Witzenhausen und Wendershausen von diesem Punkt bis zur westlichen Grenze der Gemarkung Unterrieden (in Mitte der Werra etwa 1100 m südöstlich des Bahnhofes Witzenhausen-Süd) — die Grenze zwischen den Gemarkungen Wendershausen und Unterrieden von der Gemarkungsgrenze Witzenhausen bis zur Westgrenze der Gemarkung Werleshausen — die Gemarkungsgrenze zwischen Werleshausen und Unterrieden von der Gemarkungsgrenze Wendershausen bis zur Gemarkungsgrenze Neuseesen — die Grenze zwischen den Gemarkungen Werleshausen und Neuseesen von der Ostgrenze der Gemarkung Unterrieden bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Göttingen—Bebra südlich von Neuseesen — die Bahnlinie Göttingen—Bebra in südlicher Richtung bis zur Werrabrücke bei Oberrieden — die Werra flußaufwärts bis zur Grenze zwischen den Gemarkungen Albungen und Jestädt in Höhe der ehemaligen Werrabrücke etwa 1500 m südlich von Albungen — die Gemarkungsgrenze zwischen Albungen und Eschwege — Gemar-

kungsteil Niederhone — und anschließend die Gemarkungsgrenzen zwischen Wellingerode und Eschwege — Gemarkungsteil Niederhone — bzw. zwischen Wellingerode und Weidenhausen bis zur L 3241 zwischen Weidenhausen und Abterode — die Landesstraße 3241 von der Gemarkungsgrenze Wellingerode bis zur Abzweigung der L 3243 am westlichen Ortsausgang von Abterode — die Landesstraße 3243 von der L 3241 bis zur Einmündung der L 3334 in Germerode — die Landesstraße 3334 von Germerode über Rodebach bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Eschwege und Witzenhausen (etwa 500 m südwestlich von Rodebach) — die Grenze zwischen dem Landkreis Witzenhausen und dem Landkreis Eschwege bzw. Melsungen in südlicher und westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der B 487 (etwa 1 km nördlich von Schnellrode) — die Bundesstraße 487 über Retterode bis zur Abzweigung des Gemeindeverbindungsweges nach Glimmerode etwa 200 m nordöstlich von Retterode — den Glimmeröder Weg über Glimmerode bis zur Einmündung in die L 3147 — die Landesstraße 3147 über Hopfelde und Hollstein bis zur Einmündung in die B 7 (etwa 500 m östlich von Hollstein) — die Bundesstraße 7 von der Einmündung der L 3147 in nordwestlicher Richtung bis zur Abzweigung der L 3238 (etwa 500 m östlich von Walburg) — die Landesstraße 3238 von der B 7 über Velmeden, Laudenbach und Ungsterode bis zur Überführung der Bahnlinie Trubenhäuser — Großalmerode/Ost — diese Bahnlinie von der L 3238 bis zur Kreuzung mit der B 451 östlich von Großalmerode — die Bundesstraße 451 über Großalmerode und Wickenrode bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Witzenhausen und Kassel (etwa 1 km östlich von Helsa) — die Grenze zwischen den Landkreisen Witzenhausen und Kassel und anschließend zwischen den Landkreisen Melsungen und Kassel bis zum Schnittpunkt mit der B 83 (etwa 1500 m südlich von Dörnhausen).

(2) Den Verboten und Beschränkungen nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 unterliegen nicht

- a) Flächen und Grundstücke, die innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen i. S. des § 34 des BBauG liegen,
- b) Flächen und Grundstücke, die innerhalb der Baugebiete eines Bebauungsplanes i. S. des § 30 des BBauG liegen, vorbehaltlich der Sonderregelung des § 3 Abs. 4.

§ 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) Das Ablagern von Müll und Schutt aller Art an anderen als den nach Absatz 3 zugelassenen Plätzen;
- b) das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
- c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- d) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wegen und der Parkplätze mit Ausnahme des Anliegersowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- e) Wohnwagen oder Zelte außerhalb der dafür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft und des Straßenbaues dienen;
- f) Liegewiesen (-flächen) und Badeplätze außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen zu errichten;
- g) an den Gewässern und auf den Parkplätzen Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;
- h) in Höhe oder Bauart über das Maß des Erforderlichen hinausgehende, insbesondere nicht ortsübliche Grundstückseinfriedigungen in der freien Landschaft zu errichten.

(3) Ohne vorherige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen verboten

- a) Bauwerke aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, ferner Verkaufsstände (auch fahrbare) sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten; ausgenommen ist die Errichtung von Wildfütterungen oder von gelegentlichen Hochsitzen aus Holz ohne geschlossene Aufbauten im Walde;
- b) Werbevorrichtungen anzubringen;
- c) Müll- und Schuttbladeplätze sowie Lagerplätze aller Art anzulegen oder zu erweitern;
- d) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen sowie Schienen-, Seilbahnen und Versorgungsanlagen jeglicher Art, insbesondere Freileitungen zu bauen, ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Wegebau sowie die Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- e) Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des Waldes sowie Teiche, Tümpel, Fündlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen. Ausgenommen hiervon bleiben Hecken, Bäume und Gehölze an öffentlichen Straßen, soweit ihre Entfernung im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
- f) die Bodengestaltung zu verändern, insbesondere durch Entnehmen oder Aufschütten von Bodenbestandteilen mit Ausnahme des Betriebes der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bereits im Abbau befindlichen Lagerstätten, soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt; als wesentliche Erweiterung gilt nicht das kontinuierliche Fortschreiten des Abbaubetriebes (lfd. Vergrößerung vorhandener Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Wiederauffüllung abgegrabener Flächen) auf den bereits z. Z. der Unterschutzstellung durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesicherten Grundstücken.

(4) Mit Rücksicht auf die in Abs. 1 aufgeführten Schutzzwecke gelten die Vorschriften des Abs. 2 Buchst. a, e und g, sowie des Abs. 3 Buchst. b, c und e auch in ausgewiesenen Sonderbaugebieten (z. B. Wochenendhaus- und Feriendorfgebieten) soweit sie abgesetzt von der Ortslage in der freien Landschaft liegen. Abs. 3 Buchst. a gilt in diesen Gebieten insoweit, wie der nach dem Bebauungsplan vorgesehene Nutzungsumfang überschritten wird.

§ 4

(1) Vor der Zulassung von Zelt-(Wohnwagen-)plätzen nach § 3 Abs. 2 Buchst. e hat die untere Naturschutzbehörde die Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

(2) Die Zulassung nach § 3 (2) e und f oder die Zustimmung nach § 3 (3) kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet.

Sie ist zu erteilen, wenn und soweit das Vorhaben keine dieser beeinträchtigenden Wirkungen erwarten läßt.

Sie kann auch dann erteilt werden, wenn das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden soll.

(3) Die Zulassung oder Zustimmung nach dieser Verordnung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen nicht.

§ 5

Soweit nach § 3 Abs. 3 zustimmungspflichtige Vorhaben mit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen schädigenden Eingriffen in die Landschaft i. S. des § 3 Abs. 1 im Zusammenhang stehen, können sich die Auflagen oder Bedingungen gem. § 4 Abs. 2 auch darauf erstrecken, die bereits vorhandene Beeinträchtigung der Landschaft zu mildern.

Dies gilt nicht, soweit es sich bei den bereits bestehenden Eingriffen um behördlich genehmigte Anlagen oder Bauwerke handelt oder wenn unzumutbare Aufwendungen erforderlich werden.

§ 6

(1) Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gem. den Vorschriften der §§ 8 und 9 des Hess. Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) i. d. F. des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hess. Forstgesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 170) sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

(2) Der Umbau und die Erweiterung bäuerlicher Hofstellen, die Führung von Niederspannungsleitungen zur Versorgung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die Entnahme von Steinen und anderen Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden durch diese Verordnung keinen Beschränkungen unterworfen.

(3) Über die Zustimmung zur Errichtung von Aussiedlungs- und Neusiedlungsgehöften für bäuerliche Betriebe entscheidet die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Landeskulturbehörde.

§ 7

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 8

Wer den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 15 der Durchführungverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melungen und Witzenhausen vom 21. 3. 1966 — StAnz. S. 621 — außer Kraft.

Die Verordnungen über die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bestehenden Naturschutzgebiete und Naturdenkmale bleiben unberührt.

Kassel, 5. 11. 1968

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
III/7 a Az.: 46 b
gez. Schneider

StAnz. 49/1968 S. 1820

1419

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg und Waldeck
Landschaftsschutzverordnung für das Ederseegebiet

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (— RGBl. I S. 821 —) i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 Abs. 1 und 3 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnungen vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) und des § 22 (2) des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 GVBl. I S. 63 — i. V. mit § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Bereich der Landkreise Frankenberg und Waldeck werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Zur Verdeutlichung des Geltungsbereiches dieser VO ist das Landschaftsschutzgebiet mit roter Umrandung in eine Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 50 000, die bei dem Reg.-Präsidenten in Kassel zur ständigen Einsicht hinterlegt ist, eingetragen. Weitere Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte befinden sich bei den beteiligten unteren Naturschutzbehörden, bei der Hess. Landesstelle für Naturschutz- und Landschaftspflege sowie bei dem Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde —.

§ 2

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird gebildet durch die Bundesstraße (B) 252 von Schmittlotheim in südwestlicher Richtung bis zur Abzweigung der Kreisstraße (K) 44 (Frankenberg) östlich von Ederbringhausen — durch die K 44 über Ederbringhausen bis zur Einmündung in die Landesstraße (L) 3084 in Niederorke — die L 3084 bis zur Einmündung der K 45 (Frankenberg) in Buchenberg — die K 45 bis zur K 51 (Waldeck) — die K 51 bis zum Schnitt mit der K 50 (Waldeck) östlich von Fürstenberg — die K 50 bis zur Einmündung in die K 52 (Waldeck) in Immighausen — die K 52 von Immighausen in östlicher Richtung entlang der Kreisstraße 52 (Waldeck), Nr. 46 (Frankenberg), Nr. 2 (Frankenberg) und Nr. 1 (Frankenberg) über Thalitter bis zur Einmündung der K 1 in die von Vöhl herkommende L 3084 — Die L 3084 in vorwiegend östlicher Richtung bis zur Einmündung der K 3 westlich von Oberwerba — die K 3 (Frankenberg) und die anschließenden Kreisstraßen K 21 und K 20 (Waldeck) über Oberwerba und Oberwerbe bis zum Schnitt mit der B 251 bei Sachsenhausen die B 251 ostwärts bis zur Abzweigung der B 485 — die B 485 über Netze — Buhlen — Mehlen bis zur Abzweigung der L 3332 in Giflitz — die L 3332 von Giflitz über Kleinern—Gellershausen bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Waldeck und Frankenberg südwestlich von Frebershausen — diese Kreisgrenze in nordwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze zwischen den Gemeinden Altenlotheim und Frankenau — diese Gemarkungsgrenzen in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der L 3085 südlich des Mühlenberges — die L 3085 über Altenlotheim bis zur Einmündung in die B 252 in Schmittlotheim.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auch auf die Wasserfläche des Edersees. Jedoch bleiben die Zuständigkeiten der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung am Edersee (Betriebs-, Unterhaltungs- und Tiefbaumaßnahmen) hiervon unberührt.

(3) Den Verboten und Beschränkungen nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 unterliegen nicht

- Flächen und Grundstücke, die innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes liegen;
- Flächen und Grundstücke, die innerhalb der Baugebiete eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes liegen, jedoch vorbehaltlich der Sonderregelung des § 3 Abs. 4.

§ 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- Das Ablagern von Müll und Schutt aller Art an anderen als den nach Abs. 3 zugelassenen Plätzen;
- das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wegen und der Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- Wohnwagen oder Zelte außerhalb der dafür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft und des Straßenbaues dienen;
- Liegewiesen (-flächen) und Badeplätze außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen zu errichten;
- an den Gewässern und auf den Parkplätzen Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;
- in Höhe oder Bauart über das Maß des Erforderlichen hinausgehende, insbesondere nicht ortsübliche Grundstückseinfriedigungen in der freien Landschaft zu errichten.

(3) Ohne vorherige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten nachfolgenden Wirkungen verboten:

- a) Bauwerke aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, ferner Verkaufsstände (auch fahrbare) sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten, ausgenommen ist die Errichtung von Wildfütterungen oder von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz ohne geschlossene Aufbauten im Walde;
- b) Werbevorrichtungen anzubringen;
- c) Müll- und Schuttablageplätze sowie Lagerplätze aller Art anzulegen oder zu erweitern;
- d) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen sowie Schienen-, Seilbahnen- und Versorgungsanlagen jeglicher Art, insbesondere Freileitungen zu bauen; ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Wegebau sowie die Drainung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- e) Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des Waldes sowie Teiche, Tümpel, Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen. Ausgenommen hiervon bleiben Hecken, Bäume und Gehölze an öffentlichen Straßen, soweit ihre Entfernung im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
- f) die Bodengestaltung zu verändern, insbesondere durch Entnehmen oder Aufschütten von Bodenbestandteilen mit Ausnahme des Betriebes der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bereits im Abbau befindlichen Lagerstätten, soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt; als wesentliche Erweiterung gilt nicht das kontinuierliche Fortschreiten des Abbaubetriebes (lfd. Vergrößerungen vorhandener Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Wiederauffüllung abgegrabener Flächen) auf den bereits z. Z. der Unterschutzstellung durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesicherten Grundstücken.

(4) Mit Rücksicht auf die in Abs. 1 aufgeführten Schutzzwecke gelten die Vorschriften des Abs. 2 Buchst. a, e und g, sowie des Abs. 3 Buchst. b, c und e auch in ausgewiesenen Sonderbaugebieten (z. B. Wochenendhaus- und Feriendorfgebieten) soweit sie abgesetzt von der Ortslage in der freien Landschaft liegen. Abs. 3 Buchst. a gilt in diesen Gebieten insoweit, wie der nach dem Bebauungsplan vorgesehene Nutzungsumfang überschritten wird.

§ 4

(1) Vor der Zulassung von Zelt-(Wohnwagen-)plätzen nach § 3 Abs. 2 Buchst. e hat die untere Naturschutzbehörde die Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

(2) Die Zulassung nach § 3 (2) e und f oder die Zustimmung nach § 3 (3) kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet.

Sie ist zu erteilen, wenn und soweit das Vorhaben keine dieser beeinträchtigenden Wirkungen erwarten läßt.

Sie kann auch dann erteilt werden, wenn das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden soll.

(3) Die Zulassung oder Zustimmung nach dieser Verordnung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen nicht.

§ 5

Soweit nach § 3 Abs. 3 zustimmungspflichtige Vorhaben mit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen schädigenden Eingriffen in die Landschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 im Zusammenhang stehen, können sich die Auflagen oder Bedingungen gem. § 4 Abs. 2 auch darauf erstrecken, die bereits vorhandene Beeinträchtigung der Landschaft zu mildern.

Dies gilt nicht, soweit es sich bei den bereits bestehenden Eingriffen um behördlich genehmigte Anlagen oder Bauwerke handelt, oder wenn unzumutbare Aufwendungen erforderlich werden.

§ 6

(1) Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gem. den Vorschriften der §§ 8 und 9 des Hess. Forstgesetzes vom 10. November 1954 — GVBl. S. 211 — i. d. F. des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hess. Forstgesetzes vom 21. März 1962 — GVBl. S. 170 — sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

(2) Der Umbau und die Erweiterung bäuerlicher Hofstellen, die Führung von Niederspannungsleitungen zur Versorgung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die Entnahme von Steinen und anderen Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden durch diese Verordnung keinen Beschränkungen unterworfen.

(3) Über die Zustimmung zur Errichtung von Aussiedlungs- und Neusiedlungsgehöften für bäuerliche Betriebe entscheidet die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Landeskulturbehörde.

§ 7

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 8

Wer den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 15 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg und Waldeck vom 15. 3. 1966 — Staatsanzeiger S. 620 — außer Kraft. Die Verordnungen über die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegenen Naturschutzgebiete und Naturdenkmale bleiben unberührt.

Kassel, 30. 10. 1968

**Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde**

III.7 a Az.: 46 b
gez. Schneider

StAnz. 49/1968 S. 1822

1420

Enteignungsverfahren zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-AG, Hannover — Bau und Betrieb einer 380/220-kV-Hochspannungsfreileitung Würzgassen—Sandershausen

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Beschränkung des Eigentums an dem Grundstück Gemarkung Hümme, Flur 2, Flurstück 16 — Grundbuch von Hümme Band 27, Blatt 1303. Eigentümer: Erbengemeinschaft nach Friedrich-Wilhelm Kontze wird hiermit gem. § 25 Abs. 1 und 3 des Pr.-Ges. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S.221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Donnerstag, den 5. Dezember 1968, 9.30 Uhr, im Bürgermeisteramt in Hümme,

anberaunt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden hiermit gem. § 25 Abs. 4 des Pr.-Enteignungs-Gesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und über die Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Pr. Enteignungs-Gesetz).

Kassel, 22. 10. 1968

**Der Kommissar
für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**

I/1 a Az.: 86 d 12/03 Tgb.-Nr.: 24/68
StAnz. 49/1968 S. 1823

1421**Zulassung als Buchmacher**

Herr Heinrich Georg Döpfer, wohnhaft in Kassel, Treppenstraße 11, ist von mir als Buchmacher für das Kalenderjahr 1969 für den Bereich der Stadt Kassel zugelassen worden. Die Geschäftsstelle befindet sich in Kassel, Treppenstraße 11. Kassel, 11. 10. 1968

Der Regierungspräsident

I/1 a Az.: 73 c 02/03

StAnz. 49/1968 S. 1824

1422**Zulassung als Buchmacher**

Frau Anna Maria Anni Döpfer, geborene Döpfer, wohnhaft in Kassel, Treppenstraße 11, ist von mir als Buchmacher für das Kalenderjahr 1969 für den Bereich der Stadt Kassel zugelassen worden.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Kassel, Treppenstraße 11. Kassel, 11. 10. 1968

Der Regierungspräsident

I/1 a Az.: 73 c 02/03

StAnz. 49/1968 S. 1824

1423**Veränderung von Standesamtsbezirken**

hier: Aufgelöste Gemeinde Ziegel, Krs. Fulda

Gemäß § 52 Abs. 2 PStG i. d. F. vom 8. August 1957 (BGBl. I Seite 1125) und § 2 Abs. 2 DA (1968) habe ich den Ortsteil Kerzell-Sulzhof mit Wirkung vom 1. Januar 1969 aus dem gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Johannesberg herausgelöst und dem gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Hatzenhof eingegliedert und den Ortsteil Bronzell-Ziegel mit dem gleichen Tage dem gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Engelhelms hinzugefügt.

Kassel, 7. 11. 1968

Der Regierungspräsident

I/1 a Az.: 25 h 04/03

StAnz. 49/1968 S. 1824

1424**Veränderung von Standesamtsbezirken**

hier: Gemeinde Glaam, Kreis Hünfeld -- ab 1. 9. 1968 Ortsteil der Gemeinde Ransbach, Kreis Hersfeld

Bezug: Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 27. 8. 1968 (StAnz. S. 1468)

Gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes i. d. F. vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden -- DA -- gliedere ich die seitherige Gemeinde Glaam, Krs. Hünfeld, ab 1. 9. 1968 Ortsteil der Gemeinde Ransbach, Krs. Hersfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 1969 aus dem seitherigen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Mansbach, Kreis Hünfeld, aus und lege ihn mit dem gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Ransbach, Kreis Hersfeld, zusammen.

Kassel, 8. 10. 1968

Der Regierungspräsident

I/1 a Az.: 25 h 04/03

StAnz. 49/1968 S. 1824

1425**Zusammenlegung von Stiftungen**

Auf Grund von § 9 Abs. 1 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich die Zusammenlegung von vier im Landkreis Waldeck bestehenden Stiftungen, und zwar

- Waldeckisches Landeshospital Flechtdorf,
- Waldeckisches Jungfrauenstift Schaaken.
- Schaakener Stiftungsfonds und
- Waldecker Waisenhaus

zu einer Stiftung mit der Bezeichnung „Waldeckische Landesstiftung“ mit Wirkung vom 1. Januar 1969 an unter gleichzeitiger Änderung des Stiftungszweckes verfügt.

Kassel, 25. 10. 1968

Der Regierungspräsident

I/1 a Az.: 50 c 30/05 A

StAnz. 49/1968 S. 1824

Buchbesprechungen

Aufzugsvorschriften, Herausgegeben und erläutert von Dr. jur. H. K. Hemm, Bonn, und Dipl.-Ing. H. Reuter, Bonn. Loseblattsammlung DIN A 5. Plastikordner mit Grundwerk einschließlich 3. Ergänzungslieferung (insgesamt 136 S.), 55,— DM; Seltenerpreis für Ergänzungen 0,11 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. OHG, Wiesbaden-Dotzheim.

Die Loseblattsammlung ist inzwischen durch eine 3. Ergänzung auf den Stand vom September 1968 gebracht worden und damit im wesentlichen abgeschlossen.

Der Textteil der Sammlung umfaßt den Wortlaut der Aufzugsverordnung vom 28. 9. 1961 (BGBl. I S. 1763) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung vom 20. 6. 1967 (BGBl. I S. 605) sowie die Bestimmungen der Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen vom 6. 10. 1965 (BGBl. I S. 1576) mit dem umfangreichen Anhang und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen vom 20. 10. 1965 (Bundesanz. vom 23. 10. 1965 Nr. 201). Die in der Sammlung ferner enthaltenen Durchführungsvorschriften und Zuständigkeitsverordnungen der Länder zur Aufzugsverordnung -- nach dem neuesten Stand -- sowie die Vorschriften über die Gebühren für die Prüfung der Aufzugsanlagen sind nunmehr ergänzt worden durch die Ländervorschriften des Bauaufsichtsrechts und durch besondere Vorschriften für Aufzüge in explosionsgeschützter Ausführung. Vervollständigt wird die Sammlung durch eine Zusammenstellung der seit dem Jahre 1964 im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, veröffentlichten amtlichen Stellungnahmen zu Fragen der Aufzugsverordnung, wodurch die Auslegung und Anwendung der Verordnung in vielen Fällen erleichtert werden kann. Die Sammlung enthält u. a. außerdem das Merkblatt über Sicherheitsmaßnahmen bei der Instandsetzung und Instandhaltung von Aufzügen sowie einen Erlaß des Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, durch den das Verfahren bei der Änderung von Aufzugsanlagen der Deutschen Bundespost geregelt wird. Die sehr umfangreichen Erläuterungen zur Aufzugsverordnung und zur Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen finden eine beachtliche Ergänzung in dem jetzt beigefügten ausführlichen Schrifttumsverzeichnis.

Die Sammlung hat nun eine gute Abrundung erfahren, wodurch sie als Nachschlagewerk für Hersteller und Betreiber von Aufzugsanlagen sowie für Sachverständige und Aufsichtsbehörden an Wert gewonnen hat. Es ist zu wünschen, daß die Sammlung zu gegebener Zeit durch weitere amtliche Stellungnahmen ergänzt wird und so jeweils den Stand der Technik erkennen läßt.

Regierungsgewerbeleiter Dipl.-Ing. Brodt

Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz. Systemat. Kommentar. begründet von Prof. Dr. Eduard Reimer, Präsident des Deutschen Patentamtes, neu bearbeitet von Prof. Dr. Karl Nastelski, Senatspräsident beim Bundesgerichtshof a. D., Senatsrat Dr. Rudolf Neumar, Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst Reimer und Bundesrichter Wilhelm Trüstedt, 3., erweiterte Auflage, 1968, 8. XXX. 2505 S., Plastik, 248,— DM, Carl-Heymanns-Verlag KG, Köln -- Berlin -- Bonn -- München.

Reimer „Patentgesetz -- Gebrauchsmustergesetz“ ist nicht nur für den gewerblichen Rechtsschutz, sondern darüber hinaus schon fast zwei Jahrzehnte ein allseits vertrauter Begriff. Der vom verstorbenen Präsidenten des Deutschen Patentamtes, Prof. Reimer, begründete Großkommentar liegt nunmehr in seiner 3. Auflage vor. Vier hervorragende Sachkenner des gewerblichen Rechtsschutzes sorgten dafür, daß das Werk Reimers weitergeführt und auf den neuesten Stand gebracht wurde. Sein Bruder, RA Dr. Reimer, Prof. Nastelski, der frühere Senatspräsident des Senats des BGH, der für Patentsachen zuständig ist, Bundesrichter Trüstedt vom selben Senat und Senatsrat Dr. Neumar vom Bundespatentgericht, geben die Gewähr dafür, daß all die zahlreichen Probleme weiterhin mit wissenschaftlicher Gründlichkeit, aber doch praxisnah, behandelt werden, wie sich der Rezensent durch Stichproben überzeugen konnte. U. a. ist das „Vorab-Gesetz“ von 1967, das das Verfahrensrecht erheblich umgestaltet hat, eingehend kommentiert. Rechtsprechung und Schrifttum sind bis in die jüngste Zeit berücksichtigt. Schade nur, daß im Anhang nicht mehr die neu gefaßten Gesetze zum Schutz von Pflanzenerzeugnissen (vor allem das Sortenschutzgesetz und das Saatgutverkehrsgesetz) abgedruckt werden konnten; die Änderung des § 1 Abs. 2 PatG durch § 56 Sortenschutzgesetz 1968 konnte indessen voll berücksichtigt werden, ebenso wie die Änderung der §§ 30 ff. PatG und des § 3a GebrMG durch das 8. Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. 8. 1968.

Wesentliche Hilfen bei der Benutzung sind das ausführliche, über 100 Seiten umfassende Sachregister und die gut gegliederten Übersichten, die den Erläuterungen der jeweiligen Paragraphen vorausgeschickt werden. Dadurch wird es dem Benutzer des umfangreichen Werkes ermöglicht, zu jedem Problem schnell die richtige Stelle des Kommentars zu finden. Dank des Dünnendrucks konnten über 2500 Seiten in einem Band untergebracht werden, ohne daß die handliche Benutzung darunter leidet. Das ist das drucktechnische Erstaunliche an diesem Werk. Auch das Verdienst hervorgehoben zu werden. Es bleibt zu wünschen, daß die 3. Auflage eine weite Verbreitung finden möge; die Verfasser verdienen es.

Oberregierungsrat Dr. Volmer

Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Ergänzungsgesetz, Juni 1968, 260 S. auf Dünndruckpapier, 7,50 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Im Anschluß an die im StAnz 1967 S. 719 besprochene Ergänzungslieferung bringt die neueste Ergänzungslieferung die Textsammlung auf den Stand der Gesetzgebung vom 1. 6. 1968. Die bundesrechtlichen Vorschriften sind in ihrem neuen Wortlaut abgedruckt. Auf die landesrechtlichen Ausführungsgesetze ist mit deren Fundstellen hingewiesen (Anm. 1 zu Nr. 43 betr. das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. 8. 1965). Auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eingearbeitet. Die für nichtig erklärten Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. 6. 1961 (§ 73 Abs. 2 u. 3) sind unter Hinweis auf die Entscheidung nicht mehr abgedruckt; auf die das Bundesversorgungsgesetz betreffenden Entscheidungen ist im Änderungsregister hingewiesen.

Dieses Änderungsregister halte ich überhaupt für eine der Praxis sehr dienliche Übersicht. Aus ihr kann man schnell ersehen, welche Gesetze das abgedruckte Gesetz geändert haben und ob eine Bestimmung durch ein Änderungsgesetz geändert worden ist, ggf. durch welches Gesetz. Dieser Übersicht kommt um so größere Bedeutung zu, je häufiger das Gesetz geändert wird. Und gerade das ist bei den leistungsgewährenden Gesetzen, wie dem Bundesversorgungsgesetz, der Fall. Es ist daher möglich, ohne weitere Sucharbeit den Werdegang jeder einzelnen Vorschrift zu ermitteln.

Neu eingefügt wurden der Sammlung die das Bundesversorgungsgesetz betreffende Anrechnungsverordnung 1968 und die Erstattungsverordnung — KOV sowie die Anlage zu den das Soldatenversorgungsgesetz betreffenden Verwaltungsvorschriften. Die neuen Durchführungsverordnungen zum Bundesversorgungsgesetz vom 18. 12. 1967 und vom 28. 2. 1968 sind ebenfalls aufgenommen worden. Das Sachregister ist vollständig erneuert.

Regierungsdirektor Dr. Reuß

Straßenverkehrsrecht. Textausgabe mit Anmerkungen, Muster, farbigen Abbildungen der Verkehrszeichen und ein Stichwortverzeichnis, bearbeitet von Min.-Dir. Dr. Stoll, München, 580 Seiten, 20 Seiten Farbtafeln, 7,80 DM (Staffelpreis). Kommentar-Schriften-Verlag J. Jehle, München.

Die nunmehr im 201. bis 210. Tausend vorliegende seit Jahren in der Praxis bewährte Textausgabe enthält Straßenverkehrsgesetze, weitere verkehrrechtliche Bestimmungen nach dem Stande vom 1. 7. 1968.

Seit dem Erscheinen der letzten Auflage ist das Straßenverkehrsrecht erneut in vielen Bereichen geändert worden, zuletzt entscheidend durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai d. J. StVG PBefG, GüKG, PflichtversG, PflichtversGAusl. und die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr haben teilweise wesentliche Änderungen durch die Umstellung der Verkehrsübertretungen auf Verkehrsordnungswidrigkeiten erfahren. Außerdem sind in die Neuaufgabe die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen und Ergänzungen der StVZO eingearbeitet worden. Die derzeit noch gültigen 7 Ausnahmeverordnungen zur StVZO wurden dankenswerterweise in die Sammlung neu aufgenommen. Außerdem hat der Herausgeber Anmerkungen und Hinweise überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Die Neuaufgabe dieser Textsammlung, die sich in der praktischen Arbeit zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel entwickelt hat, kann erneut jedem empfohlen werden, der sich über den letzten Stand des deutschen Straßenverkehrsrechts schnell und zuverlässig informieren will.

Oberregierungsrat Bay er

Ordnungswidrigkeitengesetz. Kurzkomm. von Ministerialrat Dr. Erich Göhler, unter Mitarbeit von Amtsrat Hans Buddendiek, 1968. XXXIV, 798 S., kl. 8°. In Leinen 32,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin

Am 1. 10. 1968 sind das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) und das Einführungsgesetz hierzu vom gleichen Tage (BGBl. I S. 503) mit einigen Ausnahmen in Kraft getreten (§ 112 OWiG, Art. 167 EGOWiG). Am 2. 10. 1968 erhielt ich den von Göhler und Buddendiek bearbeiteten Kommentar zu diesen Gesetzen. Damit steht der Praxis bereits ein Erläuterungswerk zur Verfügung, dem eine im gleichen Verlag erschienene Textausgabe vorausgegangen ist (StAnz, 1968 S. 1442). Vom 1. 1. 1969 an werden die Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften nach Art. 3 und 167 Abs. 2 Satz 2 EGOWiG Ordnungswidrigkeiten sein, die nach diesem Gesetz zu ahnden sein werden (vgl. hierzu die im StAnz, 1968 S. 1644 besprochene Arbeit von Groß und Stoy: „Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr“). Dann wird das OWiG auch für diesen Bereich von aktuellem Interesse sein. Über die Grundgedanken des neuen Gesetzes hat Göhler in der Juristenzeitung (1968 S. 563 und 613) berichtet. Der Kommentar ist als Band 18 in der Reihe der Beck'schen Kurzkomm. erschienen. Er enthält neben der Erläuterung der einzelnen Vorschriften des OWiG und den üblichen Registern und Verzeichnissen eine „Gegenüberstellung der Paragraphen des OWiG mit dem Regierungsentwurf und dem OWiG 1952“ (S. 570 ff.) sowie eine „Übersicht über die Bußgeldvorschriften im Bundes- und Landesrecht“ (S. 720 ff.), die nach Sachgebieten in Anlehnung an die Gliederung der Sammlung des Bundesrechts in Teil III des Bundesgesetzblattes gegliedert ist. Im Anhang A (S. 575 ff.) sind die die Anpassung des Landesrechts betreffenden Vorschriften des Einführungsgesetzes (Art. 151—154 EGOWiG) und dessen Schlußvorschriften (Art. 155 ff.) sowie in großem Umfang die für das Ordnungswidrigkeitenrecht wichtigen ergänzenden Vorschriften abgedruckt (S. 584 ff.).

In der äußeren Form, im Aufbau und in der Darstellungsart haben die Verfasser die in der gleichen Reihe erschienenen Kommentare zum StGB und zur StPO von Schwarz-Dreher sowie von Schwarz-Kleinknecht zum Vorbild genommen. Über die allgemeine Bedeutung des neuen Gesetzes unterrichtet die Einleitung (S. XXVII ff.). Einen kurzen systematisch geordneten allgemeinen Teil des Rechts der Ordnungswidrigkeiten bringen die Vorbemerkungen vor § 1. Bei vielen Abschnitten sind der Erläuterung des ersten Paragraphen des jeweiligen Abschnitts weitere Vorbemerkungen vorangestellt, die einen Überblick über den Inhalt des Abschnitts, über dessen Stellung im System des Gesetzes sowie Hinweise auf sachliche Zusammenhänge geben. Besonders umfangreich sind die Vorbemerkungen vor § 59. In ihnen wird das Verfahren der Verwaltungsbehörde zusammenfassend geschildert. Das wird die Einarbeitung in die neuen Vorschriften erleichtern.

Da der Kommentar so bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erschienen ist, konnten die etwaigen landesrechtlichen Ausführungs-

bestimmungen (s. für Bremen bereits das Gesetz vom 1. 10. 1968, GBl. S. 147) noch nicht berücksichtigt werden. Die Erläuterungen enthalten aber bereits viele Bearbeitungs- und Formulierungsvorschläge an die Verwaltung, z. B. für die äußere Gestaltung der Bußgeldbescheide (Anm. 2 und 5 zu § 66; vgl. Bayer, StAnz, 1968 S. 1644). Für Bescheide zur Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten dürften wohl noch automationsgerechte Formulare entwickelt werden und Verwaltungsvorschriften ergehen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung (s. Anm. 6 vor § 56 und Anm. 4 zu § 56) ist soeben dem Bundesrat zugeleitet worden (Drucksache 584/68). Der Bußkatalog dürfte bei allen Verkehrsteilnehmern größtes Interesse erregen.

In der vierten Zeile der Anm. 2 zu § 108 muß das Wort „nicht“ gestrichen werden. Der Wert des Beschwerdegegenstandes muß 50,— Deutsche Mark übersteigen, soll die sofortige Beschwerde gegen die gerichtliche Entscheidung im Falle des § 108 Abs. 1 Nr. 1 zulässig sein. Zu § 105 Abs. 2 meinen die Verfasser, „Staatskasse“, die die notwendigen Auslagen zu tragen habe, sei die Kasse des Verwaltungsträgers, dem die Verwaltungsbehörde angehört, die das Bußgeldverfahren durchführt (so Art. 2 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes vom 1. 10. 1968).

Der Kommentar weist alle Vorzüge der bekannten Reihe auf, in der er erschienen ist.

Regierungsdirektor Dr. Reuß

Ehe und Familie im Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht — Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes — Band II, 196 S., 15,95 DM. Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden.

Am 20. und 21. Oktober 1968 fand die erste Regionaltagung des Deutschen Sozialgerichtsverbandes in Hamburg für die Länder Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein statt. Sie stand unter dem Generalthema „Ehe und Familie im Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht“. Ein nahezu 200 Druckseiten umfassendes Werk hat die zentralen Verhandlungen des Verbandes festgehalten. Neben den Grußworten und der Eröffnungsansprache, die schon nachhaltig medias in res gingen, waren die beiden Themen „Grundgesetz und soziale Sicherung der Hinterbliebenen“ und „Familienhilfe in der Krankenversicherung“ Gegenstand des Eröffnungstages.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, sich mit der sehr aktuellen Problematik der Rechtsstellung der Hinterbliebenen im Sozialrecht auf Grund der verfassungsrechtlichen Überprüfung durch den Referenten, Prof. Thieme, und zweier Korreferate von Dr. Erna Scheffler und Dr. Rohwer-Kahlmann auseinanderzusetzen. Der Referent bemängelt insbesondere die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts, daß der Gesetzgeber bei der Anwendung des Gleichheitssatzes in der leitenden Verwaltung einen größeren Spielraum als in der eingreifenden Verwaltung habe. Unter Betonung der Hinterbliebenenrente, die mit Lohnersatzfunktion ausgestattet ist, hält er die Regelungen über die Witwenrente für systemwidrig. Auch die Kriegspferrente sei nicht nur Ausgleich für materielle Verluste, sondern auch für den Verlust immaterieller Werte. Art. 6 Abs. 1 GG sei verletzt, wenn Waisen in Berufsausbildung wegen Verheiratung keine Renten mehr erhielten.

Im Falle der Gewährung von Hinterbliebenenversorgung betrachtet Frau Dr. Scheffler die Typisierung des betroffenen Personenkreises für zulässig, auch wenn dadurch der Wertordnung nicht in jedem Einzelfalle voll genügt wird. Den Hinterbliebenengrundsätzen in der Kriegspferversorgung mißt sie die Sozialfunktion des Ersatzes für Unterhaltsansprüche wie bei Ausgleichsrenten, Sozialversicherungsrenten und Hinterbliebenen-Beamtenruhegeldern bei. Die Arbeit der Frau als Mutter, Hausfrau und Mithelfende sei mit ihrem Wert als Unterhaltsbeitrag zu berücksichtigen. Eine erschwerende Voraussetzung der Waisenrenten hält sie mit dem Grundgesetz für unvereinbar. Den Entzug der Waisenrenten bei Verheiratung macht sie von der wirtschaftlichen Lage des Ehegatten abhängig. Insbesondere unterstützt sie jedoch das zur Zeit geltende Recht der erschwerenden Voraussetzung der Witwenrente gegenüber der Witwenrente. Dr. Rohwer-Kahlmann befürwortet in seinem Korreferat die Reformbedürftigkeit der sozialen Sicherung der Ehegatten-Arbeitnehmer und ihrer Hinterbliebenen.

Man muß hierbei berücksichtigen, daß die Tagung des Verbandes im Jahre 1966 stattfand und das Zweite Rentenversicherungs-Änderungsgesetz danach in Kraft trat. Die Vorstellungen des Korreferenten sind erreicherweise im wesentlichen Wirklichkeit geworden. Dr. Reinhold befürwortete in seinem Referat mit dem Thema „Familienhilfe in der Krankenversicherung“ u. a. die Einbeziehung des geschiedenen Ehegatten in den Kreis der Personen, für die dem Versicherten Familienhilfe zusteht. Auch sollte gesetzlich geregelt werden, daß es für die Inanspruchnahme der Krankenkasse des unehelichen Vaters seines Einverständnisses nicht bedarf. Der die Feststellung der Vaterschaft betreffende Zusatz in § 205 Abs. 2 Ziff. 4 RVO wird von ihm für verfassungswidrig gehalten.

In dem folgenden Korreferat nahm Dr. Weckel u. a. zur Subsidiarität der Familienkrankenpflege nach der RVO Stellung. Eine ausführliche Diskussion schloß sich an, die allein 18 Druckseiten beanspruchte. Der zweite Tag brachte ein Referat von Prof. Sieg mit dem Thema „Der Unterhalt als Leistungsvoraussetzung in Sozialversicherung und Versorgung“ mit dem Untertitel „Wechselwirkung zwischen Familien- und Sozialrecht“. Der Referent wies u. a. darauf hin, daß der Begriff „Unterhalt“ in den sozialversicherungsrechtlichen Gesetzen nicht einheitlich gebraucht werde, der Unterhaltsanspruch des BGB nicht einheitlich konzipiert, aber der Unterhaltsbegriff des BGB prinzipiell auch maßgeblich für Sozialversicherung und Versorgung sei. Zu den vertretbaren Ausnahmen gehöre die Anwendung der Saldierungstheorie. Wünschenswert sei bei einfachem, wesentlichem und überwiegendem Unterhalt die Herausarbeitung bestimmter Prozentsätze vom Gesamtunterhalt. Die Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit seien für Sozialbehörden und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht präjudizierend. Im übrigen nahm der Referent zu Fragen der Beweislast Stellung und empfahl, für die Rentenansprüche der Witwer und früheren Ehegatten der Versicherten ein Berechtigungsverbot einzuführen. Auch an eine Erweiterung des Kreises der Unterhaltsberechtigten sei zu denken.

Mit aufschlußreichen Korreferaten des Leitenden Abteilungsdirektors Stein und des Leiters der Rechtsschutzabteilung beim Reichsbund, Cramer, sowie außerordentlich ausgewogenen Diskussionsbeiträgen fand die Tagung ihr Ende.

Man kann das Werk dieser Schriftenreihe sehr empfehlen, weil es jeden, der beruflich oder auch privat damit „zu tun“ hat, bereichert.

Regierungsdirektor Knühr

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von L. u. b. e r 34. und 35. Ergänzungslieferung, 23,60 DM und 22,— DM. Stand: 1. 10. 1968. Verlag R. S. Schulze, München.

Mit der 34. und 35. Ergänzungslieferung werden die im Anhang abgedruckten bundes- und landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zum Bundessozialhilfegesetz sowie die sonstigen einschlägigen Vorschriften auf den Stand vom 1. 10. 1968 gebracht. Berücksichtigt wurden u. a. die auf Grund der Verordnung vom 21. 11. 1967 (BGBl. I Seite 1159) erfolgte Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung. Eingereicht wurde die Zweite Verordnung nach § 82 BSHG über die Änderung der Familienzuschläge vom 7. 12. 1967 (BGBl. I S. 1211) nebst der amtlichen Begründung hierzu. Besonderes Interesse dürften aus dem Bereich „Landesrecht“ die ausführlichen Berliner Ausführungsvorschriften über die Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach dem Bundessozialhilfegesetz finden.

Im übrigen berücksichtigen die beiden Ergänzungslieferungen die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der Sozialversicherungsvorschriften, der Durchführungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz, der Vorschriften des Einkommen- und Lohnsteuerrechts sowie die Änderungen des Lastenausgleichsgesetzes durch das Zwanzigste Änderungsgesetz vom 15. 7. 1968.

Regierungsdirektor Dr. Schubert

Die betrieblichen Ruhegeldverpflichtungen. Von Dr. Dr. Ernst Heissmann, Rechtsanwalt und Steuerberater, Dipl.-Versicherungssachverständiger, 6. völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage 1967 mit zahlreichen Tabellen und Tafeln, Beispielen und Mustern, 928 S., DIN A 5, Leinen 140,— DM. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln-Marienburg.

Betriebliche Unterstützungskassen. Von Dr. Dr. Ernst Heissmann, Rechtsanwalt und Steuerberater, Dipl.-Versicherungssachverständiger, 3. völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage 1966 mit zahlreichen Tabellen und Tafeln, Beispielen und Mustern, 454 S., DIN A 5, Ganzleinen 52,— DM. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln-Marienburg.

Ernst Heissmann ist allgemein als einer der besten Kenner des Rechts der betrieblichen Altersversorgung anerkannt. Über seine Arbeiten ist hier schon oft berichtet worden (s. die Zusammenstellung im StAnz. 1962 S. 1331). Den großen Schatz seiner Erfahrungen als Unternehmensberater hat er in drei großen Arbeiten zusammengefaßt, in seinen Büchern über die betrieblichen Unterstützungskassen (StAnz. 1962 S. 1331), über die betrieblichen Ruhegeldverpflichtungen (StAnz. 1963 S. 1318) und über Steuerfragen der betrieblichen Altersversorgung (StAnz. 1961 S. 53). Die beiden zuerst genannten Werke liegen in einer neuen, gründlich überarbeiteten Auflage vor. Daneben hat der unermüdete Verfasser zu aktuellen Fragen der betrieblichen Altersversorgung in Tageszeitungen (z. B. Blick durch die Wirtschaft vom 7. 7. 1966), in Fachzeitschriften (z. B.

Der Betrieb 1966 Heft 40 und 1967 Heft 41) sowie in Vorträgen (die als Sonderdruck vorliegen), Stellung genommen. Eine rechtlich vergleichende Übersicht ist in einem besonderen Heft „Blick über die Grenzen“ (StAnz. 1963 S. 1440) erschienen. In der Zwischenzeit haben auch Politiker Interesse an den Problemen der betrieblichen Altersversorgung gefunden. Das ergibt sich aus der Klärung-Anfrage der Fraktion der FDP im Bundestag (Drucks. V 7008 mit der Antwort der Bundesregierung in Drucks. V 3119) wegen der Zukunft der betrieblichen Altersversorgung.

In den Neuauflagen seiner Werke über die betrieblichen Ruhegeldverpflichtungen und die betrieblichen Unterstützungskassen hat der Verfasser die Probleme, die er früher eingehend erörtert hatte, die in der Zwischenzeit aber durch die Rechtsentwicklung geklärt oder überholt sind, wesentlich kürzer als in den Voraufgaben geschildert. Dadurch hat er Raum gewonnen, um sich den neuen Fragen ausführlicher zu widmen. Dabei hat der Verfasser alle neuen Erkenntnisquellen eingearbeitet. Soweit sich aus ihnen allgemeine bedeutungsvolle Tendenzen der weiteren Rechtsentwicklung herleiten lassen, hat er sie in den einleitenden Bemerkungen analysiert. Da der Verfasser seine Werke durchlaufend überarbeitet hat, sind die Arbeiten nicht nur durch einzelne Ergänzungen auf den neuesten Stand gebracht. Dem Verfasser ist es vielmehr auch gelungen, den einheitlichen und geschlossenen Charakter seiner Werke zu wahren.

Regierungsdirektor Dr. Baum

Mehrwertsteuer. Das neue Umsatzsteuerrecht, Loseblatt-Sammlung mit Einführung, Gesetz, Durchführungsbestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Verweisungen und Sachverzeichnis 6. Ergänzungslieferung (Stand vom 15. September 1968), 108 Seiten, 8,— in Schläufe 3,50 DM (Grundwerk mit eingeordneter 6. Ergänzungslieferung rund 600 Seiten, in Plastikordner 11,80 DM). Verlag C. H. Beck, München.

Die Beck'sche Loseblatt-Sammlung des Mehrwertsteuerrechts, deren 5. Ergänzungslieferung in StAnz. 1968 S. 1046 besprochen worden ist, wird durch die 6. Ergänzungslieferung auf den Stand vom 15. September 1968 gebracht. In dieser vervollständigten Fassung bildet die handliche und strapazierfähige Sammlung ein ausgezeichnetes Handwerkszeug, das bei Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften, die zur Ergänzung von Gesetz und Durchführungsverordnungen ergehenden Verwaltungsanordnungen schießen nach wie vor üppig empor — kaum zu entbehren ist.

Regierungsdirektor Fienkel

1) Die betriebliche Altersversorgung im Spannungsfeld der Sozialpolitik; Die betriebliche Altersversorgung in Zeiten wirtschaftlicher Stabilisierung; Die betriebliche Altersversorgung im Spiegel der sozialpolitischen Diskussion.

Die diesjährige Anfang Januar 1969 erscheinende Sonderausgabe des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

HESSEN - HEUTE UND MORGEN

RÜCKBLICK UND AUSBLICK 1968/1969 — hat folgende Themen zum Inhalt:

Sozialer Wohnungsbau in Hessen auch im Jahre 1969
Vorbereitung der baulichen Sanierung von Städten und Gemeinden
Ministerialdirigent Franz Rücker

Aktuelle Fragen der Krankenhausplanung in Hessen
Reg.-Med.-Dir. Dr. Otto Kubitz

Heute werden die Straßen für morgen gebaut — Straßenbau in Hessen
Leitender Ministerialrat Walter Schröder

Sportförderung in Hessen
Regierungsdirektor Heinz Fallak

Das hessische Gemeinschaftshausprogramm
Regierungsdirektor Kurt KuhnMünch

Vergangenheit und Gegenwart reichen sich die Hand
Hessentag 1968 in Vlernhelm
Regierungsrat Rudy ABeßer

Neue Heime für ältere Menschen
Regierungsdirektor Heinz Erhard

Zur Situation im hessischen Zonenrandgebiet unter besonderer Berücksichtigung von Standortfragen
Regierungsrat Reinhard Scheele

Änderungen vorbehalten
Bitte fordern Sie Angebote an von

Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden — Postfach 1329

Diese Sonderausgabe gibt einen Überblick über die Arbeit und die Planungen der Hessischen Landesregierung, über die Entwicklung aufstrebender Gemeinden sowie über die Leistung der hessischen Wirtschaft

Sonderausgaben des „StAnz.“ sind ausgezeichnete Werbeträger für Ihr Angebot!

1968

Montag, den 2. Dezember 1968

Nr. 49

Gerichtsangelegenheiten

4305

Erlaubnisurkunde

VIII 91: Der Frau Helga Hainer, geb. Aulmann, geb. am 10. April 1943, in Offenbach (Main), wohnhaft in Offenbach (Main), Karlstraße 36, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) erteilt.

Das Auftreten in mündlichen Verhandlungen vor Gericht ist nicht gestattet.

Geschäftssitz ist Offenbach (Main).

61 Darmstadt, 19. 11. 1968

Der Landgerichtspräsident

4306 Güterrechtsregister

Neueintragungen

GR 888 — 18. November 1968: Erich Knaup, Maschinenschlosser, und Ingrid Knaup, geb. Bauer, beide in Einhausen, Friedhofstraße 4.

Durch Ehevertrag vom 18. Oktober 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 889 — 21. November 1968: Heinz Friedrich Ritz, Metalldreher, und Waltraud Ritz, geb. Berg, beide in Bensheim, Hemsbergstraße 40.

Durch Ehevertrag vom 29. Oktober 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

614 Bensheim, 22. 11. 1968 **Amtsgericht**

4307

GR 1303 — 12. August 1968: Die Eheleute Willi Cölsch und Mathilde, geb. Croßmann, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 19. Juli 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1304 — 28. August 1968: Die Eheleute Georg Heinrich Klose, Kraftfahrzeugmechanikermeister, und Maria, geb. Härter, beide in Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 16. Juli 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1305 — 4. September 1968: Die Eheleute Heinz Walter Kemper und Ingrid Wilma, geb. Aschemann, beide in Alsbach a. d. B., haben durch Vertrag vom 20. August 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1306 — 11. September 1968: Die Eheleute Hans-Peter Falk, Bauingenieur, und Alrun Elisabeth, geb. Steigleder, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 4. September 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1363 — 24. September 1968: Die Eheleute Rolf Tellenbröcker, kaufm. Angestellter, und Helene, geb. Frank, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 16. August 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1364 — 24. September 1968: Die Eheleute Heinz Harald Seipel, Soldat, und Ute Hanna, geb. Störmer, beide in Darm-

stadt-Arheilgen, haben durch Vertrag vom 3. September 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1365 — 24. September 1968: Die Eheleute Karl Schwerer, Amtsgehilfe, und Ute, geb. Hansen, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 4. September 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1366 — 27. September 1968: Die Eheleute Peter Werner Riedel, Student, und Ingrid, geb. Herth, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 30. August 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1367 — 30. September 1968: Die Eheleute Dr. Helmuth Mehmel, Arzt, und Witta, geb. Wiest, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 22. August 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1391 — 10. Oktober 1968: Die Eheleute Franz Heckel, Beizer, und Henny Anita, geb. Kumpf, beide in Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 26. September 1968 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1392 — 10. Oktober 1968: Die Eheleute Walter Kumpf, Schachtmeister, und Erika Margarete, geb. Hirsch, beide in Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 24. September 1968 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1393 — 10. Oktober 1968: Die Eheleute Klaus Sigismund Kaufmann, und Leonore, geb. Lichtenstein, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 18. Oktober 1967 Gütertrennung vereinbart.

GR 1423 — 15. Oktober 1968: Die Eheleute Konrad Cartini und Margarete, geb. Strzoda, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 30. September 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1441 — 31. Oktober 1968: Die Eheleute Franz Xaver Westermeier und Gertrud, geb. Harter, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 23. September 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1442 — 31. Oktober 1968: Die Eheleute Frank Schwappach, Student, und Ingrid, geb. Christopei, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 27. September 1968 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 15. 11. 1968 **Amtsgericht**

4308

GR 379 — 14. 11. 1968: Die Eheleute Peter Waschek, Fuhrunternehmer, und Rosemarie, gesch. Waschek, geb. Pfaff, beide in Münster, haben durch Vertrag vom 1. Oktober 1968 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 6. 11. 1968 **Amtsgericht**

4309

GR 380 — 14. 11. 1968: Die Eheleute Helmuth Assion, Metzger, und Edda Anna, geb. Koser, Hausfrau, beide in Nieder-Roden, haben durch Vertrag vom 24. 9. 1968 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 4. 11. 1968 **Amtsgericht**

4310

GR 381 — 14. 11. 1968: Die Eheleute Wolfram Reimelt und Anneliese, geb. Rummel, beide in Urberach, haben durch Vertrag vom 10. Juli 1968 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 4. 11. 1968 **Amtsgericht**

4311

GR II 279 a — 13. 11. 1968: Eheleute Kaufmann Hanns Mendelsohn und Maria, geb. Fell, Friedberg (Hessen).

Durch Vertrag vom 3. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 13. 11. 1968

Amtsgericht

4312

Neueintragung

GR 250 — 15. November 1968: Landwirt Ewald Simon und Gisela Simon, geb. Kauck, beide in Birstein.

Durch Vertrag vom 5. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 15. 11. 1968

Amtsgericht

4313

41 GR 1139 — 14. 11. 1968: Kaufmann August Wilhelm Siegfried Ehmer und Heide Brigitte, geb. Bley, in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 4. 10. 1968 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 14. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

4314

41 GR 1140 — 14. 11. 1968: Kaufmann Alfred Lehr und Margit, geb. Lorenz, in Hanau, haben durch Vertrag vom 23. 10. 1968 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 14. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

4315

GR 269: Elektriker Bernhard Möller und Frau Margot, geb. Hofmann, Homberg, Bez. Kassel.

Durch Vertrag vom 19. September 1968 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 15. 11. 1968

Amtsgericht

4316

GR 425: Fabrikant Willy Maak und Johanna, geb. Schröter, beide in Hünfeld, Rasdorfer Straße 10.

Der Ehemann hat am 30. Juni 1958 gem. Artikel 8 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 erklärt, daß für seine Ehe mit Johanna Maak, geb. Schröter, Gütertrennung gelten solle.

6418 Hünfeld, 13. 11. 1968

Amtsgericht

4317 Neueintragung

5 GR 240: Die Eheleute Schlosser Hermann Richter und Rosa Maria, geb. Herweck, in Lampertheim, haben durch Vertrag vom 7. 10. 1968 den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

684 Lampertheim, 25. 11. 1968

Amtsgericht

4318 Neueintragung

5 GR 241: Die Eheleute Kaufmann Hans Lehn und Marianne, geb. Rösele, in Biblis, haben durch Vertrag vom 28. 10. 1968 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 25. 11. 1968

Amtsgericht

4319 Neueintragung

4 GR 330: 11. 11. 1968: Hans Dieter Müller, Fliesenlegermeister, und Ehefrau Ingeborg Ruth, geb. Mixtacki, beide in Langen.

Durch Vertrag vom 26. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 19. 11. 1968

Amtsgericht

4320 Vereinsregister

VR 1193 — 28. August 1968: Förderverein Lichtenbergschule — Gymnasium — e. V., in Darmstadt.

VR 1194 — 21. Oktober 1968: 1. Tischtennis Club Darmstadt, Gem. Verein e. V., in Darmstadt.

VR 1195 — 21. Oktober 1968: Republikanischer Club e. V., in Darmstadt.

61 Darmstadt, 15. 11. 1968

Amtsgericht

4321

VR 89: TTC - Dorchheim e. V.; Sitz: Dorchheim (Krs. Limburg/Lahn).

6253 Hadamar, 14. 11. 1968

Amtsgericht

4322 Neueintragung

VR 172 — 21. 11. 1968: Freie Sportvereinigung Hohenkirchen e. V.; Sitz: Hohenkirchen.

Die Satzung ist am 26. April 1968 errichtet.

352 Hofgeismar, 21. 11. 1968

Amtsgericht

4323

VR 1124 — 18. 11. 1968: Verband der amtlichen Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in Hessen; Sitz: Kassel.

35 Kassel, 19. 11. 1968

Amtsgericht

4324 Neueintragung

5 VR 290 — 21. Nov. 1968: Möbel-Marsch-Unterstützungskasse; Sitz: Biblis.

684 Lampertheim, 21. 11. 1968

Amtsgericht

4325 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

4 VN 2/68: In der Vergleichsantrags-sache des Kaufmanns Rudolf Hand-schuh, Heppenheim (Bergstraße), Weiherhausstraße 6.

Der Schuldner hat mit Schreiben vom 15. 11. 1968 — eingegangen bei Gericht am 18. 11. 1968 — seinen Antrag vom 15. 10. 1968 auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen zurückgenommen.

Gemäß § 15, Abs. 2 Vgl.O. werden die auf Grund der §§ 11 und 12 der Vgl.O. getroffenen Maßnahmen aufgehoben, nämlich:

1. Die Bestellung des Rechtsanwalts und Notars Hans Klimm in Heppenheim a. d. B. zum vorläufigen Vergleichsverwalter.

2. Das gegen den Schuldner gemäß §§ 12, 59 Vgl.O. am 17. 10. 1968 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot.

3. Die gemäß §§ 12, 57 Vgl.O. eingetretenen Beschränkungen des Schuldners und die dort vorgesehenen Befugnisse des vorläufigen Vergleichsverwalters.

614 Bensheim, 18. 11. 1968

Amtsgericht

4326

4 N 40/68: Nach Aufhebung des Vergleichsverfahrens 4 VN 1/67 ist über das Vermögen des Kaufmanns Helmut Schwab in Alsbach a. d. B., Hochstraße 9, am 4. November 1968, um 11 Uhr 10 Minuten, der Anschlußkonkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Hans Klimm, 6148 Heppenheim a. d. B., Karlstraße 9, Telefon: 26 73.

Erste Gläubigerversammlung: 6. Januar 1969, um 15.30 Uhr;

Prüfungstermin: 29. Januar 1969, um 13.45 Uhr, beide im Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstraße 26, 1. Stockwerk, Zimmer 203.

Konkursforderungen sind in doppelter Ausfertigung (die Zinsen ausgerechnet bis zum 13. 11. 1968 einschließlich) bis zum 10. Januar 1969 beim Gericht anzumelden.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. Dezember 1968.

614 Bensheim, 25. 11. 1968

Amtsgericht

4327

VN 2/68 — N 12/68 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Firma „Richard Reuter KG. — Straßenbauunternehmen, Biedenkopf (Lahn)“, in 356 Biedenkopf (Lahn), über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil nach den getroffenen Feststellungen nicht damit zu rechnen ist, daß den Vergleichsgläubigern die Mindestquote von 35 % gewährt werden kann.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 25. November 1968, um 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Anschlußkonkurs umfaßt das gesamte Vermögen des Kaufmanns Otto Reuter in Biedenkopf, da nach dem Ausscheiden des Kommanditisten eine Handelsgesellschaft nicht mehr besteht. Der Komplementär Otto Reuter ist Alleininhaber der Firma.

Der Rechtsanwalt Gerhard Kühn, Marburg (Lahn), Am Grün 18, wird zum Konkursverwalter ernannt. Der bisherige vorläufige Gläubigerbeirat bleibt als vorläufiger Gläubigerausschuß im Amt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1969 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den Montag, den

16. Dezember 1968, um 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 17. Februar 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Biedenkopf, Mainstraße 72, Zimmer 110, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Dezember 1968 Anzeige zu machen

356 Biedenkopf, 25. 11. 1968

Amtsgericht

4328 Beschluß

81 N 142/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Günther Freund, Kommanditgesellschaft, Hofheim (Taunus), Feldstraße 9, mit Fertigungsstätten in Zeegendorf bei Bamberg, Gräveneck bei Weilburg, Helmsheim bei Leonberg, Hofgeismar, Ravensburg, Saarbrücken,

wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses auf den 3. Januar 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 30 000,— DM, gegebenenfalls zuzüglich Ausgleich nach § 4, Abs. 5, Satz 2 der Vergütungsverordnung vom 22. 12. 1967; Auslagen: 5229,98 DM.

6 Frankfurt (Main), 13. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

4329 Beschluß

81 N 224/67: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. April 1967 in Frankfurt (Main) verstorbenen Kaufmanns Ernst Alfred Ihle, zuletzt Hauffstraße 7, alleinigen Inhabers der Firma Ernst A. Ihle, Werbeagentur ADW Zeitschriften-Verlag-Ihle-Werbung, 6 Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstraße 2-5, wird nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben

6 Frankfurt (Main), 14. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

4330 Beschluß

81 N 461/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Stoll, Frankfurt (Main), Rhönstraße 117-121, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen auf den 20. Dezember 1968, um 11.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 269,30 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 14. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

4331 **Beschluß**

81 N 263/67: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. Dez. 1955 verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main), Wickener Straße 4, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Erwin Kurt Waldemar Schröder wird nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 15. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

4332 **Beschluß**

81 N 350/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma WERKMA Kommanditgesellschaft Heinz Schmidt & Co., Frankfurt (Main), Gutleutstr. 169-171, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 3. Januar 1969, um 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 19. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

4333**Beschluß**

81 N 191/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Parkettlegemeisters Jean Schmidt, Frankfurt (Main), Bergerstraße 108-110, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 15. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

4334

81 N 431/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Rostin & Schmidt Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 79,

wird heute, am 21. Nov. 1968, um 15.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107; Tel.: 596 777.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Dez. 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. Januar 1969, um 10.45 Uhr; Prüfungstermin: 24. Januar 1969, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Dezember 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 21. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

4335

81 N 379/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Eberhard Schymik, Frankfurt (Main), Max-Bock-Straße 87,

wird heute, am 18. Nov. 1968, um 15.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Frankfurt (Main), Oederweg 151; Tel.: 59 43 81.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Dez. 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am

3. Januar 1969, um 10.15 Uhr; Prüfungstermin: 17. Januar 1969, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 13. Dezember 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 21. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

4336**Beschluß**

7 b N 24/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wollweber GmbH., Leihgestern, — Gemeinschuldnerin. —

Konkursverwalter: Diplomvolkswirt Dr. Heinrich Schimmel, 63 Gießen, Bismarckstraße 42,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 20. Dezember 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Gießen, Saal 205, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

63 Gießen, 21. 11. 1968

Amtsgericht

4337

2 N 31/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Srocka oHG., Polstermöbelfabrik, Bishofsheim, wird von Amts wegen eine Gläubigerversammlung auf Dienstag, den 17. Dezember 1968, um 12.00 Uhr, Sitzungssaal, im Arbeitsamtsgebäude, anberaumt.

Gegenstand ist die Wahl eines neuen Konkursverwalters.

608 Groß-Gerau, 18. 11. 1968

Amtsgericht

4338

50 N 21/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maschinenbau-meisters Wilhelm Wicke, Kassel, Am Heisebach 2, als persönlich haftender Gesellschafter der früheren Firma Wilhelm Wicke oHG. in Kassel, Mattenbergstraße 66/68, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 16. Januar 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, bestimmt.

35 Kassel, 22. 11. 1968

Amtsgericht

4339

50 N 68/68 AG Kassel: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 8. 1968 in Kassel verstorbenen Kaufmanns Walter Topf, zuletzt wohnhaft in Kassel, Wilhelmshöher Allee 32, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 19 802,20 DM. Zu berücksichtigen sind 85 550,85 DM der Rangklasse VI.

Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 50, unter dem Aktenzeichen — 50 N 68/68 — niedergelegt worden.

35 Kassel, 25. 11. 1968

Der Konkursverwalter:

Dr. Ziegler
Rechtsanwalt

4340**Beschluß**

VN 1/68 — 13. November 1968: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Becker, Korbach, Arolser Landstraße 4, — früher Inhaber eines Fachgeschäftes für Kinderkleidung, wird aufgehoben, nachdem der Schuldner den im Termin vom 22. 10. 1968 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat.

354 Korbach, 19. 11. 1968

Amtsgericht

4341

N 15/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Maurermeisters Friedrich Appel, wohnhaft in 6314 Ulrichstein, Ohmstraße 18, wird heute am 16. November 1968, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners glaubhaft gemacht ist.

Der Rechtsanwalt Hans Reiter in Lauterbach (Hessen), Bahnhofstraße 75, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Dezember 1968 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, gegebenenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 15. Januar 1969, um 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Sitzungssaal, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten und die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Dezember 1968 Anzeige zu machen.

642 Lauterbach (Hessen), 16. 11. 1968

Amtsgericht

4342**Beschluß**

7 VN 1/68 — Vergleichsverfahren: Die Kauffrau Gerda Kamitsch in Limburg (Lahn), Neumarkt 7, hat durch einen am 8. 11. 1968 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt Walter Laux in Limburg (Lahn), Schiede 18, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen.

625 Limburg (Lahn), 25. 11. 1968

Amtsgericht

4343

6 N 10/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Müller & Schiewer in Oberursel (Taunus), findet mit Genehmigung des Amtsgerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. (Konkursgericht Abt. 6 N 10/66) niedergelegt.

Es können nur die Gläubiger nach § 71 Ziff 1 KO teilweise befriedigt werden.

Es ist ein Massebestand von 2786,31 DM verfügbar.

637 Oberursel (Taunus), 21. 11. 1968

Der Konkursverwalter:
Dr. Krause
Rechtsanwalt

4344

81 N 142/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Günther Freund, KG., Hofheim (Taunus), Feldstraße 9, — Amtsgericht Frankfurt (Main) 81 N 142/66 —, soll nach Abnahme der Schlußrechnung im Schlußtermin am 3. Januar 1969 die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Der hierzu verfügbare Massebestand beträgt 55 631,66 DM. Von dem Massebestand sind noch etwaige Massekosten, soweit sie noch nicht bekannt sind, zu bestreiten.

Hiernach können nur die Vorrechts-Gläubiger gemäß § 61, Ziffer 1 KO, deren Forderungen zur Tabelle mit 206 366,36 DM festgestellt wurden, mit einer Quote rechnen. Alle übrigen Gläubiger fallen aus.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes zur Einsicht durch die Beteiligten aus.

6231 Schwalbach (Taunus), 22. 11. 1968
Pfungstbrunnenstraße 5

Der Konkursverwalter:
Hans Revermann
Rechtsanwalt

4345**Beschluß**

VN 2/68: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Bauerwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitz in 6455 Klein-Auheim (Main), vertreten durch ihre beiden Geschäftsführer, 1. den Fabrikanten Josef Bauer jun., 6452 Steinheim (Main), Röderweg 3; 2. den Fabrikanten Ernst Reichert, 645 Hanau (Main), Philippsruher Allee 33, wird gegen die Vergleichsschuldnerin heute, um 14.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Über Vermögensgegenstände darf die Vergleichsschuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen (§§ 12, 57 ff. Vgl.O.).

6453 Seligenstadt (Hessen), 25. 11. 1968

Amtsgericht

4346**Beschluß**

3 N 20/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen:

a) der Firma Günter Froese KG., Krodorf-Gleiberg, Gießener Straße 43,

b) des Kaufmanns Günter Froese, Krodorf-Gleiberg, Gießener Straße 43,

wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Berichtigung und Ergänzung der Konkursabelle hinsichtlich der bereits früher angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf den 8. Januar 1969, um 9.00 Uhr, Zimmer 37, vor dem unterzeichneten Gericht.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 750,— DM, seine Auslagen sind auf 125,25 DM festgesetzt.

633 Wetzlar, 21. 11. 1968

Amtsgericht

4347**Beschluß**

62 N 28/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Friedrich Karl, genannt Heinrich Kopp, Wiesbaden-Erbenheim, Wandersmannstraße 75, Mitinhaber der Bauunternehmung Heinrich Kopp, Wiesbaden-Erbenheim, Wandersmannstraße 75,

wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf den 11. Dezember 1968, um 10.30 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts.

62 Wiesbaden, 13. 11. 1968

Amtsgericht

4348**Beschluß**

62 N 37/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinrich Kopp, Wiesbaden, Dotzheimer Straße 101, Mitinhaber der Bauunternehmung Heinrich Kopp, in Wiesbaden-Erbenheim, Wandersmannstraße 75, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf den 11. Dezember 1968, um 11.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts.

62 Wiesbaden, 18. 11. 1968

Amtsgericht

4349**Beschluß**

62 N 5/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Eva-Film-GmbH., in Wiesbaden, Unter den Eichen,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 15. Januar 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 243, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 12 000,— DM (zwölftausend Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 2000,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 18. 11. 1968

Amtsgericht

4350

62 N 74/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Heinrich Zerbes und Söhne oHG. in Mainz-Kastel, Ogelweg 11,

wird heute, am 21. November 1968, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klein, in Wiesbaden, Kirchgasse 24.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 7. Januar 1969.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Freitag, 10. Januar 1969, um 14.00 Uhr, Zimmer 151. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. Januar 1969.
62 Wiesbaden, 21. 11. 1968

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstellen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4351

K 12/67: Die im Grundbuch von Udenhausen, Band 7, Blatt 214, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Udenhausen, Flur 1, Flurstück 2/1, Lieg.-B. 3, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 19, Größe 10,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Udenhausen, Flur 1, Flurstück 2/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 19, Größe 0,74 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Udenhausen, Flur 1, Flurstück 2/4, Gartenland, Im Dorf, Größe 1,09 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Udenhausen, Flur 1, Flurstück 2/5, Gartenland, Kirchstraße 19, Größe 0,53 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Udenhausen, Flur 1, Flurstück 51/1, Grünland, Im Dorf, Größe 16,99 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Udenhausen, Flur 1, Flurstück 51/3, Grünland, Im Dorf, Größe 26,35 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Udenhausen, Flur 1, Flurstück 91, Ackerland, Am heiligen Acker, Größe 148,18 Ar; Grünland, daselbst, Größe 16,50 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Udenhausen, Flur 2, Flurstück 20, Ackerland, Auf der Schmittentast, Größe 64,00 Ar; Grünland, daselbst, Größe 108,53 Ar; Hutung, daselbst, Größe 22,60 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Udenhausen, Flur 2, Flurstück 50, Grünland, Am Stadenrain, Größe 117,52 Ar; Wald (Holzung), daselbst, Größe 21,40 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Udenhausen, Flur 3, Flurstück 24, Ackerland, Im Stückfeld, Größe 179,90 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Udenhausen, Flur 4, Flurstück 46, Ackerland, Im Bernsgrund, Größe 75,00 Ar; Grünland, daselbst, Größe 93,99 Ar;

lfd. Nr. 12, Gemarkung Udenhausen, Flur 5, Flurstück 23, Ackerland, Am Liedch. Größe 158,36 Ar; Ackerland (N. K. 1930), daselbst, Größe 59,10 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Udenhausen, Flur 5, Flurstück 52, Ackerland, An der Opferwiese, im Mencheshäuschen, Größe 110,49 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Udenhausen, Flur 5, Flurstück 61, Ackerland, Auf dem Mencheshäuser Rück, Größe 89,60 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Udenhausen, Flur 7, Flurstück 50, Ackerland, Die Grabenwiesen, Größe 75,30 Ar; Grünland, daselbst, Größe 107,15 Ar; Unland (Hecke), daselbst, Größe 31,50 Ar,

sollen am 17. Januar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Peter Krug und Ehefrau Marie, geb. Hamel, Udenhausen, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 21. 10. 1968 **Amtsgericht**

4352

K 11/68: Das im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Band 23, Blatt 1170, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 1, Flurstück 326, Hof- und Gebäudefläche, Blockstraße, Größe 6,52 Ar,

soll am 17. Januar 1969, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Eugen Grün, Nieder-Ohmen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 24. 10. 1968 **Amtsgericht**

4353

K 48/67: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 9, Blatt 344, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rommelhausen, Flur 2, Flurstück 39/40, Bauplatz, die lange Hecke, Größe 7,43 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Januar 1969, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle junior, in Püttlingen (Saar).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 145,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 19. 11. 1968 **Amtsgericht**

4354

31 K 51/68: Die im Grundbuch von Niedernhausen (Odw.), in Band 5, Blatt 282 und Band 6, Blatt 312, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Niedernhausen, Flur VI, Flurstück 69, Grünland, der Herrnsee, Größe 21,90 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Niedernhausen, Flur V, Flurstück 77, Ackerland, am Nonroder-Kirchpfad, Größe 66,14 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Groß-Bieberau, Flur XVI, Flurstück 244, Ackerland, am Wolfsgraben, Größe 9,00 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Lichtenberg, Flur II, Flurstück 76/1, Ackerland, Größe 13,80 Ar; Ackerland (Obstbaumstück), Größe 9,70 Ar; Hutung, unten am Wallgarten, Größe 0,33 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Lichtenberg, Flur II, Flurstück 88/6, Ackerland (Obstbaumstück), daselbst, Größe 24,06 Ar,

sollen am Freitag, 17. 1. 1969, um 9.00 Uhr, in der Bürgermeisterei Niedernhausen — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Maria Emig, geb. Schwebel, in Niedernhausen (Odw.), und 14 Mit-eigentümer im Gesamtgut der Erben-gemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 16. 10. 1968 **Amtsgericht**

4355

31 K 1/68: Die ideelle Hälfte an dem im Grundbuch von Ober-Roden, Band 73, Blatt 3629, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur XIV, Flurstück 99/2, Ackerland, In den sieben Morgen, Größe 39,47 Ar,

soll am Donnerstag, 23. 1. 1969, um 9.00 Uhr, in der Bürgermeisterei in Ober-Roden, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Noch eingetragener Eigentümer am 19. 3. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kiesgrubenbesitzer Johann Josef Winter, Offenbach-Bieber; Eigentümer durch Zuschlag: Willi Hook, Obertshausen.

Der Wert der Grundstückshälfte nach § 74 a Abs. 5 ZVG ist auf 1400,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 14. 11. 1968 **Amtsgericht**

4356

K 5/68: Die im Grundbuch von Rauenthal, Band 34, Blatt 917 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Rauenthal, Flur 30, Flurstück 145, Ackerland, In der Rotheck, Größe 6,30 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Rauenthal, Flur 30, Flurstück 394/46, Ackerland, In der Rotheck, Größe 7,68 Ar,

sollen am 14. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville, Schwalbacher Straße Nr. 40, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Emil Zorn, in Wiesbaden.

Grundstückswerte gemäß § 74 a Abs. V ZVG: lfd. Nr. 3 auf 270,— DM; lfd. Nr. 4 auf 330,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville, 21. 11. 1968 **Amtsgericht**

4357

Beschluß

3 K 11/67: Das im Grundbuch von Oberdünzsbach, Band 29, Blatt 1191, eingetragene Grundstück, Gemarkung Oberdünzsbach,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 115/3, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 8, Größe 8,02 Ar,

soll am Donnerstag, 30. Januar 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. August 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Erich Radseck und Ehefrau Emma, geb. Dietrich, Oberdünzsbach, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 95 130,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 12. 11. 1968 **Amtsgericht**

4358

84 K 36/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der auf Jerzy (Josef) Inowlocki eingetragene $\frac{2}{3}$ -Anteil an dem im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 25, Band 48, Blatt 1806, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 365, Flurstück 2/2, Hof- und Gebäudefläche, Sandweg 108, Größe 10,67 Ar,

am 4. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des beschlagnahmten Grundstücksanteils am 5. Juni 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schneidermeister Jerzy Inowlocki, in Frankfurt (Main); (Eigentümerin des restlichen $\frac{1}{3}$ -Anteils: Regina Micenmacher, geb. Mosmann, in Paris).

Der Wert des $\frac{2}{3}$ -Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 534 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 15. 11. 1968 **Amtsgericht, Abt. 84**

4359

84 K 84/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33, Band 38, Blatt 1517, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 13, Gemarkung 1, Flur 586, Flurstück 99/1, Hof- und Gebäudefläche, Seehofstraße 29, Größe 1,58 Ar,

am 29. Januar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. August 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Charlotte Burck und Johanna Löffel, geb. Büdinger, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 140 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 19. 11. 1968 **Amtsgericht, Abt. 84**

4360**Beschluß:**

K 7/65 — 25. 10. 68: Die im Grundbuch von Niedenstein, Band 26, Blatt 801, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedenstein, Flur 7, Flurstück 58/7, Lieg.-B. 528, Hof- und Gebäudefläche, auf der Wegelänge, Größe 18,73 Ar,
lfd. Nr. 5, Gemarkung Niedenstein, Flur 7, Flurstück 58/8, Hof- und Gebäudefläche, auf der Wegelänge, Größe 23,38 Ar.

sollen am 27. Januar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Mai 1965 / 11. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Handelsvertreter Georg Albert und Hannelore Albert geb. Winter in Niedenstein, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5, ZVG, festgesetzt. Nr. 4 auf 200 000,— DM, Nr. 5 auf 190 000,— DM (jeweils ohne lebendes und totes Inventar).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 25. 10. 1968 **Amtsgericht**

4361

5 K 26/68: Das im Grundbuch von Künzell, Band 6, Blatt 551, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 344/12, Hof- und Gebäudefläche, Turmstraße 57, Größe 10,00 Ar,

soll am 23. Januar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friseur Richard Röder, in Künzell-Bachrain.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 62 600,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 22. 11. 1968 **Amtsgericht**

4362**Beschluß**

42 K 33/67: Das im Grundbuch von Großen-Linden, Band 34, Blatt 1864, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Groß-Linden, Flur 1. Nr. 938, Lieg.-B. 863, Geb.-B. 231, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 24, Größe 3,84 Ar,

soll am 14. Januar 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Weigand III. und dessen Ehefrau Erna, geb. Eichhorn, Großen-Linden, als Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 91 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

62 Gießen, 8. 11. 1968 **Amtsgericht**

4363 **Beschluß**

42 K 65/68: Das im Grundbuch von Gießen, Band 345, Blatt 13 741, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 4, Flurstück 301/4, Hof- und Gebäudefläche, Bleichstraße 37, Größe 4,30 Ar,

soll am 14. Januar 1969, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Architekt Wilhelm Jung, Gießen, zu $\frac{1}{3}$;

b) Bauführer Walter Jung, Leihgestern, zu $\frac{1}{3}$;

c) Kaufmännischer Angestellter Hans Sachs, Gießen, zu $\frac{1}{3}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 174 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 25. 11. 1968 **Amtsgericht**

4364

41 K 51/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Langenselbold, Band 67, Blatt 2137 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 69, Flurstück 63/1, Hof- und Gebäudefläche, Kreuze 11, Größe 8,97 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langenselbold, Flur 42, Flurstück 153/49, Garten, die Hohlärten, Größe 0,90 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Langenselbold, Flur 69, Flurstück 65, Hof- und Gebäudefläche, Kreuze 9, Größe 6,89 Ar,

am 12. Februar 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Mai 1968 bzw. 30. Juli 1968 (Tag der Versteigerungsvermerke): Kaufmann Paul Heinz Priwosniak und dessen Ehefrau Margot, geb. Mahler, beide in Langenselbold — je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG neu festgesetzt auf 234 300,— DM für Flurstück 63/1, 177 600,— DM für Flurstück 65 und 2220,— DM für Flurstück 153/49.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 6. 11. 1968 **Amtsgericht, Abt. 41**

4365

K 9/68: Das im Grundbuch von Hünfeld, Band 34, Blatt 1457, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Hünfeld, Flur 5, Flurstück 13/12, Hof- und Gebäudefläche, Wissensbergstraße 1, Größe 11,48 Ar,

soll am 13. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Januar 1968 u. 1. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Steinbruchbesitzer Laurentius Goller;
b) seine Ehefrau Anna Goller, geb. Horst, beide in Hünfeld, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 010,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 14. 11. 1968 **Amtsgericht**

4366

9 K 6/68: Das im Grundbuch von Band 2, Blatt 44, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hornau, Flur 11, Flurstück 694/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Herrnmauer 42, Größe 3,50 Ar,

soll am 5. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Nebengebäude — Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rentner Peter Pleines, 605 Offenbach (Main), Friedrichstraße 23;

b) Autoschlosser Fritz Pleines, 6239 Fischbach (Taunus), Langstraße 30.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 12. 11. 1968 **Amtsgericht**

4367

9 K 29/67: Das im Grundbuch von Fischbach (Taunus), Band 37, Blatt 1297, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fischbach, Flur 18, Flurstück 294, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 5, Größe 19,38 Ar,

soll am 26. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Nebengebäude — Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Herbert Brüggling und dessen Ehefrau Margot Brüggling, geb. Kanne, in Fischbach (Taunus), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 12. 11. 1968 **Amtsgericht**

4368

9 K 23/67: Das im Grundbuch von Glashütten (Taunus), Band 12, Blatt 424, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Glashütten, Flur 7, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Hirschgarten Nr. 21, Größe 7,35 Ar,

soll am 12. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Nebengebäude — Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Hedwig Daehler, geb. Berthold, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 154 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 12. 11. 1968

Amtsgericht

4369 **Beschluß**

7 K 23/68: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bürstadt, Band 60, Blatt 3193, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur I, Flurstück 419, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße, Größe 5,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürstadt, Flur I, Flurstück 418, Gartenland, Im Ort, Größe 3,80 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 26. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Kühler, in Bürstadt, und Ehefrau Anna, geb. Krug, zu je 1/2, in Bürstadt.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 15. 11. 1968

Amtsgericht

4370 **Beschluß**

7 K 17/67: Die im Grundbuch von Wetter, Band 28, Blatt 1153, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetter, Flur 7, Flurstück 40/3, Lieg.-B. 837, Ackerland, Saubach, Größe 15,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetter, Flur 6, Flurstück 82/2, Grünland, auf dem Rösserberge, Größe 20,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wetter, Flur 7, Flurstück 2/3, Ackerland, Unland, Saubach, Größe 44,84 Ar,

sollen am 20. Februar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kaufmanns Karl Gobrecht, Waltraud, geb. Guski, in Gießen, jetzt wohnhaft in Wetter.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: zu lfd. Nr. 1 auf 1900,— DM; zu lfd. Nr. 2 auf 2000,— DM; zu lfd. Nr. 3 auf 3200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerung“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 9. 10. 1968

Amtsgericht

4371

K 9/68: Das im Grundbuch von Sandbach, Band 13, Blatt 626, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Sandbach, Flur 1, Flurstück 273/1, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Schweitzer-Straße, Größe 7,19 Ar,

soll am Donnerstag, 30. Januar 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fabrikarbeiter Johann Hans Parmann;

b) dessen Ehefrau Erika, geb. Jann, beide in Lützel-Wiebelsbach, zu je ein Halb (1/2).

Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 63 980,— DM.

Bieter müssen u. Umst. damit rechnen, 1/10 ihres Gebots im Termin in bar zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt (Odw.), 19. 11. 1968

Amtsgericht

4372

Beschluß

1 K 25/67: Die im Grundbuch von Heinzenberg, Band 5, Blatt 188, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 74, Gemarkung Heinzenberg, Flur 5, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Utenhof, Größe 25,17 Ar, und

lfd. Nr. 75, Gemarkung Heinzenberg, Flur 5, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Utenhof, Größe 4,73 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 30. Januar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kaufmanns Dr. Werner Kallfelz-Zehnpfund, Margot, geb. Leegel, Koblenz, verstorben, und zuletzt wohnhaft Heinzenberg, Utenhof, Post Winden (Taunus).

Der Wert der Grundstücke ist ohne gewerbliche Einrichtung (Gaststätte etc.) nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: a) lfd. Nr. 74 auf 191 500,— DM; b) lfd. Nr. 75 auf 2365,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 8. 11. 1968

Amtsgericht

4373

1 K 27/67: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 117, Blatt 4708, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 4, Flurstück 66/1, Bauplatz, auf der Kannhöhe, Größe 9,66 Ar,

soll am 3. Februar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Malermeister Richard-Georg Galas in Hamburg-Harburg.

Der Wert des Grundstücks ist durch Beschluß vom 5. 8. 1968 auf 19 320,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 25. 11. 1968 **Amtsgericht**

4374

Andere Behörden und Körperschaften

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Unternehmen

Kleinbahn-AG Frankfurt (M.)-Königstein (Ts.) in Königstein (Ts.)

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Königstein (Ts.) nach Frankfurt (M.) über Neuenhain — Bad Soden — MTZ — Mammolshain — Schwalbach — Niederhüchstadt — Eschborn — Frankfurt (M.)-Rödelheim

bis zum 30. September 1976 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, 12. 11. 1968

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/05 (4)

4375

Aufforderung: Die Kraftloserklärung wurde für das Sparkassenbuch Helmut Ganz, Fritzlär, Hellenweg 21, Sparkassenbuch Nr. 3822, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

358 Fritzlär, 19. 11. 1968

KREISSPARKASSE FRITZLÄR
Der Vorstand

4376

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 21. 11. 1968 sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

- 1.) Nr. 301-467718 lautend auf den Namen Annemarie Rützel
- 2.) Nr. 301-467726 lautend auf den Namen August Rützel
- 3.) Nr. 301-467734 lautend auf den Namen Alfred Rützel
- 4.) Nr. 301-467742 lautend auf den Namen Ursula Rützel
- 5.) Nr. 301-467759 lautend auf den Namen Rosa Rützel

64 Fulda, 25. 11. 1968

STÄDTISCHE SPARKASSE UND LANDESLEIHBANK FULDA
Der Vorstand

4377

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 13. 11. 1968 sind die Sparkassenbücher Nr. 70589 Luise Marx geb. Weitzel, Dicker Turm Nr. 65, Nr. 68857 Friedrich Mühl, Hocheimel, Alte Gasse 10; Nr. 9946 Rainer Alfred Koch, Steinau 48, für kraftlos erklärt worden.

64 Fulda, 13. 11. 1968

KREISSPARKASSE FULDA
Der Vorstand

4378

Aufforderung: Die Städtische Sparkasse zu Grebenstein beantragt die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher:

1. Spark.-Buch Nr. 14892 lautend auf: Berta Klose geb. Glaser, Calden 84
2. Spark.-Buch Nr. 15592 lautend auf: Gertrud Gerke geb. 3. 2. 21 Calden 79
3. Spark.-Buch Nr. 21006 lautend auf: Hilde Ernst geb. 17. 2. 24 Calden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

3523 Grebenstein, 21. 11. 1968

STÄDTISCHE SPARKASSE ZU GREBENSTEIN
Der Vorstand

4379

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 5. November 1968 sind die Sparkassenbücher:

- Nr. 31889 — Käthe Göhr, geb. Geling, Hanau, Hammerstr. 6 —
 - Nr. 37902 — Elly Klein, geb. Borchert, Hanau, Rathenaustra. 26 —
 - Nr. 59980 — Johannes Pfeiffer und Frau Irmgard, geb. Döhrer, Kiliansstädten (Krs. Hanau), Eugen-Kaiser-Str. 4 —
 - Nr. 63965 — Karl Gebhardt, Langendiebach Krs. Hanau, Landwehrstraße 20 —
 - Nr. 75917 — Marta Ringelsen, geb. Buchmann, Bischofsheim (Krs. Hanau), Zimmerseestr. 28 —
- für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau, 18. 11. 1968

KREISSPARKASSE HANAU
Der Vorstand

4380

Aufforderung: Herr Wilhelm Basermann, Schlüchtern, Breitenbacher Str. 2, hat die Kraftloserklärung für die Sparkassenbücher Nr. 306/275967, lautend auf Wilhelm Basermann, Schlüchtern, Breitenbacher Str. 2 und Nr. 306/382987, lautend auf Rudolf Basermann, Schlüchtern, Breitenbacher Str. 2, beantragt.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

645 Hanau, 22. 11. 1968

STADTSPARKASSE UND LANDESLIEHBANK HANAU
Der Vorstand

4381

Kraftloserklärung: Der Sparkassenvorstand hat die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 102 02038 — Philipp Schnitger, Baunatal 4, Holzweg 23.
2. Sparkassenbuch Nr. 107 10237 — Gerhard Ehrmann, Oberveilmar, Mauerstraße 3.

35 Kassel, 31. 10. 1968

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

4382

Aufforderung: Elfriede Fisseler und Walter Fisseler, Hamburg-Eilbeck, haben die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches der Hauptstelle Korbach Nr. 30-155238, ausgestellt auf den Namen Walter Fisseler, Stormbruch, Christiane Guth, Wrexen, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches der Hauptzweigstelle Arolsen Nr. 31-229735, ausgestellt auf den Namen Julius Guth, Hellmut Hönke, Bad Wildungen, des Sparkassenbuches der Hauptzweigstelle Bad Wildungen Nr. 32-118739, ausgestellt auf seinen Namen, beantragt.

Die Inhaber der aufgeführten Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage des jeweiligen Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom heutigen Tage sind die Sparkassenbücher der Hauptstelle Korbach Nr. 30-034839 Anna-Margarete Sprenger, Korbach, der Hauptzweigstelle Arolsen Nr. 31-151202 Mechthild Arens, Udorf, Westf., der Hauptzweigstelle Bad Wildungen Nr. 32-114993 Karin Wackerbarth, Bad Wildungen, der Hauptzweigstelle Sachsenhausen Nr. 33-075870 Christian Stieglitz, Nieder-Weibe, gemäß § 14 Abs. 2 Ziffer 4 des Hessischen Sparkassengesetzes für kraftlos erklärt worden.

3540 Korbach, 21. 11. 1968

KREISSPARKASSE WALDECK IN KORBACH
Der Vorstand

4383

Kraftloserklärung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Bücher beantragt:

1. Frau Martha Lange geb. Klatt, z. Z. Altersheim, 71 Heilbronn, Badstr. 46, lautend auf den Namen Martha Lange, Lauterbach, Am Schober 3 Sparkassenbuch Nr. 7764 ausgestellt von der Hauptstelle Lauterbach

2. Frau Magda Kartschoke geb. Malich, 6733 Hälloch, Fabrikstr. 4 lautend auf Margarete Malich, Lauterbach, Waldstraße 22, Sparkassenbuch Nr. 6367 ausgestellt von der Hauptstelle Lauterbach

3. Frau Ellen Herzog, Lauterbach, Rheinstraße 6, lautend auf den Namen Britta Herzog, Lauterbach, Rheinstraße 6, Sparkassenbuch Nr. 18028, ausgestellt von der Hauptstelle Lauterbach

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6420 Lauterbach, 13. 11. 1968

KREISSPARKASSE LAUTERBACH IN HESSEN
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

4384

Darmstadt: Die Bauleistungen zur Erstellung des Überführungsbauwerkes Bäckerweg — K 501 — in Bau-Km 3,6 — 67,85 B 3 (neu) bei Darmstadt-Eberstadt (Verlegung der B 3) sollen vergeben werden

Leistungen u. a.

1 400 cbm	Baugrubenaushub
400 cbm	Stahlbeton
40 t	Betonstahl
2 t	Spannstahl

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 13. 12. 1968 anzufordern, sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3 a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch des Landes Hessen zugrunde, das gegen Einsendung einer Gebühr von 35,— DM bei der Staatskasse Darmstadt durch das ausschreibende Amt zu erwerben ist.

Eröffnungstermin am 14. Januar 1969, um 11.00 Uhr, Sitzungszimmer (Nr. 323 24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstr. 19/21. Zuschlags- u. Bindefrist: 30. 1. 1969.

61 Darmstadt, 25. 11. 1968

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

4385

Dillenburg: Für den Ausbau der Fahrbahn und Herstellung einer Gehweganlage in der Ortsdurchfahrt Burgsolms (Krs. Wetzlar), Stat. 0+796 — 0+990 sollen u. a. vergeben werden:

Los 1

ca. 1 200 cbm	Erdbewegung
ca. 1 200 t	Schotter-Splitt-Sandgemisch 0-30 mm
ca. 600 cbm	Kleissand 0/50 mm
ca. 1 300 qm	Asphaltbinder 0/18 mm
ca. 1 300 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm
ca. 400 lfd. m	Halbrinne mit Unterbau

Los 2

ca. 100 cbm	Erdbewegung
ca. 200 t	Schotter-Splitt-Sandgemisch 0-30 mm
ca. 650 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm
ca. 400 lfd. m	Hochbord mit Unterbau

sowie Herstellung der Einfriedungen u. a.

Bauzeit: 75 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 10. 12. 1968, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 10. 1. 1969

634 Dillenburg, 19. 11. 1968

Hessisches Straßenbauamt Dillenburg

**Nehmen Sie einen Bleistift,
und rechnen Sie sich selber aus,
was Sie in 45 Jahren
an Miete zahlen müssen!**



Bei nur 150,- DM monatlich sind es 81.000,- DM. Bei 250,- DM sogar 135.000,- DM. Entscheiden Sie selbst: Ist es da nicht besser, so früh wie möglich zu bauen? Anstatt Miete zahlen Sie dann während der Laufzeit des Bausparvertrages gleichbleibende Tilgungsraten und besitzen später schuldenfreies Eigentum. Planen Sie also richtig, und nutzen Sie beizeiten die Vorteile Ihrer gemeinnützigen Selbsthilfeeinrichtung! Es lohnt sich!

**Leichter mit dem
Beamtenheimstättenwerk**



Bauaparkasse für
Angehörige des
öffentlichen
Dienstes
325 Hameln
(Weser)
Kastanienwall



Fordern Sie noch
heute unsere Schrift
„Heimstätten für
Angehörige
des öffentlichen
Dienstes“ an,
die wir Ihnen
auf Wunsch
kostenlos zusenden.

4386

Frankfurt: Die Bauleistungen für „Herstellung von Zusatzspuren zwischen km 103,56 und km 105,1 der BAB-Strecke Köln — Frankfurt (M.) entlang der Fahrbahn Frankfurt (M.) — Köln“ sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 30 000 qm Mutterboden abdecken,
- 33 000 cbm Schüttmaterial und
- 9 000 cbm Frostschutzmaterial 0—50 mm liefern u. einbauen,
- 11 000 qm Zementverfestigung 10 cm dick,
- 10 600 qm Asphalttragschicht, 10 cm bzw. 18 cm dick,
- 4 000 qm Betonstandspur 22 cm dick und
- 6 600 qm bitum. Decke (12 cm Binder + 3,5 cm Gußasphalt) herstellen

Bauzeit: 87 Werkstage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Anfang Febr. 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 9. 12. 1968, schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,- DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postcheckkonto Frankfurt (M.), 6821, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Herstellung von Zusatzspuren zw. km 103,56 u. km 105,1 — Ost —“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 12. 12. 68 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 3, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 8. Jan. 1969, um 10.00 Uhr, im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 8. Febr. 1969.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,- DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M.), 22. 11. 1968

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6

4387

Bei der Gemeinde Weilbach/Main-Taunus-Kreis

2800 Einwohner, Ortsklasse A, ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach dem Hessischen Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten. Außerdem wird eine nicht ruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Weilbach ist eine aufstrebende Gemeinde, die in Kürze mehr als 3000 Einwohner zählen wird.

Neben umfassenden Kenntnissen des Verwaltungsrechts, sind Erfahrungen auf dem Gebiete der Kommunalwirtschaft, der Finanzen sowie der Menschenführung erforderlich.

Bewerber, welche die für das Amt erforderliche Eignung besitzen, wollen ihre schriftliche Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf, Nachweis über die bisherige Tätigkeit, beglaubigte Zeugnisabschriften und einem Lichtbild an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,

Herrn Willi Remsperger, 6091 Weilbach/Main-Taunus-Kreis, Bahnhofstraße 16

mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ und Absenderangabe einsenden. Die Bewerbungen müssen bis zum 15. Dezember 1968 einschließlich bei dem vorgenannten eingegangen sein.

6091 Weilbach, den 21. 11. 1968

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Weilbach

4388

Die Gemeinde 6393 Wehrheim, Kreis Usingen

(3200 Einwohner) sucht eine

qualifizierte Verwaltungskraft

Einstellung ist sofort möglich. Bewerber soll über umfangreiche Kenntnisse in allen Zweigen der kommunalen Verwaltung verfügen.

Schwerpunkt:

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Steuerwesen.

Anstellung kann als Beamter oder Angestellter mit Aufstiegsmöglichkeit erfolgen.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Tätigkeitsnachweis sind bis zum 15. Dezember 1968 an den Gemeindevorstand zu richten.

Der Gemeindevorstand
6393 Wehrheim, Kr. Usingen

4389

Die Gemeinde Weilbach im Main-Taunus-Kreis

2800 Einwohner, Ortsklasse A, sucht zum baldmöglichsten Dienstantritt einen

Beamten des mittleren Dienstes

(A 8) für die Finanz- und Steuerverwaltung.

Für den Kindergarten wird eine

Kindergärtnerin (Leiterin)

gesucht. Die Vergütung erfolgt nach BAT.

Weilbach liegt am Fuße des Taunus, nahe der Großstädte Frankfurt — Mainz — Wiesbaden.

Bewerbungen sind bis zum 15. 12. 1968 an den Gemeindevorstand, 6091 Weilbach, Rathaus, zu richten.

6091 Weilbach, 21. 11. 1968

Der Gemeindevorstand

Die Hessische Landesbank ist für jeden da!

Die Hessische Landesbank ist universales Kreditinstitut, Emissionsbank, Träger der Landesbausparkasse Hessen sowie Zentralinstitut der hessischen Sparkassen.



HESSISCHE LANDESBANK - GIROZENTRALE -
ZENTRALINSTITUT DER HESSISCHEN SPARKASSEN
6000 Frankfurt/Main, Junghofstr. 18-26 und Goethestr. 19, Tel. 06 11/28641
Niederlassungen in: Darmstadt, Kassel (Landeskreditkasse), Wiesbaden

**Berater und Lieferer
bei staatlichen und kommunalen
Baumaßnahmen**

**Für Städte und Gemeinden bearbeiten wir
fachgerecht, zügig und preisgünstig**

Bauleitplanungen	Verkehrsuntersuchungen
Stadtanordnungen	Verkehrstechnische
Siedlungerschließungen	Berechnungen und Entwürfe
Gewerbeansiedlungen	Planungen
Straßenplanungen	des Ruhenden Verkehrs

Fachplanungsbüro Dipl.-Ing. E. Roedel
54 Koblenz, Mainzer Straße 72 (Fernruf 02 61 / 3 33 27)

**Für staatliche und kommunale
Verwaltungen und Anstalten**

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M. Stiftstraße 32
(am Eschenheimer Turm)

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere,
Spinette, Heim-Organen — Kundendienst

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger
bitte

Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

Stätten gepflegter Gastlichkeit

HOTEL ROSE, WIESBADEN



Weltbekanntes Haus — Jeder Komfort
Thermalbadehaus mit allen medizinischen
Bädern Telefon 3 95 91 Fernsch. 04 186 815
Die gemütliche „ROSE-STUBE“ mit direktem
Eingang vom Kranzplatz · Pilsner Urquell
vom Faß · Kleine Gerichte



Eigene Thermalquellen, Pauschakuren,
Thermalbäder, Massagen für Passanten,
alle Krankenkassen zugelassen
INHABER: FAMILIE BODECKER

BÄREN - Hotel, Restaurant und Badhaus
WIESBADEN · BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 30 10 21



TAUNUS-HOTEL

Rheinstraße 17-21, gegenüber der Rhein-Main-Halle
Telefon 0 61 21 / 3 97 91, FS 04186143

150 Betten · 60 Bäder
Restaurant und Hubertus-Klausen

7 Konferenz- und Ausstellungsräume, Garagen, Parkpl.

Blum

das moderne, vollklimatisierte Hotel
das international bekannte Café
das exquisite Restaurant
Seit 1878 in Familienbesitz

Wiesbaden,
Wilhelmstraße 44-46. Telefon 3 96 11. FS 04-186692

Schloß-Hotel „Grüner Wald“



u. Schloßrestaurant, Wiesbaden Marktstr. 10
Tel.-Sammel-Nr. 3 95 11 Telex 04 186-719
Inhaber Erich Köhler
Das gediegene und komfortable Haus in zentraler Lage,
150 Betten, Konferenz- und Ausstellungsräume für
Familienfeste und Tagungen, Gute Parkmöglichkeiten,
Internationale Küche

Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags, Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329 Postscheckkonto 62 Wiesbaden Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigennahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorzahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten